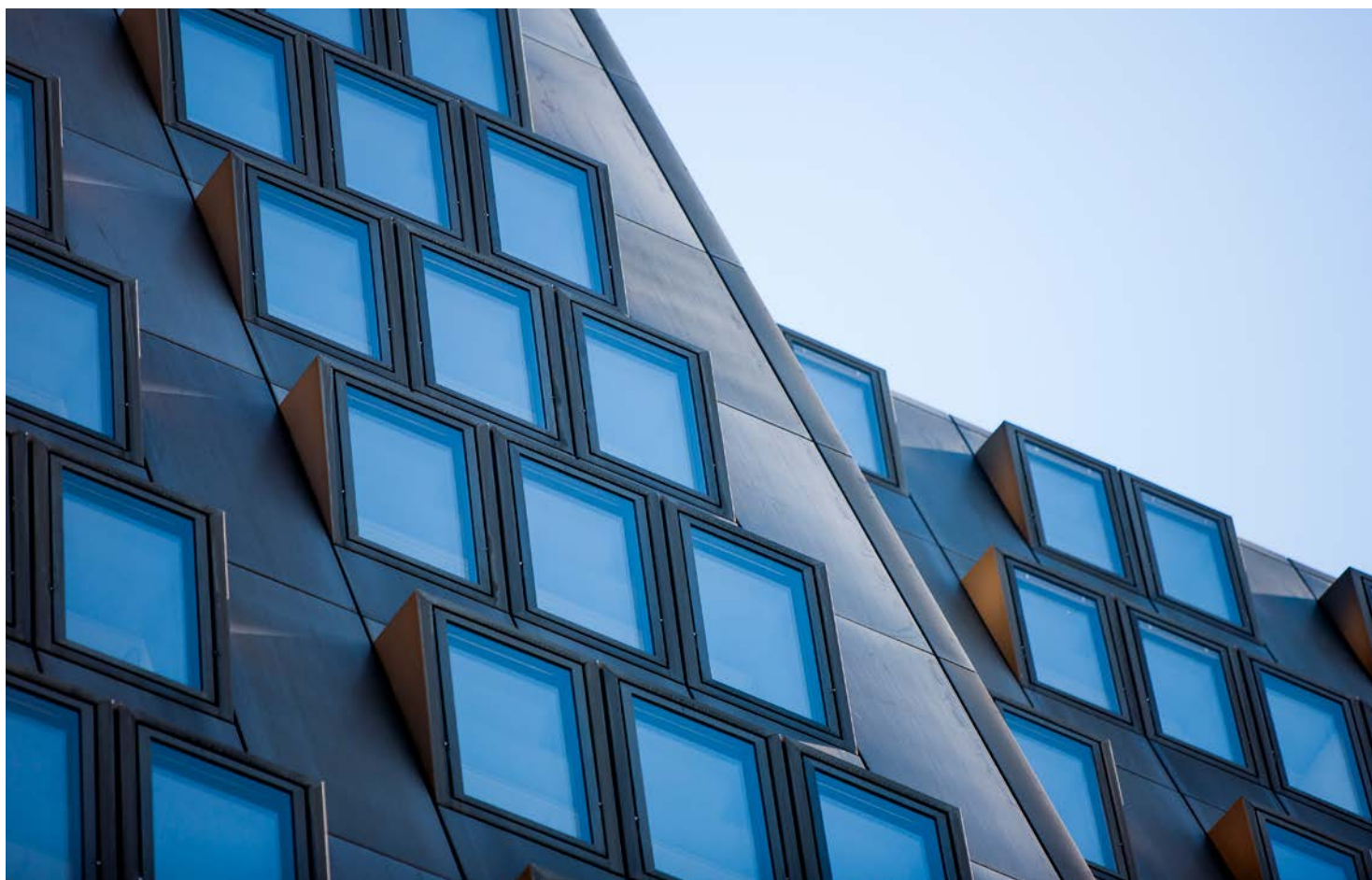




Reihe BUND 2024/22
Reihe BURGENLAND 2024/5
Reihe VORARLBERG 2024/2

FH Burgenland und FH Vorarlberg

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Burgenland und Vorarlberg gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juli 2024

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSpreeker

FOTOS

Cover, S. 8: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	15
Zahlen und Fakten zur Prüfung	17
Prüfungsablauf und –gegenstand	19
Einleitung	20
Lehre an den überprüften Fachhochschulen	24
Studienangebot und Studierende	24
Bewerbungen, Neuaufnahmen, Studienabschlüsse	38
Evaluation der Lehre und Absolventenbefragung	43
Personal	46
Arbeitsrechtliche Grundlagen	46
Personalstand	48
Personalaufwand	53
Personalentwicklung	58
Compliance	61
Geschäftsführung	64
Steuerung und Kontrolle durch das Ministerium	69
Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan	69
Fördervereinbarungen mit dem Bund	70
Zeitlicher Ablauf der Fördervergabe	73
Steuerung und Kontrolle durch die Eigentümer	78
Organe	78
Fördervereinbarungen mit den Ländern und Gemeinden	82
Finanzen	85
Überblick	85
Mittelherkunft	89
Finanzcontrolling, Internes Kontrollsystem	93



FH Burgenland und FH Vorarlberg

Schlussempfehlungen	96
Anhang A	102
Anhang B	107
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	107



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Studierenden pro Studienjahr _____	24
Tabelle 2:	Studierende nach Herkunftsländern im überprüften Zeitraum (Durchschnitt) _____	26
Tabelle 3:	Organisationsformen der Studiengänge im Studienjahr 2021/22 _____	30
Tabelle 4:	Studiengänge im Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften _____	32
Tabelle 5:	Ausbildung Gesundheits- und Krankenpflege nach der Novelle 2016 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes ____	34
Tabelle 6:	Personalstand der FH Burgenland nach Kategorien (zum 30. September) _____	48
Tabelle 7:	Personalstand der FH Burgenland und der Forschung Burgenland GmbH nach Kategorien (zum 30. September) ____	49
Tabelle 8:	Personalstand der FH Vorarlberg nach Kategorien (zum 31. Dezember) _____	49
Tabelle 9:	Anteil der von internen Bediensteten bzw. externen Lehrbeauftragten abgehaltenen Lehre _____	52
Tabelle 10:	Personalaufwand der FH Burgenland je Jahr _____	53
Tabelle 11:	Personalaufwand der FH Burgenland und der Forschung Burgenland GmbH je Jahr _____	54
Tabelle 12:	Personalaufwand der FH Vorarlberg je Jahr _____	54
Tabelle 13:	Bezüge je Vollzeitäquivalent (ohne Lohnnebenkosten) an der FH Burgenland und der FH Vorarlberg je Jahr bzw. je Wirtschaftsjahr _____	55
Tabelle 14:	Reisekosten FH Burgenland _____	56
Tabelle 15:	Reisekosten FH Burgenland und Forschung Burgenland GmbH ____	57



Tabelle 16: Reisekosten FH Vorarlberg _____	57
Tabelle 17: Ausgleichszahlungen der FH Burgenland und der FH Vorarlberg aufgrund Nichterfüllung der Behinderteneinstellungspflicht _____	58
Tabelle 18: Entwicklung der Anzahl der Mitarbeitergespräche an der FH Burgenland und der FH Vorarlberg _____	60
Tabelle 19: Anzahl der Bediensteten, die Nebenbeschäftigungen meldeten _	62
Tabelle 20: Fördergruppen und Fördersätze des Bundes im überprüften Zeitraum _____	71
Tabelle 21: Fördergruppen und Fördersätze des Landes Burgenland für die FH Burgenland _____	82
Tabelle 22: Gewinn– und Verlustrechnung FH Burgenland _____	85
Tabelle 23: Gewinn– und Verlustrechnung FH Vorarlberg _____	86
Tabelle 24: Miet– und Pachtaufwand der FH Burgenland und der FH Vorarlberg _____	87
Tabelle 25: FH Burgenland – Entwicklung der aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuwendungen _____	89
Tabelle 26: FH Vorarlberg – Entwicklung der aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuwendungen _____	90

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ordentliche Studierende an Fachhochschulen sowie an öffentlichen Universitäten _____	20
Abbildung 2:	Einrichtung des FH-Studiengangs Gesundheits- und Krankenpflege nach Bundesland und Studienjahr _____	35
Abbildung 3:	Zuordnung des Personals der FH Burgenland inklusive Forschung Burgenland GmbH und der FH Vorarlberg zu den einzelnen Kategorien _____	50
Abbildung 4:	Ablauf der Einrichtung neuer Fachhochschul-Studiengänge ____	73
Abbildung 5:	Abschnitte der Fördervergabe- und Akkreditierungsverfahren _____	74

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
EUR	Euro
f(f).	folgende
FH	Fachhochschule, Fachhochschul(–)
FHK	Fachhochschulkonferenz
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuK	Gesundheits– und Krankenpflege(–)
GuKG	Gesundheits– und Krankenpflegegesetz
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
LGBl.	Landesgesetzblatt
m ²	Quadratmeter
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
Mio.	Million
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl

FH Burgenland und FH Vorarlberg

u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z.B.	zum Beispiel

Sowohl die FH Burgenland als auch die FH Vorarlberg finanzierten sich überwiegend, und zwar zu fast 90 %, aus öffentlichen Mitteln – durch die Studienplatzfinanzierung des Bundes und durch Mittel der Länder. Das Wissenschaftsministerium erhöhte die Fördersätze für die Studienplätze zuletzt 2016 und 2021. Den Erhöhungen lagen keine dokumentierten Berechnungen zugrunde; die Entscheidung über die Erhöhung der Fördersätze wurde auf politischer Ebene getroffen.

Die Finanzierungsstruktur bei Landesmitteln unterschied sich an den beiden Fachhochschulen stark:

- Während sich die Berechnung der Landeszuwendung an die FH Burgenland an belegten Studienplätzen orientierte, erfolgte die Landesfinanzierung der FH Vorarlberg anhand der budgetierten Erfordernisse.
- Im Burgenland stammten die dem Land zuzurechnenden Mittel direkt aus dem Landesbudget; an der FH Vorarlberg erfolgte die Landesfinanzierung nicht nur unmittelbar aus dem Landesbudget, sondern auch in Form von Spenden durch die illwerke vkw AG, ein Unternehmen im Landeseigentum.
- Die FH Vorarlberg erhielt zudem eine indirekte Finanzierung über die Verrechnung nicht marktüblicher Mieten.

Aufgrund dieser Finanzierungsstruktur ließ sich nicht auf einfachem Weg feststellen, mit welchen dem Land Vorarlberg zuzurechnenden finanziellen Mitteln die Fachhochschule ausgestattet wurde.

Im Burgenland und in Vorarlberg wurde die Überführung der Ausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege von den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang wenig ambitioniert bzw. spät umgesetzt. Anders als die anderen Länder boten Burgenland und Vorarlberg zudem die Ausbildung des gehobenen Dienstes solange wie gesetzlich möglich (bis Ende 2023) parallel in beiden Ausbildungsschienen an. Dies erschwerte die Etablierung des FH-Studiengangs Gesundheits- und Krankenpflege an beiden Fachhochschulen.

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Land Burgenland
- Land Vorarlberg

FH Burgenland und FH Vorarlberg

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von September 2022 bis Mai 2023 die Gebarung der Fachhochschule Burgenland und der Fachhochschule Vorarlberg. Ziel der Prüfung war, die institutionellen Rahmenbedingungen sowie die Organe, den Geschäftsbereich Lehre, den Einsatz des Lehr-, Forschungs- und Verwaltungspersonals, die Wahrnehmung der Steuer- und Kontrollfunktion der jeweiligen Eigentümer bzw. des Wissenschaftsministeriums über die beiden Fachhochschulen sowie deren finanzielle Situation darzustellen und zu beurteilen. Die Forschungstätigkeit der beiden Fachhochschulen war nicht Gegenstand der Prüfung. Um die Vergleichbarkeit in Zusammenhang mit Personal und Finanzen herzustellen, bezog der RH auch Daten der Forschung Burgenland GmbH – an der Fachhochschule Burgenland war ein Teil des Forschungsbereichs in diese Gesellschaft ausgegliedert – in die Gebarungsüberprüfung ein.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2021 bzw. die Studienjahre 2017/18 bis 2021/22. Darüber hinaus bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums – insbesondere das Jahr 2022 und mitunter das Jahr 2023 – in die Beurteilung mit ein.

Kurzfassung

In Österreich gab es am Ende des überprüften Zeitraums 21 Fachhochschulen mit rd. 60.000 Studierenden, bei einer Bandbreite von 300 bis 7.100 Studierenden je Fachhochschule. Die Fachhochschule Burgenland (in der Folge: **FH Burgenland**) bildete im Wintersemester 2021/22 2.530 ordentliche Studierende, die Fachhochschule Vorarlberg (in der Folge: **FH Vorarlberg**) 1.584 ordentliche Studierende aus. Die FH Burgenland stand zur Gänze im Eigentum der Landesholding Burgenland GmbH, deren Eigentümer zu 100 % das Land Burgenland war. Die FH Vorarlberg stand direkt im Eigentum des Landes Vorarlberg. (TZ 2)

Lehre an den Fachhochschulen

An der FH Burgenland stieg die Zahl der Studierenden von 2.339 im Studienjahr 2017/18 um 8 % auf 2.530 im Studienjahr 2021/22 an. Den Zielwert ihrer Strategie 2025 – 2.200 Studierende – hatte sie bereits vor dem überprüften Zeitraum erreicht. An der FH Vorarlberg betrug das Wachstum in diesem Zeitraum 23 %, von 1.290 Studierenden (2017/18) auf 1.584 Studierende (2021/22); auch sie erreichte damit den Zielwert ihrer Strategie 2016 bis 2022, der bei 1.500 Studierenden lag. An beiden Fachhochschulen verzeichneten die Studienrichtungen der Ausbildungsbereiche Technik/Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften die meisten Studierenden. (TZ 4)

Beide Fachhochschulen setzten bei den Ausbauplänen ihrer Studienplätze auf die Bundesfinanzierung – mit Ausnahme des Ausbildungsbereichs Gesundheitswissenschaften, den jeweils das Land finanzierte. Andere Finanzierungsquellen, z.B. Landesförderungen für Studienplätze außerhalb des Gesundheitsbereichs oder private Fördergeber (Unternehmen, Stiftungen, Vereine), waren in den Strategien nicht vorgesehen. (TZ 4)

Die FH Vorarlberg fokussierte primär auf Studierende aus Vorarlberg. Dies war im Hinblick auf die Bedeutung der Fachhochschule als regionales Bildungsangebot und als Ausbildungsstätte für Fachkräfte der Vorarlberger Wirtschaft nachvollziehbar. Es stand aber im Spannungsfeld zu einer Studienplatzfinanzierung durch Bundesmittel, da mit dieser nicht primär regionale Zielsetzungen verfolgt werden sollten. Demgegenüber kamen nur 27 % der Studierenden der FH Burgenland aus dem Burgenland. (TZ 4)

Die Anzahl der Studiengänge lag im überprüften Zeitraum an der FH Burgenland bei 22 bis 25, an der FH Vorarlberg bei 13 bis 17. Dabei ließen sich unterschiedliche strategische Herangehensweisen in Bezug auf das Studienangebot feststellen. (TZ 5)

Gesundheitswissenschaftliche Studiengänge

Beide Fachhochschulen hatten auch gesundheitswissenschaftliche Studiengänge in ihrem Programm:

Tabelle: Studiengänge im Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften

FH Burgenland	FH Vorarlberg
Bachelorstudiengänge: • Gesundheits– und Krankenpflege • Physiotherapie¹ • Hebammen (in Akkreditierung)²	• Gesundheits– und Krankenpflege (seit 2018/19)

¹ bis 2018/19 Neuaufnahmen alle zwei Jahre, ab 2019/20 jährlicher Start einer Jahrgangskohorte

² ab 2022/23 im Studienprogramm

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

An der FH Burgenland war am Standort Pinkafeld das Department Gesundheit mit diversen gesundheits– und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen – inklusive Masterstudiengängen – eingerichtet. Damit konnten Synergien genutzt werden. Die FH Vorarlberg dagegen verfügte über einen einzigen gesundheitswissenschaftlichen Studiengang; dieser war als Institution noch wenig verankert, weder örtlich – aufgrund der räumlichen Aufteilung zwischen Feldkirch und Dornbirn – noch inhaltlich aufgrund der Ansiedlung an einer eher technisch bzw. wirtschaftlich ausgerichteten Fachhochschule. Das Fehlen eines eigenen Standorts mit der entsprechenden Infrastruktur erschwerte die Etablierung dieses neuen Ausbildungsbeereichs; das Pendeln zwischen zwei Standorten gestaltete sich für die Studierenden teilweise herausfordernd. (TZ 6)

Die Novelle des Gesundheits– und Krankenpflegegesetzes 2016 sah im Rahmen der Neuordnung der Pflegeausbildung u.a. vor, die Ausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits– und Krankenpflege von den Schulen für Gesundheits– und Krankenpflege in einen Bachelorstudiengang an Fachhochschulen überzuführen. Burgenland und Vorarlberg boten – anders als die anderen Länder – die Ausbildung für den gehobenen Dienst solange wie gesetzlich möglich (bis Ende 2023) parallel in beiden Ausbildungsschienen an. Dies erschwerte die Etablierung des FH-Studiengangs Gesundheits– und Krankenpflege an den beiden Fachhochschulen. (TZ 7)

Das Land Burgenland richtete den Bachelorstudiengang Gesundheits– und Krankenpflege im Studienjahr 2014/15 ein. Es förderte im überprüften Zeitraum jährlich allerdings nur 25 Anfängerstudienplätze und trieb damit die Ausbildungsreform für Pflegeberufe nur wenig ambitioniert voran. Die FH Vorarlberg richtete den Bachelorstudiengang Gesundheits– und Krankenpflege deutlich später – im Studienjahr 2018/19 – ein. Die schlechte Auslastung der Studienplätze nach einer massiven

Aufstockung 2021/22 (nur 72 % belegte Anfängerstudienplätze) sowie organisatorische und strukturelle Probleme (Fluktuation in der Studiengangsleitung, mangelhafte Abstimmung mit den Akteuren der Pflegeausbildung) erschwerten die Etablierung des Studiengangs. (TZ 7)

An beiden Fachhochschulen verzeichnete der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege weniger Bewerbungen und an der FH Vorarlberg einen wesentlich höheren Anteil an Studienabbrüchen als vergleichbare gesundheits- und sozialwissenschaftliche Studienrichtungen. (TZ 7)

Personal

Der Personalstand an der FH Vorarlberg war im überprüften Zeitraum um durchschnittlich 26 % höher als an der FH Burgenland (inklusive Forschung Burgenland GmbH), obwohl etwa die Anzahl ihrer Studierenden im Schnitt um 40 % niedriger war. Auch der Personalaufwand war an der FH Vorarlberg im überprüften Zeitraum um 31 % höher als an der FH Burgenland (inklusive Forschung Burgenland GmbH). Insgesamt bestand an beiden Fachhochschulen ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis, aber in einzelnen Kategorien – insbesondere bei den Department- bzw. Fachbereichsleitungen – war der Frauenanteil geringer. (TZ 13, TZ 15)

Das Gehaltsniveau lag an der FH Vorarlberg deutlich über dem der FH Burgenland. Dies führte die FH Vorarlberg u.a. auf das höhere Gehaltsniveau der Nachbarstaaten Schweiz und Liechtenstein zurück. Der Unterschied nahm im überprüften Zeitraum ab und lag durchschnittlich im Bereich der Werte für Vollzeit-Vertragsbedienstete laut Allgemeinem Einkommensbericht 2022 des RH. (TZ 16)

Die FH Vorarlberg erfüllte die Behinderteneinstellungspflicht im überprüften Zeitraum ausnahmslos, während die FH Burgenland dieser nicht ausreichend nachkam. Sie musste daher im überprüften Zeitraum rd. 80.000 EUR an Ausgleichstaxen leisten, statt diese Mittel für die Fachhochschule verwenden zu können. (TZ 19)

Beide Fachhochschulen verfügten über umfangreiche Compliance-Regelungen und wiesen sowohl in den Arbeitsverträgen als auch in allgemeinen Dokumenten auf die Meldepflicht bei Nebenbeschäftigungen hin. Die FH Vorarlberg hatte aber keine explizit zuständige Compliance-Beauftragte bzw. keinen explizit zuständigen Compliance-Beauftragten. (TZ 21, TZ 22)

Die Geschäftsführung der FH Burgenland wurde jeweils im Wege von Ausschreibungen ausgewählt. Das Land Vorarlberg besetzte diese Position einmalig im Wege einer Ausschreibung und verlängerte in weiterer Folge den Vertrag des Geschäftsführers zweimal. Die Bezüge des Geschäftsführers der FH Vorarlberg lagen über denen des Geschäftsführers der FH Burgenland, obwohl das wirtschaftliche Risiko der FH Vorarlberg als geringer zu bewerten war. (TZ 23, TZ 24)

Steuerung und Kontrolle durch das Ministerium

Die Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungspläne trugen zur Vorhersehbarkeit des Ausbaus und der Schwerpunktsetzung der Fördervergabe des Bundes bei. Die konkrete zeitliche Abfolge führte allerdings dazu, dass der Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2017/18 tatsächlich nur für die Ausschreibung von Studienplätzen eines Studienjahres von Bedeutung war und der Ausbau des Studienjahres 2018/19 in keinem Planungsdokument vorgesehen war. (TZ 26)

Außerdem schrieb das Ministerium die Studienplätze so spät aus, dass es den Fachhochschulen nicht möglich war, die Akkreditierung für neue Studiengänge zeitgerecht vor Studienbeginn zu erlangen. So konnten sich an den Fachhochschulen bereits Studierende für einen Studiengang bewerben, ohne dass die rechtskräftige Genehmigung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**) vorlag. In einem Fall – an der FH Burgenland – lag die Genehmigung kurzfristig nach Beginn des Studiengangs vor. (TZ 29)

Hatte das Ministerium die Förderzusage einmal erteilt, dauerte es bis zur Antragstellung bei der AQ Austria – also die Phase der Detailentwicklung des Studiengangs – bei der FH Vorarlberg wesentlich länger als bei der FH Burgenland: bei den Ausschreibungen 2020/21 und 2021/22 jeweils ca. 15 Monate in Vorarlberg, zwischen drei und sechs Monate im Burgenland. (TZ 29)

Das Ministerium erhöhte zuletzt die Fördersätze der Studienplatzförderung 2016 und 2021. Den Erhöhungen lagen keine dokumentierten Berechnungen zugrunde; die Entscheidung über die Erhöhung der Fördersätze wurde auf politischer Ebene getroffen. (TZ 27)

Steuerung und Kontrolle durch die Eigentümer

Die Aufsichtsräte der überprüften Fachhochschulen behandelten regelmäßig die für den Betrieb wesentlichen Themen; die Vertreterinnen und Vertreter der Landesholding Burgenland GmbH bzw. des Landes Vorarlberg brachten sich dazu inhaltlich und aktiv ein. An der FH Burgenland wies nach Ende des überprüften Zeitraums der Aufsichtsrat einen Frauenanteil von nur 17 % auf, an der FH Vorarlberg von 25 %. (TZ 31)

Lehr- und Prüfungsangelegenheiten wurden in den Kollegien der beiden Fachhochschulen administriert. Die starke Stellung des Erhalters, also der jeweiligen Trägergesellschaft, manifestierte sich darin, dass die wesentlichen Kompetenzen, die sachlich dem Kollegium als wissenschaftliche Instanz der Fachhochschule zugedacht waren, nur im Einvernehmen mit dem Erhalter ausgeübt werden konnten. Somit kam dem Erhalter der jeweiligen Fachhochschule auch in autonomen Angelegenheiten der Lehre wesentlicher Einfluss zu. (TZ 33)

Finanzen

Beide Fachhochschulen finanzierten sich überwiegend, und zwar zu fast 90 %, aus öffentlichen Mitteln – durch die Studienplatzfinanzierung des Bundes und durch Mittel der Länder. Bei der FH Burgenland stiegen die Erlöse aus Förderungen im überprüften Zeitraum um 14 %, bei der FH Vorarlberg sogar um 50 %. (TZ 35)

Während die Bundesfinanzierung bei beiden Fachhochschulen demselben studienplatzbezogenen Schema folgte, verfügten die Länder über einen Gestaltungsspielraum, weshalb sich dort die Finanzierungsstruktur der beiden Fachhochschulen stark unterschied:

- Während sich die Berechnung der Landeszuwendung an die FH Burgenland an belegten Studienplätzen orientierte, erfolgte die Landesfinanzierung der FH Vorarlberg anhand der budgetierten Erfordernisse. Der Beschluss des Vorarlberger Landtags aus dem Jahr 1997, die jährlichen Betriebsabgänge der FH Vorarlberg abzudecken, schuf ein prinzipiell unbegrenztes Haftungsrisiko des Landes Vorarlberg.
- Im Burgenland stammten die dem Land zuzurechnenden Mittel direkt aus dem Landesbudget; die FH Vorarlberg erhielt Landesfinanzierungen nicht nur unmittelbar aus dem Landesbudget, sondern auch in Form von Spenden durch die Illwerke vkw AG, ein Unternehmen im Landeseigentum, und zwar in Höhe von 9 Mio. EUR im überprüften Zeitraum.
- Anders als an der FH Burgenland erhielt die FH Vorarlberg eine indirekte Finanzierung über die Verrechnung von nicht marktüblichen Mieten. Konkret musste die FH Burgenland im Jahr 2022 je m² eine durchschnittlich rund fünfmal so hohe Miete wie die FH Vorarlberg zahlen.

Dadurch ließ sich nicht auf einfachem Weg feststellen, mit welchen dem Land Vorarlberg zuzurechnenden finanziellen Mitteln die Fachhochschule ausgestattet wurde. Die Finanzierung der FH Vorarlberg war daher weniger transparent als jene der FH Burgenland. (TZ 34, TZ 37, TZ 38)

Die gesamten Aufwendungen stiegen an der FH Burgenland (inklusive Forschung Burgenland GmbH) im überprüften Zeitraum von 23,24 Mio. EUR auf 28,02 Mio. EUR, also um 21 % in vier Jahren; an der FH Vorarlberg betrug der Anstieg 27 % – von 27,00 Mio. EUR 2018 auf 34,32 Mio. EUR 2022. Die Personalaufwendungen hatten an beiden Fachhochschulen den mit Abstand höchsten Anteil an den gesamten Aufwendungen: 72 % an der FH Burgenland – unter Berücksichtigung der Forschung Burgenland GmbH 71 % – und 79 % an der FH Vorarlberg. (TZ 15, TZ 35)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte bei zukünftigen Erhöhungen der Fördersätze diese an die tatsächlichen Fördererfordernisse von Fachhochschulen anpassen und den Prozess transparent und nachvollziehbar dokumentieren. (TZ 27)
- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollte die Termine der Ausschreibungen neuer Studiengänge so festlegen, dass die Fachhochschulen in der Lage sind, die notwendige Genehmigung für die Abhaltung der Studiengänge rechtzeitig zu erwirken. (TZ 29)
- Die Fachhochschule Burgenland GmbH sollte die Gründe für Studienabbrüche – insbesondere nach dem ersten Studienjahr – eruieren und Maßnahmen treffen. (TZ 9)
- Die Fachhochschule Vorarlberg GmbH sollte den Prozess zur Erstellung der Anträge für neue Studiengänge analysieren, um Potenzial für zeitliche Optimierungen festzustellen und dieses umzusetzen. (TZ 29)
- Das Land Vorarlberg sollte Maßnahmen ergreifen, um die erforderliche Transparenz der Finanzierung der Fachhochschule Vorarlberg GmbH durch Mittel, die dem Land zuzurechnen sind, sicherzustellen. (TZ 37)



FH Burgenland und FH Vorarlberg



Zahlen und Fakten zur Prüfung

FH Burgenland und FH Vorarlberg							
wesentliche Rechtsgrundlagen	Fachhochschulgesetz, BGBl. 340/1993 i.d.g.F. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I 74/2011 i.d.g.F.						
Fachhochschule Burgenland	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23²	Veränderung 2017/18 bis 2022/23
	in Mio. EUR						in %
Umsatzerlöse	21,03	21,13	22,22	23,07	25,00	27,87	33
<i>davon Studienplatz-förderungen des Bundes</i>	14,39	14,56	14,61	15,90	16,61	18,41	28
Gesamtaufwand	20,16	21,26	21,01	21,94	23,95	27,96	39
<i>davon Personalaufwand</i>	14,17	14,73	15,21	16,15	17,87	20,13	42
	in Vollzeitäquivalenten						
Personalstand ¹	145,1	143,1	156,1	158,0	168,8	170,0	17
	Anzahl						
Studierende	2.339	2.403	2.373	2.474	2.530	2.565	10
Fachhochschule Vorarlberg	2018	2019	2020	2021	2022	2023²	Veränderung 2018 bis 2023
	in Mio. EUR						in %
Umsatzerlöse	14,34	14,89	14,99	18,98	20,18	22,37	56
<i>davon Studienplatz-förderungen des Bundes</i>	10,00	10,38	10,94	12,24	12,18	13,33	33
Gesamtaufwand	27,00	28,64	29,63	31,61	34,32	37,07	37
<i>davon Personalaufwand</i>	21,20	22,45	23,65	25,13	26,67	28,84	36
	in Vollzeitäquivalenten						
Personalstand ¹	224,1	233,6	242,7	260,1	267,1	274,2	22
	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23²	Veränderung 2017/18 bis 2022/23
	Anzahl						
Studierende	1.290	1.378	1.479	1.593	1.584	1.513	17

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

¹ FH Burgenland: 30. September, FH Vorarlberg: 31. Dezember² nach der Gebarungsüberprüfung im Mai 2024 aktualisiert



FH Burgenland und FH Vorarlberg

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September 2022 bis Mai 2023 an der Fachhochschule Burgenland GmbH (in der Folge: **FH Burgenland**) und der Fachhochschule Vorarlberg GmbH (in der Folge: **FH Vorarlberg**), in der Landesholding Burgenland GmbH, dem Land Burgenland und dem Land Vorarlberg sowie beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**¹) die Gebarung der FH Burgenland und der FH Vorarlberg.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es,

- die institutionellen Rahmenbedingungen und die Organe der beiden Fachhochschulen,
- den Geschäftsbereich Lehre, insbesondere den Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften, an den beiden Fachhochschulen,
- den Einsatz des Lehr-, Forschungs- und Verwaltungspersonals,
- die Wahrnehmung der Steuer- und Kontrollfunktion der jeweiligen Eigentümer bzw. des Ministeriums über die beiden Fachhochschulen sowie
- die finanzielle Situation der beiden Fachhochschulen

darzustellen und zu beurteilen. Die Forschungstätigkeit der beiden Fachhochschulen war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung. Um die Vergleichbarkeit in Zusammenhang mit Personal und Finanzen herzustellen, bezog der RH auch Daten der Forschung Burgenland GmbH – an der FH Burgenland war ein Teil des Forschungsbereichs in diese Gesellschaft ausgegliedert – in die Gebarungsüberprüfung ein. Die Beteiligungen der beiden Fachhochschulen wurden grundsätzlich nicht in die Gebarungsüberprüfung einbezogen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2021 bzw. die Studienjahre 2017/18 bis 2021/22. Darüber hinaus bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums – insbesondere das Jahr 2022 und mitunter das Jahr 2023 – in die Beurteilung mit ein.

(2) Zu dem im Jänner 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die FH Burgenland, die Landesholding Burgenland GmbH und die FH Vorarlberg im Februar 2024, das Land Vorarlberg und das Ministerium im April 2024 Stellung. Das Land Burgenland verzichtete auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2024.

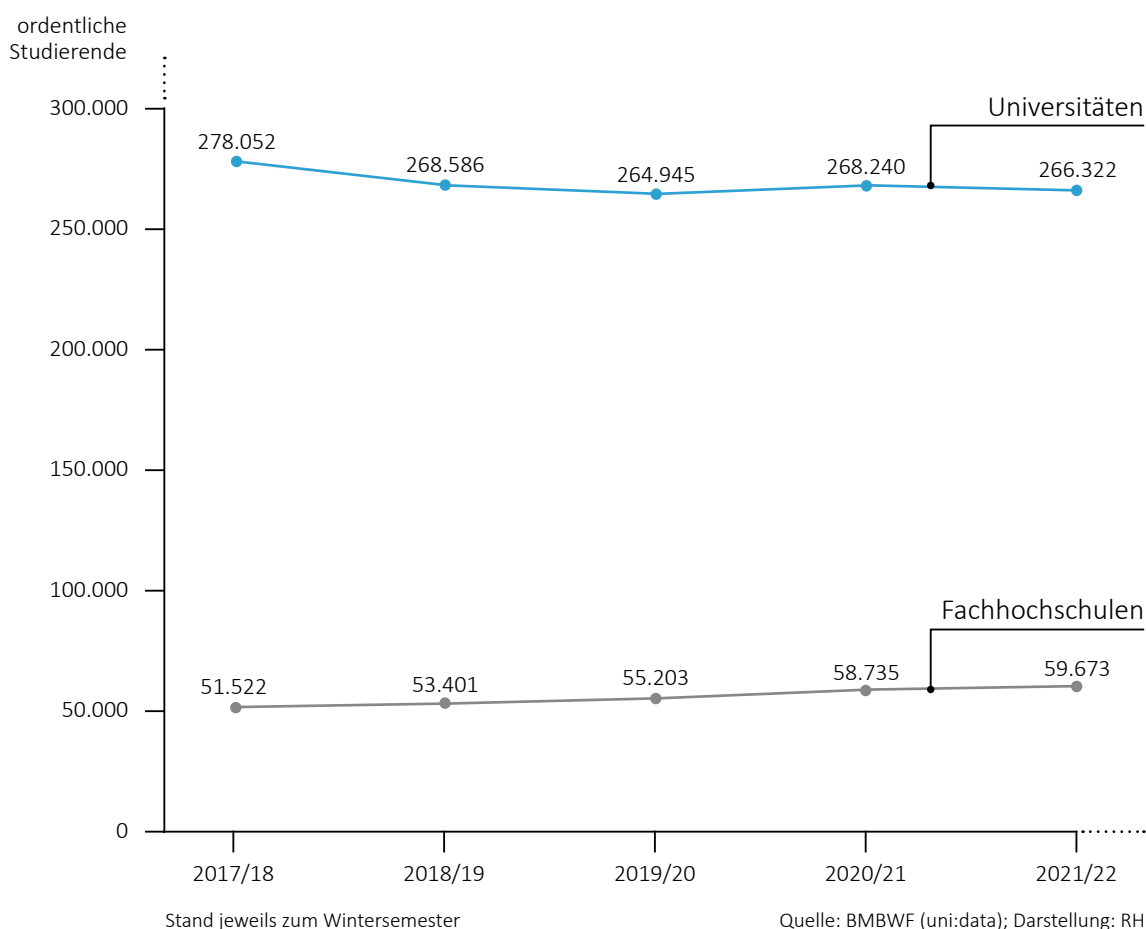
¹ Die Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung ressortierten bis 7. Jänner 2018 zum Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Seit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 am 8. Jänner 2018 (BGBl. I 164/2017) sind sie beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung angesiedelt. Der RH verwendet im Folgenden einheitlich die Bezeichnung **Ministerium**.

Einleitung

- 2 (1) Dem Bund und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts stand die Möglichkeit offen, FH-Studiengänge als Ausbildung auf Hochschulniveau zum Zweck einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung einzurichten, wobei ein wesentliches Ziel die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung darstellte. Die Einrichtung eines FH-Studiengangs setzte eine Akkreditierung voraus (TZ 3).

(2) In Österreich bestanden im überprüften Zeitraum 21 Fachhochschulen. Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der ordentlichen Studierenden an Fachhochschulen im Vergleich zu den ordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten:

Abbildung 1: Ordentliche Studierende an Fachhochschulen sowie an öffentlichen Universitäten



(3) Mit Beschluss des Fachhochschul-Studiengesetzes² und der Gründung des Fachhochschulrates, der damals zuständigen Behörde für die Akkreditierung von FH-Studiengängen, erfolgte im Jahr 1993 der Startschuss für den Fachhochschulsektor. Im Jahr darauf begannen bereits zehn FH-Studiengänge.

Sowohl die FH Burgenland als auch die FH Vorarlberg boten schon im Jahr 1994 Studiengänge an. Im Wintersemester 2021/22 bildete die FH Burgenland 2.530 ordentliche Studierende und die FH Vorarlberg 1.584 ordentliche Studierende aus – bei einer Bandbreite von rd. 300 bis rd. 7.100 Studierenden an den österreichischen Fachhochschulen³. In den Ländern Vorarlberg und Burgenland waren keine öffentlichen Universitäten angesiedelt.

(4) Sowohl an der FH Burgenland als auch an der FH Vorarlberg waren die einzelnen Studiengänge organisatorisch zusammengefasst. So bestanden an der FH Burgenland die Departments Wirtschaft, Informationstechnologie und –management, Soziales, Energie- und Umweltmanagement sowie Gesundheit, in denen die fachlich zugehörigen Studiengänge eingeordnet waren. Daneben gab es als studienbezogene Einheiten noch ein Center für Doctorate Programmes und ein Center für Study Preparation⁴.

Die Administration, z.B. Personalangelegenheiten oder Qualitäts- und Wissensmanagement, war an der FH Burgenland in sogenannten Serviceteams eingerichtet. Daneben bestanden auch Stabsstellen etwa für Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Gemeinwohl oder Gender, Diversity, Behinderung.

An der FH Vorarlberg waren die Studiengänge in die Fachbereiche Wirtschaft, Soziales und Gesundheit, Gestaltung sowie Technik zusammengefasst. Daneben bestanden ein dem Rektorat zugeordnetes Teaching Excellence and Lifelong Learning Center sowie die Administration interdisziplinärer Module. Die klassischen Administrationseinheiten waren in den Hochschulservices zusammengefasst. An der FH Vorarlberg gab es darüber hinaus verschiedene Forschungszentren, die einer übergeordneten Einheit zugehörten.

An beiden Fachhochschulen war – wie gesetzlich vorgesehen – ein Kollegium eingerichtet (TZ 33). Die Leiterin bzw. der Leiter des Kollegiums war – neben ihren bzw. seinen nach dem Fachhochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben – gleichzeitig Rektorin bzw. Rektor der Fachhochschule.

² BGBl. 340/1993, ab der Novelle BGBl. I 77/2020 bezeichnet als „**Fachhochschulgesetz**“

³ Stand November 2021, Quelle: uni:data

⁴ Dort werden z.B. Vorbereitungslehrgänge und Bridging-Programme administriert.

(5) Die FH Burgenland stand zur Gänze im Eigentum der Landesholding Burgenland GmbH, deren Eigentümer zu 100 % das Land Burgenland war. Die FH Vorarlberg stand direkt im Eigentum des Landes Vorarlberg.

Die FH Burgenland war

- zu 100 % an der Akademie Burgenland GmbH,
- zu 100 % an der FH Burgenland Weiterbildung GmbH und
- zu 85 % an der Forschung Burgenland GmbH beteiligt.

Die FH Vorarlberg war an drei Unternehmen beteiligt:

- zu 100 % an der Schloß Hofen – Wissenschafts– und Weiterbildungs–Gesellschaft m.b.H.,
- zu 49 % an der V–Research GmbH und
- zu 49 % an der Digital Factory Vorarlberg GmbH.

- 3 (1) Die Durchführung von FH–Studiengängen und die Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule waren im Fachhochschulgesetz geregelt. Die Akkreditierung dieser Einrichtungen durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**) folgte den Regelungen des Hochschul–Qualitätssicherungsgesetzes⁵. Die wesentlichen Ziele von FH–Studiengängen waren

- eine praxisbezogene Berufsausbildung auf Hochschulniveau zu gewährleisten,
- die Fähigkeit zu vermitteln, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes aktuell und zukünftig lösen zu können, und
- die berufliche Durchlässigkeit des Bildungssystems sowie die berufliche Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen zu fördern.

Mit dem Hochschul–Qualitätssicherungsgesetz erfolgte auch die Einrichtung der AQ Austria als juristische Person des öffentlichen Rechts. Eine der Aufgaben der AQ Austria war die Akkreditierung von Fachhochschulen und der von diesen angebotenen Studiengänge sowie die begleitende Aufsicht. Die Akkreditierung einer Fachhochschule setzte eine sogenannte institutionelle Akkreditierung, die sich auf die Einrichtung bezog, sowie die Akkreditierung der einzelnen Studiengänge⁶ voraus. Akkreditierungsentscheidungen bedurften weiters der Genehmigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers, die oder der für die tertiäre Ausbildung zuständig war.

⁵ BGBl. I 74/2011 i.d.g.F.

⁶ Die institutionelle Akkreditierung wird mit den damit beantragten Studiengängen in einem Verfahren abgehandelt.

Das Hochschul–Qualitätssicherungsgesetz ermöglichte eine institutionelle Akkreditierung, diese war nach sechs Jahren zu wiederholen und wurde ursprünglich – bei Schaffung des Fachhochschulsektors – nach zwölf, nunmehr nach sechs Jahren zu einer unbefristeten Akkreditierung, soweit ein regelmäßig extern durchzuführendes Audit des Qualitätsmanagementsystems keine wesentlichen Mängel aufwies. Bei aufrechter institutioneller Akkreditierung mussten lediglich die neu einzurichtenden Studiengänge einem Akkreditierungsverfahren unterzogen werden. Diese Studiengangsakkreditierungen galten dann unbefristet. Sowohl die FH Burgenland als auch die FH Vorarlberg waren – auf Basis einer Übergangsbestimmung – seit dem Jahr 2012 unbefristet institutionell akkreditiert.

(2) Für die Durchführung der FH–Studiengänge erhielten die Fachhochschulen Förderungen des Bundes, die auf einem festgelegten Betrag für einen Studienplatz⁷ aufgebaut waren. Nach der Förderkonzeption sollte die Bundesförderung einen Teil des Mittelbedarfs decken, der restliche Aufwand war durch den Träger bzw. andere Finanzierungsquellen aufzubringen. Das Fachhochschulgesetz ließ das Einheben von Studienbeiträgen von maximal 363,36 EUR pro Semester zu,⁸ im Gegensatz zu den meisten Fachhochschulen hoben die beiden überprüften Einrichtungen keine Studienbeiträge ein.

An der FH Burgenland und der FH Vorarlberg war der wesentliche Teil der Studiengänge bundesfinanziert; die im Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften angebotenen Bachelorstudiengänge (z.B. für Gesundheits– und Krankenpflege, Hebammen, Physiotherapie) förderte der Bund nicht (TZ 6).

(3) Das für den Fachhochschulsektor bestehende Planungsinstrument des Bundes war der Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplan. In diesem waren für mehrere Jahre die Anzahl der förderbaren Studienplätze, die Höhe der Fördersätze und die Art der förderwürdigen Studiengänge festgelegt; damit war auch die Anzahl der neu zu schaffenden Studienplätze ersichtlich.

Zur Vergabe der neu zu schaffenden Studienplätze schrieb das Ministerium auf Basis des Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplans eine Anzahl von neuen Studienplätzen aus, um die sich die Fachhochschulen bewarben. In weiterer Folge wählte das Ministerium unter den von den Erhaltern der Fachhochschulen⁹ einge-

⁷ je nach Art des Studiengangs – höhere Sätze bei höherem Technik–Anteil bzw. Schwerpunkt Tourismus

⁸ Für Studierende aus bestimmten Drittstaaten durften kostendeckende Beiträge eingehoben werden.

⁹ Erhalter von Fachhochschulen konnten nach dem Fachhochschulgesetz der Bund und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sein; juristische Personen des privaten Rechts konnten Erhalter von Fachhochschulen sein, soweit deren Unternehmensgegenstand überwiegend die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb einer Fachhochschule mit Fachhochschul–Studiengängen war. Der RH verwendet in diesem Bericht die Begriffe Erhalter und Träger(–gesellschaft) synonym. Erhalter bzw. Träger(–gesellschaften) der beiden überprüften Fachhochschulen waren die Fachhochschule Burgenland GmbH und die Fachhochschule Vorarlberg GmbH.

reichten Vorhaben Studiengänge aus und sagte für einen fünfjährigen Zeitraum Förderungen für diese neuen Studienplätze zu. Die Förderzeiträume wurden in der Regel – nach Durchführung eines Monitorings (**TZ 28**) – wiederum um fünf Jahre verlängert. Die Förderung selbst wurde auf Basis jährlich erneuerter Verträge des Bundes mit den Erhaltern der Fachhochschulen angewiesen.

Lehre an den überprüften Fachhochschulen

Studienangebot und Studierende

Entwicklung der Studierendenzahlen

- 4.1 (1) Beide überprüften Fachhochschulen hatten sowohl Bachelor– als auch Masterstudiengänge in ihren Studienprogrammen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Studierendenzahlen im überprüften Zeitraum:

Tabelle 1: Anzahl der Studierenden pro Studienjahr

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2017/18 bis 2021/22
	Anzahl					in %
FH Burgenland						
Bachelor	1.249	1.296	1.280	1.359	1.373	10
Master	1.090	1.107	1.093	1.115	1.157	6
Summe	2.339	2.403	2.373	2.474	2.530	8
FH Vorarlberg						
Bachelor	939	997	1.079	1.176	1.199	28
Master	351	381	400	417	385	10
Summe	1.290	1.378	1.479	1.593	1.584	23

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

Die FH Burgenland hatte im überprüften Zeitraum durchschnittlich 2.424 Studierende – bei einem Wachstum von 8 %. Laut ihrer Strategie 2025 verfolgte sie einen Zielwert von mindestens 2.200 Studierenden. Diesen hatte die FH Burgenland bereits vor dem überprüften Zeitraum erreicht. In der Strategie 2030 schien kein Zielwert für eine Steigerung der Studierendenzahlen auf. In ihren Strategien strebte die FH Burgenland ein Verhältnis von 50 : 50 der Bachelor– zu den Masterstudierenden an. Im überprüften Zeitraum lag der Anteil der Bachelorstudierenden bei durchschnittlich 54 %.

Die FH Vorarlberg hatte im überprüften Zeitraum im Durchschnitt 1.465 Studierende. Das Wachstum betrug in diesem Zeitraum 23 %, bei den Bachelorstudierenden 28 %. Der Zielwert der Strategie 2016 bis 2022 lag bei 1.500 Studierenden. Dieser war bereits im Studienjahr 2020/21 erreicht.¹⁰ Im Durchschnitt belegten 74 % der Studierenden an der FH Vorarlberg einen Bachelorstudiengang. Eine Steuerungskennzahl für die Relation der Bachelor– zu den Masterstudierenden oder einen allenfalls geplanten Ausbau der Masterstudienplätze enthielt die Strategie nicht.

Die Wissenschafts– und Forschungsstrategie 2020+ des Landes Vorarlberg sah die erfolgreiche und dynamische Entwicklung im Hinblick auf die Anzahl der Studierenden als eine der Stärken der Fachhochschule und als weiteres Handlungsfeld an, bezifferte diese allerdings nicht näher.

Beide Fachhochschulen setzten bei den Ausbauplänen ihrer Studienplätze auf die Bundesfinanzierung – mit Ausnahme des Ausbildungsbereichs Gesundheitswissenschaften, den die Länder finanzierten (TZ 6). Andere Finanzierungsquellen, z.B. Landesförderungen für Studienplätze außerhalb des Gesundheitsbereichs oder private Fördergeber (Unternehmen, Stiftungen, Vereine), waren auch in den jeweiligen Strategien nicht vorgesehen.

(2) Beide Fachhochschulen strebten laut ihren Strategien ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unter den Studierenden an. Die FH Burgenland hatte im überprüften Zeitraum durchschnittlich 55 % Studentinnen, die FH Vorarlberg 45 %. Im Ausbildungsbereich Technik/Ingenieurwissenschaften lag der Frauenanteil an der FH Burgenland bei 24 %, an der FH Vorarlberg bei 16 % (siehe Tabelle A im Anhang A).¹¹

¹⁰ In der Strategie–Review 2018 bis 2025 war der Zielwert bis 2025 mit 2.150 Studierenden festgelegt: davon 1.700 bundesgeförderte Studierende sowie 450 landesgeförderte Studierende des Bachelorstudiengangs Gesundheits– und Krankenpflege (Stand 2021/22: 1.406 bundesgeförderte und 178 landesgeförderte Studierende).

¹¹ Auch bei Neuzulassungen im Ausbildungsbereich Technik/Ingenieurwissenschaften gab es an beiden Fachhochschulen kaum Zuwachs an Studentinnen. Der Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23 verwies im Zusammenhang mit der Portfolioentwicklung beim Schwerpunkt MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) und mit dem Querschnittsthema Digitalisierung darauf, dass in diesem Ausbildungsbereich spezielle Maßnahmen zur Förderung des Studieninteresses von Frauen getroffen werden sollten.

(3) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Herkunftsländer der Studierenden:

Tabelle 2: Studierende nach Herkunftsländern im überprüften Zeitraum (Durchschnitt)

Herkunftsländer	FH Burgenland	FH Vorarlberg
	in %	
Österreich	95	84
<i>davon Burgenland¹/Vorarlberg²</i>	<i>27³</i>	<i>80</i>
Europäische Union	3	13
<i>davon Ungarn¹/Deutschland²</i>	<i>3</i>	<i>13</i>
Drittstaaten	1	3 ⁴

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

¹ betreffend die FH Burgenland

² betreffend die FH Vorarlberg

³ Neben dem Burgenland waren Niederösterreich und die Steiermark Haupteinzugsgebiet der FH Burgenland.

⁴ 2 % der Studierenden stammten aus Liechtenstein oder der Schweiz.

Die FH Burgenland hatte in ihren Strategien keine Zielwerte zur Herkunft der Studierenden festgelegt. Die Bewerbung der Studiengänge (Schulbesuche, Berufsmessen, Werbeinserate¹²) erfolgte primär im Burgenland, in Niederösterreich, in der Steiermark sowie in Wien.

Laut der Strategie der FH Vorarlberg sollten mindestens zwei Drittel der Studierenden aus der Kernregion kommen: 73 % aus Vorarlberg, 5 % aus dem restlichen Österreich, 17 % aus Deutschland und 5 % internationale Studierende. Internationale Studierendenmärkte – Gaststudierende ausgenommen – wollte die FH Vorarlberg nur sehr selektiv erschließen.¹³ Die Bewerbung der Fachhochschule richtete sich demgemäß primär an das Vorarlberger sowie süddeutsche Zielpublikum.¹⁴

- 4.2 (1) Der RH hielt fest, dass beide überprüften Fachhochschulen in ihren Strategien (zunächst) eine Steigerung der Studierendenzahlen vorsahen. Den Zielwert der Strategie 2025 wertete der RH als wenig ambitioniert: Diesen hatte die FH Burgenland bereits vor 2017/18 erreicht. Im überprüften Zeitraum verzeichnete sie nur mehr ein geringes Wachstum. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Strategie 2030

¹² Die Schaltung von Werbeinseraten erfolgte in regionalen Printmedien dieser Länder sowie gelegentlich in Beilagen zum Thema Bildung in überregionalen Printmedien. Darüber hinaus schaltete die FH Burgenland eine Vielzahl von Inseraten in sozialen Medien.

¹³ Die FH Burgenland dagegen setzte in ihren Strategien auf die Attraktivierung des Studienangebots für internationale Studierende durch gezielte Vorbereitungskurse (z.B. Advanced Bridging Program).

¹⁴ Werbeinserate schaltete die FH Vorarlberg primär in den regionalen Printmedien Vorarlbergs und gelegentlich in Beilagen zum Thema Bildung in österreichischen überregionalen Printmedien sowie in solchen Liechtensteins und des süddeutschen Raums. Darüber hinaus erfolgte die Bewerbung der Fachhochschule in sozialen Medien. Schulbesuche fanden in Vorarlberg statt, Messeauftritte primär in Vorarlberg und im süddeutschen Raum.

keine Zielwerte zu den Studierendenzahlen mehr vorsah, und hielt fest, dass gerade das Thema Wachstum (bzw. Stagnation) eine wesentliche Steuerungskennzahl, z.B. in Bezug auf Infrastruktur und Personal, wäre.

Der RH empfahl der FH Burgenland, in ihrer Strategie festzuhalten, ob bzw. in welcher Größenordnung sie einen Anstieg der Studierendenzahlen anstrebt.

Die FH Vorarlberg verzeichnete im überprüften Zeitraum einen Zuwachs bei der Anzahl der Studierenden von 23 %, womit sie ihren Zielwert erreichte. Sie verfolgte – gemäß ihrer Strategie und jener des Landes als Eigentümer – weiterhin einen quantitativen Ausbau der Fachhochschule. Der RH hielt fest, dass dabei – anders als an der FH Burgenland – die Zielwerte nicht zwischen Bachelor- und Masterstudierenden differenzierten und auch die Strategien keine Aussagen darüber trafen, ob und in welcher Form ein Ausbau des Masterstudienangebots vorgesehen war. Eine solche strategische Vorgabe wäre z.B. zielführend für die Konzeption neuer Studiengänge. Der RH wies darauf hin, dass nur ein Viertel der Studierenden einen Masterstudiengang belegte.

Der RH empfahl der FH Vorarlberg, zu Steuerungszwecken eine feinere Abstimmung zwischen Bachelor- und Masterstudierenden in ihren strategischen Kennzahlen vorzunehmen.

Beide Fachhochschulen setzten bei ihren Ausbauplänen vorrangig auf die Bundesfinanzierung – mit Ausnahme der Bachelorstudienplätze in den Gesundheitswissenschaften. Der RH wies darauf hin, dass inhaltliche und quantitative Ausbaupläne der Fachhochschulen damit von den Studienplatzausschreibungen bzw. –zuerkennungen des Ministeriums abhängig waren (TZ 3).

Der RH empfahl den beiden Fachhochschulen, für den Ausbau der Studienplätze auch alternative Finanzierungsquellen (z.B. Länderförderung, Unternehmen, Stiftungen, Vereine) in ihre strategischen Überlegungen einzubeziehen.

(2) Der RH hielt fest, dass beide Fachhochschulen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis unter den Studierenden anstrebten. Der Frauenanteil unter den Studierenden lag an der FH Burgenland leicht über, an der FH Vorarlberg knapp unter den angestrebten 50 %. Mit Verweis auf den Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23 (Förderung des Studieninteresses an technischen Studien bei Frauen) wies der RH kritisch darauf hin, dass der Frauenanteil im Ausbildungsbereich Technik/Ingenieurwissenschaften – mit 24 % an der FH Burgenland und 16 % an der FH Vorarlberg – gering war.

Er empfahl den beiden Fachhochschulen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Frauenanteil im Ausbildungsbereich Technik/Ingenieurwissenschaften zu erhöhen.

(3) Der RH hielt fest, dass sich die FH Vorarlberg in ihrer Strategie und damit auch in ihren Werbeaktivitäten primär an Vorarlbergerinnen und Vorarlberger richtete. Der RH konnte die Bedeutung der Hochschule als regionales Bildungsangebot und Ausbildungsstätte für Fachkräfte der Vorarlberger Wirtschaft nachvollziehen; er gab aber zu bedenken, dass eine Fachhochschule mit attraktivem Studienangebot und entsprechenden Werbemaßnahmen das Potenzial hätte, Studierende auch aus anderen Bundesländern anzuziehen, die nach ihrer Ausbildung auch im regionalen Arbeitsmarkt verbleiben könnten. Die auf das Land Vorarlberg fokussierte Ausrichtung der Strategie sah der RH im Spannungsfeld zu einer Studienplatzfinanzierung durch Bundesmittel, da mit dieser nicht primär regionale Zielsetzungen verfolgt werden sollten.

[Der RH empfahl der FH Vorarlberg, im Zusammenhang mit der Zielgruppe der Studierenden auch Maßnahmen zu einer überregionalen Öffnung zu setzen.](#)

- 4.3 (1) Die FH Burgenland verwies in ihrer Stellungnahme auf laufende Entwicklungs- und Akkreditierungsverfahren zu insgesamt drei weiteren Studiengängen und auf bereits mit dem Land Burgenland abgestimmte Ausbauschritte für die Jahre 2025 und 2026. Sie werde – nach Abstimmung mit den Stakeholdern (insbesondere Kollegium der FH Burgenland, Aufsichtsrat, Landesholding Burgenland GmbH) – Zielgrößen festlegen und in der Strategie festhalten.

Mit dem Ausbauprogramm in den verschiedenen Gesundheitsberufen sei die Finanzierung von Studienplätzen durch das Land Burgenland deutlich ausgeweitet worden. Die Studienplatzförderung des Landes Burgenland werde in Zukunft einen noch größeren Anteil an der Finanzierung einnehmen. Darüber hinausgehende Finanzierungsmöglichkeiten werde die FH Burgenland in ihre strategischen Überlegungen einbeziehen.

Weiters greife sie die Empfehlung auf, den Frauenanteil im Ausbildungsbereich Technik/Ingenieurwissenschaften zu erhöhen, und sie werde – über bereits bestehende Ansätze und Projekte hinaus und nach den der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Mitteln – zielführende Maßnahmen erarbeiten.

- (2) Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg werde sie die Empfehlung zur feineren Abstimmung zwischen Bachelor- und Masterstudierenden in den strategischen Kennzahlen umsetzen.

Die Empfehlung betreffend die Zielgruppe der Studierenden sei bereits in Umsetzung und in den strategischen Zielsetzungen der Strategie 2023 bis 2028 definiert. Auf Basis der Marktanalysen und ihrer Erfahrungswerte sei eine (ressourcen-)intensive Marktbearbeitung in Rest-Österreich unter den Gesichtspunkten Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wenig zielführend; der strategische Fokus liege in der Bodenseeregion.

Für alle Studienplätze würden alternative Finanzierungsquellen herangezogen werden; die Bundesförderung decke die Ist-Kosten der Studiengänge nicht ab.

Die Empfehlung, den Frauenanteil im Ausbildungsbereich Technik/Ingenieurwissenschaften zu erhöhen, sei ebenfalls bereits in Umsetzung.

- 4.4 Der RH entgegnete der FH Vorarlberg, dass – neben regionalen Gesichtspunkten – die Attraktivität und die Bekanntheit des Studienangebots Faktoren für die Studienwahl sind. Dementsprechend studieren auch Vorarlberger Studierende an Fachhochschulen in anderen Bundesländern. Eine überregionale Öffnung könnte nicht nur eine Bereicherung des Studienbetriebs darstellen, sondern auch dem Vorarlberger Arbeitsmarkt und damit der Wirtschaft zugutekommen.

Weiters entgegnete der RH der FH Vorarlberg, dass die Finanzierung von Fachhochschulen prinzipiell als Mischfinanzierung (Bund, öffentliche und auch private Geldgeber) konzipiert war (TZ 27). Die Empfehlung zielte jedoch auf eine strategische Dimension ab: Statt inhaltliche und quantitative Ausbaupläne beinahe ausschließlich in Abhängigkeit von den Studienplatzausschreibungen bzw. –zuerkennungen des Ministeriums zu gestalten, wären auch alternative Finanzierungsquellen (z.B. Länderförderung oder Förderungen durch Unternehmen, Stiftungen und Vereine) in die strategischen Überlegungen einzubeziehen.

Entwicklung des Studienangebots

- 5.1 (1) Für die grundlegende strategische Ausrichtung in der Studienprogrammgestaltung stimmten sich die beiden Fachhochschulen jeweils mit den Stakeholdern aus der regionalen Wirtschaft, Industrie und dem Land ab, um dem regionalen Arbeitskräftebedarf gerecht zu werden.¹⁵ Welche neuen Studiengänge letztlich ins Programm genommen wurden, hing davon ab, in welchen Ausbildungsbereichen das Ministerium geförderte Studienplätze ausschrieb und für welche Studiengänge die Fachhochschulen den Zuschlag erhielten, bzw. davon, in welchen Studienrichtungen des Ausbildungsbereichs Gesundheitswissenschaften die Länder die Finanzierung von Studienplätzen sicherstellten.

(2) Wie in Tabelle A im Anhang A ersichtlich bot die FH Burgenland im überprüften Zeitraum 22 bis 25 Studiengänge an. Das Studienangebot der FH Vorarlberg umfasste 13 bis 17 Studiengänge. Die Wissenschafts- und Forschungsstrategie 2020+ des Landes Vorarlberg sah die erfolgreiche und dynamische Entwicklung der FH Vorarlberg im Hinblick auf die Anzahl der Studiengänge als eine ihrer Stärken an, bezifferte diesbezügliche Ziele allerdings nicht näher.

¹⁵ Dazu wurden z.B. Vernetzungstreffen veranstaltet. Vielfach verlief der Austausch aber auch über informelle Kanäle.

Während an der FH Vorarlberg der Schwerpunkt auf den Bachelorstudienrichtungen lag, bot die FH Burgenland im überprüften Zeitraum mehr Master– als Bachelorstudiengänge an. Im Studienangebot der FH Burgenland ließen sich Cluster und differenzierte Schwerpunkte z.B. in den Ausbildungsbereichen Technik/Ingenieurwissenschaften¹⁶ sowie Gesundheitswissenschaften (**TZ 6**) erkennen. Die FH Vorarlberg dagegen setzte auf ein generalistisches Studienangebot, das – mit Ausnahme des Ausbildungsbereichs Technik/Ingenieurwissenschaften bzw. teilweise auch Wirtschaft¹⁷ – jeweils nur einen Studiengang pro Ausbildungsbereich vorsah.

An beiden Fachhochschulen waren die Studiengänge der Ausbildungsbereiche Technik/Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften die mit den meisten Studierenden (siehe Tabelle A im Anhang A).

(3) Das Ministerium hielt auch im Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23 am Grundsatz fest, dass Fachhochschulen Studien auch berufsbegleitend gestalten sollten. Demnach sollten im Fachhochschulsektor jedenfalls 35 % der angebotenen Studiengänge berufsbegleitend und 18 % gemischt – sowohl berufsbegleitend als auch im Vollzeitmodus – angeboten werden.

Die folgende Tabelle zeigt das Studienangebot der beiden Fachhochschulen je Organisationsform im Studienjahr 2021/22:

Tabelle 3: Organisationsformen der Studiengänge im Studienjahr 2021/22

	FH Burgenland	FH Vorarlberg
	Anzahl	
Anzahl der Studiengänge	24	17
davon	Anzahl (in %)	
Vollzeit–Studiengänge	3 (13)	6 (35)
berufsbegleitend bzw. dual ¹ angebotene Studiengänge	16 (67) ²	8 (47)
Studiengänge, die in beiden Organisationsformen angeboten wurden	5 (21) ³	3 (18) ⁴

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

¹ nur an der FH Vorarlberg im Studienangebot

² darunter alle Masterstudiengänge

³ Fünf Bachelorstudiengänge (45 % der Bachelorstudiengänge) wurden optional berufsbegleitend oder im Vollzeitmodus angeboten.

⁴ Drei Bachelorstudiengänge (30 % der Bachelorstudiengänge) wurden optional berufsbegleitend oder im Vollzeitmodus angeboten.

¹⁶ etwa im Zusammenhang mit Energie und Umwelt

¹⁷ Im Ausbildungsbereich Wirtschaft (Master) kam im Studienjahr 2018/19 ein zweiter Studiengang hinzu.

An der FH Burgenland belegten im überprüften Zeitraum durchschnittlich 69 % der Studierenden ihr Studium berufsbegleitend, darunter – gemäß dem Studienangebot – alle Masterstudierenden; damit wurde der strategische Zielwert (65 %) erfüllt.

Anders als an der FH Burgenland gab es an der FH Vorarlberg zwei technische Masterstudiengänge im Vollzeitmodus. Zusätzlich umfasste das Studienangebot einen Studiengang in einer dualen Organisationsform.¹⁸ An der FH Vorarlberg belegten durchschnittlich 47 % ein berufsbegleitendes oder duales Studium. In der Strategie lag der Zielwert bei 55 %.

Tabelle B im Anhang A zeigt den Anteil der Studierenden je Organisationsform und Ausbildungsbereich.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass sich beide Fachhochschulen in der strategischen Ausrichtung ihrer Studienprogrammgestaltung mit den Stakeholdern aus der regionalen Wirtschaft, Industrie und dem Land abstimmten. Da sie allerdings – abgesehen vom Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften – bei ihren Ausbauplänen alleine auf die Studienplatzfinanzierung des Bundes setzten, schränkten sie sich in ihren Gestaltungsmöglichkeiten ein.

An den beiden Fachhochschulen ließen sich unterschiedliche Herangehensweisen feststellen:

- Die FH Burgenland verfügte über ein differenzierteres Studienangebot, das in thematischen Clustern ausgerichtet war. Insbesondere wies sie ein breites Studienangebot im Master sowie im berufsbegleitenden Sektor auf.
- Die FH Vorarlberg wiederum hatte ihren Schwerpunkt bei den Bachelorstudiengängen und setzte dabei weniger auf Spezialisierungen, sondern auf eine generalistische Ausrichtung. Anders als die FH Burgenland bot sie auch Masterstudiengänge im Vollzeitmodus an.

¹⁸ Beim Bachelorstudiengang Elektrotechnik hatten die Studierenden abwechselnd Betriebspraxis in einem technischen Partnerbetrieb und theoretischen Unterricht an der Fachhochschule. Nach dem Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23 sollten duale Studienangebote aufgrund des innovativen Potenzials für die Weiterentwicklung eines anwendungsorientierten Hochschulsektors bevorzugt gefördert werden.

Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften

- 6.1 Die Ausbildung im Bereich der medizinisch–technischen Dienste¹⁹, der Hebammen sowie für den gehobenen Dienst der Gesundheits– und Krankenpflege²⁰ hatte an Fachhochschulen in Bachelorstudiengängen zu erfolgen. Die Rahmenbedingungen der Ausbildung²¹ waren in Verordnungen der Gesundheitsministerin bzw. des Gesundheitsministers festgelegt. Die Länder finanzierten die Studienplätze.²²

Folgende gesundheitswissenschaftliche Studiengänge wurden im überprüften Zeitraum an der FH Burgenland und an der FH Vorarlberg angeboten bzw. befanden sich in der Phase des Akkreditierungsverfahrens:

Tabelle 4: Studiengänge im Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften

FH Burgenland	FH Vorarlberg
Bachelorstudiengänge: • Gesundheits– und Krankenpflege • Physiotherapie¹ • Hebammen (in Akkreditierung)²	• Gesundheits– und Krankenpflege (seit 2018/19)

¹ bis 2018/19 Neuaufnahmen alle zwei Jahre, ab 2019/20 jährlicher Start einer Jahrgangskohorte

² ab 2022/23 im Studienprogramm

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

An der FH Burgenland war das Department Gesundheit am Standort Pinkafeld angesiedelt.²³ Über den Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften hinaus waren diesem Department auch der Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung sowie die Masterstudiengänge Gesundheitsförderung und Personalmanagement sowie Gesundheitsmanagement und integrierte Versorgung (Wirtschaftswissenschaften) zugeordnet.

¹⁹ Darunter fielen Physiotherapie, biomedizinische Analyse, Radiotechnologie, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie und Orthoptik.

²⁰ Bis Ende 2023 war die Ausbildung für den gehobenen Dienst auch an Schulen für Gesundheits– und Krankenpflege möglich (TZ 7).

²¹ vom Qualifikationsprofil über die Gestaltung der Ausbildung bis hin zu den Anforderungen an Studierende, Lehrende und Praktikumsanleitungen

²² Der Bund förderte einzelne Masterstudiengänge, die interdisziplinär an den Schnittstellen der Gesundheitswissenschaften zu anderen Disziplinen angesiedelt waren, z.B. im Bereich des Gesundheitsmanagements. Studiengänge, deren Qualifikationsprofil auf den Erwerb professioneller Kompetenzen im Bereich der Gesundheitsberufe angesiedelt war, wurden nicht durch Bundesmittel gefördert.

²³ Der Standort war in unmittelbarer Nähe zur Schule für Allgemeine Gesundheits– und Krankenpflege der Burgenländischen Krankenanstalten–Gesellschaft m.b.H. (**KRAGES**) in Oberwart angesiedelt. Ab Herbst 2023 war zudem ein Standort in Eisenstadt geplant, ebenfalls in örtlicher Nähe zu einem weiteren Standort der Pflegeschule der KRAGES. Weiters war Pinkafeld Standort einer Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege.

Die FH Vorarlberg bot einen gesundheitswissenschaftlichen Studiengang an, den Bachelorstudiengang Gesundheits– und Krankenpflege. Er war für den praktischen Unterricht in der Gesundheits– und Krankenpflegeschule Feldkirch²⁴ eingemietet, die theoretische Ausbildung fand an der Fachhochschule in Dornbirn statt. Wie aus der Lehrveranstaltungsevaluation (Juni 2022) hervorging, gestaltete sich die räumliche Aufteilung für die Studierenden teilweise herausfordernd.²⁵

Für die vorgeschriebenen Praktika hatten beide Fachhochschulen Kooperationsabkommen mit Gesundheitseinrichtungen abgeschlossen.

6.2 Der RH hielt fest, dass der Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften an den überprüften Fachhochschulen einen unterschiedlichen Stellenwert einnahm:

- An der FH Burgenland war am Standort Pinkafeld das Department Gesundheit mit diversen gesundheits– und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen – inklusive Masterstudiengängen – eingerichtet. Damit konnten Synergien genutzt und den Studienbewerberinnen und –bewerbern bzw. Studierenden differenzierte Karriere–, Aus– und Weiterbildungsszenarien aufgezeigt werden.
Positiv wertete der RH, dass durch das Angebot mehrerer Studiengänge sowie die enge lokale Anbindung an andere Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe dem Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften Gewicht zukam, was zu dessen Attraktivierung beitragen konnte.
- Die FH Vorarlberg verfügte über einen einzigen gesundheitswissenschaftlichen Studiengang, der sowohl örtlich – aufgrund der räumlichen Aufteilung zwischen Feldkirch und Dornbirn – als auch inhaltlich – an einer eher technisch bzw. wirtschaftlich ausgerichteten Fachhochschule – noch wenig institutionell verankert war. Das Fehlen eines eigenen Standorts mit der entsprechenden Infrastruktur erschwerte die Etablierung dieses neuen Ausbildungsbereichs.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg und der FH Vorarlberg, unter Einbeziehung von Kosten–Nutzen–Analysen den Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften räumlich zusammenzuführen.

6.3 Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg sei die Zusammenführung aller Ausbildungsteile des Bachelorstudiengangs Gesundheits– und Krankenpflege am Hochschulstandort Dornbirn bereits vor Start des Studiengangs als mögliches Modell evaluiert und auch von der FH Vorarlberg favorisiert worden. Die Entscheidung, vorhandene Infrastruktur in den unterschiedlichsten Schulen für Gesundheits– und Krankenpflege (in der Folge: **GuK–Schulen**) zu nutzen, könne unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auch positiv gesehen werden.

²⁴ eine Schule der Vorarlberger Krankenhaus–Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung

²⁵ etwa aufgrund kurzfristiger Ortswechsel bei Stundenplanänderungen

Eine der genutzten Räumlichkeiten liege darüber hinaus unmittelbar neben der FH Vorarlberg in zwei Minuten Gehzeit. Es sei weiters eine explizite Empfehlung der European University Association, die Umgestaltung bestehender Einrichtungen oder die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen außerhalb des Campus zu forcieren. Diesem Ziel entspreche die FH Vorarlberg.

- 6.4 Der RH entgegnete der FH Vorarlberg, dass bei der Kosten–Nutzen–Analyse im Zusammenhang mit einer räumlichen Zusammenführung des Ausbildungsbereichs Gesundheitswissenschaften der Aspekt der Studierbarkeit nicht ausgeblendet werden sollte.
- 7.1 (1) Die Novelle des Gesundheits– und Krankenpflegegesetzes²⁶ 2016 (**GuKG–Novelle 2016**)²⁷ sah eine Neuordnung der Pflegeausbildung vor: einen Stufenaufbau – von der Pflegeassistent über die Pflegefachassistent hin zum gehobenen Dienst der Gesundheits– und Krankenpflege – mit unterschiedlichen Qualifikationsprofilen sowie die Überführung der Ausbildung des gehobenen Dienstes von den GuK–Schulen in einen Bachelorstudiengang an Fachhochschulen:²⁸

Tabelle 5: Ausbildung Gesundheits– und Krankenpflege nach der Novelle 2016 des Gesundheits– und Krankenpflegegesetzes

Schulen für Gesundheits– und Krankenpflege	Fachhochschule
- gehobener Dienst für Gesundheits– und Krankenpflege (dreijährig, auslaufend mit 2023) - Pflegefachassistent (zweijährige Ausbildung) - Pflegeassistent (einjährige Ausbildung)	gehobener Dienst für Gesundheits– und Krankenpflege (dreijährig, Bachelor)

Angaben zur Dauer beziehen sich auf eine Vollzeit–Ausbildung; bei einer nebenberuflichen verlängert sich die Ausbildungsdauer.

Quelle: Gesundheits– und Krankenpflegegesetz

Für die Überführung der Ausbildung des gehobenen Dienstes in den tertiären Ausbildungsbereich räumte der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis Ende 2023 ein.²⁹

²⁶ BGBl. I 108/1997 i.d.g.F.

²⁷ BGBl. I 75/2016

²⁸ Arbeitsrechtlich waren die Abschlüsse für den gehobenen Dienst an den jeweiligen Ausbildungsstätten gleichgestellt. Mit einem Bachelorabschluss war – neben beruflichen Karrieremöglichkeiten – ein Masterstudium in einem einschlägigen Ausbildungsbereich möglich.

²⁹ Ausbildungen der Gesundheits– und Krankenpflege, die vor dem 1. Jänner 2024 begonnen wurden, waren in den bis dahin geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen.

Beginnend mit 2008/09 wurde bis 2018/19 in allen Bundesländern die Möglichkeit geschaffen, das Studium der Gesundheits– und Krankenpflege an Fachhochschulen zu absolvieren:

Abbildung 2: Einrichtung des FH-Studiengangs Gesundheits– und Krankenpflege nach Bundesland und Studienjahr



Quelle: Gesundheit Österreich GmbH; Darstellung: RH

Die FH Burgenland richtete den Bachelorstudiengang Gesundheits– und Krankenpflege im Studienjahr 2014/15 ein, die FH Vorarlberg 2018/19. In beiden Ländern wurde die Ausbildung für den gehobenen Dienst so lang wie möglich parallel in beiden Ausbildungsformen – bei unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen³⁰ – angeboten. Damit waren sie die einzigen Bundesländer, die die Ausbildung des gehobenen Dienstes zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht gänzlich in den tertiären Ausbildungsbereich übergeführt hatten und in denen sich die GuK-Schulen nicht ausschließlich der Ausbildung des Pflege(fach)personals widmeten.³¹

Laut Fortschrittsbericht „Evaluierung der GuKG–Novelle 2016“ der Gesundheit Österreich GmbH (2019) führten die parallelen Ausbildungsschienen für den gehobenen Dienst zu einer Konkurrenzsituation zwischen den Ausbildungsstätten und erschwerten die Kommunikation über die Pflegeausbildung bzw. die Bewerbung des neuen Studienangebots. Diese Parallelität sei auch hinderlich dabei, das dreistufige Modell der Gesundheits– und Pflegeberufe positiv zu entwickeln und zu etablieren.

(2) Tabelle C im Anhang A zeigt die Entwicklung der Anzahl der Studienplätze und der Studierenden des Studiengangs Gesundheits– und Krankenpflege an den beiden überprüften Fachhochschulen (inklusive Bewerbungen, Neuaufnahmen, Absolventinnen und Absolventen sowie Studienabbrüchen).

³⁰ Anders als an Fachhochschulen war an den GuK-Schulen keine allgemeine Universitätsreife oder facheinschlägige berufliche Qualifikation (mit Zusatzprüfungen) erforderlich.

³¹ Vereinzelt boten GuK-Schulen auch in anderen Bundesländern noch einzelne Ausbildungsplätze für den gehobenen Dienst an.

Die FH Burgenland verfügte im überprüften Zeitraum konstant über 75 geförderte Studienplätze, davon 25 Anfängerstudienplätze³². Die Auslastung der geförderten Studienplätze betrug im Durchschnitt 99 %, die der Anfängerstudienplätze 109 %.

Die FH Vorarlberg führte 2018/19 den Studiengang mit 25 geförderten Anfängerstudienplätzen ein und erhöhte die Studienplätze stufenweise bis zum Studienjahr 2021/22 auf 215, davon 90 Anfängerstudienplätze³³. Waren in den ersten drei Jahren alle geförderten Studienplätze belegt, lag nach dem weiteren Ausbau die Auslastung 2021/22 bei 83 %, die Auslastung der Anfängerstudienplätze bei 72 %. Seit 2018/19 wechselte die Studiengangsleitung zweimal.

An der FH Burgenland³⁴ gingen durchschnittlich 2,0 Bewerbungen und an der FH Vorarlberg 1,6 Bewerbungen pro Neuaufnahme ein. Das waren deutlich weniger als bei anderen vergleichbaren gesundheitswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der jeweiligen Fachhochschule.³⁵ Der durchschnittliche Anteil der Studierenden, die ihr Studium abbrachen, an der Gesamtstudierendenzahl lag im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege an der FH Vorarlberg mit 10 % deutlich über dem Anteil in den Sozialwissenschaften (2 %). An der FH Burgenland lag dieser Wert bei 5 %.

(3) Von Mai bis Juli 2022 organisierte die FH Vorarlberg zur Qualitätssicherung Fokusgruppen mit den unterschiedlichen Akteuren der Pflegeausbildung und mit Arbeitgebern. Dabei thematisierten diese insbesondere

- die strukturellen Schwierigkeiten der parallelen, jedoch sehr unterschiedlichen Ausbildungen an den GuK-Schulen und der Fachhochschule (unterschiedliche Curricula und damit unterschiedliches Vorwissen bei den Praktika in den Gesundheitseinrichtungen),
- mangelhafte Kommunikationsstrukturen (insbesondere in der Abstimmung mit Krankenanstalten, aber auch mit den GuK-Schulen) sowie
- allgemeine Imageprobleme der Ausbildung bzw. des Pflegeberufs.

(4) An der FH Burgenland konnten diplomierte Pflegepersonen nach einem zweisemestrigen Weiterbildungslehrgang in einer verkürzten Ausbildung (ein Semester) den Bachelorabschluss nachholen. Im überprüften Zeitraum nützten 19 (2020/21)

³² Eine Aufstockung war mit dem Land Burgenland vereinbart: 50 Anfängerstudienplätze ab 2022/23.

³³ Eine weitere Aufstockung war mit dem Land Vorarlberg vereinbart: von 2023/24 bis 2025/26 jeweils 120 Anfängerstudienplätze.

³⁴ Bei „Bewerbungen pro Neuaufnahme“ und „Anteil der Studienabbrüche an Studierenden“ sind jene Studierenden nicht berücksichtigt, die in verkürzter Ausbildung den Bachelorabschluss nachholten.

³⁵ FH Burgenland: Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften (Bachelor): 5,7 Bewerbungen pro Neuaufnahme und 4 % Studienabbrüche, im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften: 2,8 Bewerbungen pro Neuaufnahme und 4 % Studienabbrüche; FH Vorarlberg: Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften: 4,1 Bewerbungen pro Neuaufnahme, 2 % Studienabbrüche

bzw. 21 (2021/22) diplomierte Pflegepersonen diese Möglichkeit.³⁶ Nach einer Novelle des Fachhochschulgesetzes im September 2021, die die Anrechnungsmöglichkeiten von Vorbildung und beruflicher Praxis einschränkte, wurde der Weiterbildungslehrgang eingestellt, weil das Nachholen des Bachelorabschlusses in dieser verkürzten Form nicht mehr möglich war.

Laut Absolventenbefragung (TZ 11) von 2019 betrieben fünf Absolventinnen der FH Burgenland (19 %) ein weiterführendes Studium: in der Regel ein gesundheitswissenschaftliches Masterstudium, in einem Fall ein weiteres Bachelorstudium (Hebammenausbildung).

- 7.2 Der RH hielt fest, dass an beiden überprüften Fachhochschulen der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege weniger Bewerbungen und an der FH Vorarlberg einen wesentlich höheren Anteil an Studienabbrüchen verzeichnete als vergleichbare gesundheits- und sozialwissenschaftliche Studienrichtungen. Der RH führte dies u.a. auf strukturelle Schwierigkeiten aufgrund der zögerlichen Umstellung der Pflegeausbildung zurück.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Länder Burgenland und Vorarlberg die Ausbildung für den gehobenen Dienst an GuK-Schulen solange wie gesetzlich möglich beibehielten. Damit bestanden für dieselbe Berufsausbildung parallele Ausbildungsschienen, was – wie der Fortschrittsbericht der Evaluierung der GuKG-Novelle 2016 durch die Gesundheit Österreich GmbH verdeutlichte – die Etablierung des FH-Studiengangs Gesundheits- und Krankenpflege erschwerte. Dies zeigte sich insbesondere an der FH Vorarlberg, die – anders als die FH Burgenland – mit dem Studiengang einen Ausbildungsbereich neu einführte und damit auch nicht auf Synergien innerhalb des Departments und eine bestehende Infrastruktur zurückgreifen konnte (TZ 6).

Der RH hielt kritisch fest, dass das Land Burgenland im überprüften Zeitraum jährlich nur 25 Anfängerstudienplätze im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege förderte und damit die Ausbildungsreform für Pflegeberufe nur wenig ambitioniert vorantrieb.

Weiters kritisierte der RH, dass an der FH Vorarlberg trotz gesetzlicher Neuordnung der Pflegeausbildung der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege erst im Studienjahr 2018/19 eingerichtet wurde – und damit deutlich später als etwa an der FH Burgenland. Die schlechte Auslastung der Studienplätze nach einer massiven Aufstockung 2021/22 (nur 72 % belegte Anfängerstudienplätze) sowie organisatorische und strukturelle Probleme (Fluktuation in der Studiengangsleitung, mangelhafte Abstimmung mit den Akteuren der Pflegeausbildung) erschwerten die Etablierung des Studiengangs. Der RH merkte an, dass eine frühere und entschiede-

³⁶ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (März 2023) hatten 30 von ihnen das Studium abgeschlossen. Sechs von ihnen hatten das Studium abgebrochen.

nere Einführung des Studiengangs bzw. der tertiären Ausbildungsschiene zu mehr Akzeptanz und einem reibungsloseren Wachstum beitragen hätte können.

Der RH wertete positiv, dass die FH Vorarlberg mit Fokusgruppen aus Akteuren des Gesundheits- und Pflegebereichs den Dialog zur Verbesserung des Studiengangs einleitete.

Der RH empfahl der FH Vorarlberg, den Verbesserungsprozess fortzuführen und die Abstimmung bzw. Kooperation mit den Akteuren des Gesundheits- und Pflegebereichs (Kranken- und Pflegeeinrichtungen, weitere Ausbildungsstätten der Pflege) zu intensivieren.

Das Weiterqualifizierungsangebot der FH Burgenland für Pflegepersonal des gehobenen Dienstes, das bis zur Novelle des Fachhochschulgesetzes bestand, wertete der RH positiv. Er hielt ein differenziertes Aus- und Weiterbildungsprogramm, das unterschiedliche Bildungskarrieren berücksichtigt und verschiedene Karrierewege ermöglicht, für einen geeigneten Baustein, um den Pflegeberuf und die Ausbildung dazu – an den Fachhochschulen ebenso wie an anderen Ausbildungsstätten – attraktiver zu machen.

- 7.3 Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg sei diese Empfehlung bereits in Umsetzung.

Bewerbungen, Neuaufnahmen, Studienabschlüsse

- 8.1 (1) Zugangsvoraussetzung zu einem Bachelorstudium war die allgemeine Universitätsreife oder eine facheinschlägige berufliche Qualifikation mit Zusatzprüfung.

Die beiden Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungspläne des überprüften Zeitraums bekannten sich zur Förderung des nicht-traditionellen Zugangs zu FH-Studiengängen in Zusammenhang mit einer Strategie zum lebenslangen Lernen: Der Anteil der Neuaufnahmen von Studierenden mit nicht-traditionellem Zugang – ohne Matura, aber mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation mit Zusatzprüfung, Studienberechtigungsprüfung³⁷ bzw. Berufsreifepfung – lag an der FH Burgenland bei durchschnittlich 14 %, an der FH Vorarlberg bei 23 % und im gesamten Fachhochschulbereich bei 13 %.³⁸ An beiden Fachhochschulen gab es kostenpflichtige

³⁷ Anders als an der FH Vorarlberg, die nur die Zusatzprüfungen bei facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen abnahm, konnten Studieninteressierte ohne Matura an der FH Burgenland seit dem Wintersemester 2019/20 auch die Studienberechtigungsprüfung ablegen. Die FH Vorarlberg verwies auf das Angebot für Studienberechtigungsprüfungen eines Fernstudienzentrums.

³⁸ Das Burgenland hatte im Jahr 2020 österreichweit mit 56 % die höchste Reifeprüfungsquote, Vorarlberg mit 44 % die niedrigste (Österreich gesamt: 50 %); bei der Lehrlingsquote bildete 2020 das Burgenland das österreichweite Schlusslicht (29 %), Vorarlberg verzeichnete mit 44 % den höchsten Anteil (Österreich gesamt: 37 %).

Vorbereitungskurse für den Studienzugang ohne Matura: An der FH Burgenland waren diese direkt an der Fachhochschule³⁹, an der FH Vorarlberg bei ihrem Beteiligungsunternehmen Schloß Hofen – Wissenschafts– und Weiterbildungs–Gesellschaft m.b.H. angesiedelt.

Zugangsvoraussetzung für ein Masterstudium war ein abgeschlossener fach einschlägiger FH–Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Im überprüften Zeitraum erfüllten an der FH Burgenland im Durchschnitt 31 % der Masterstudierenden die Zugangsvoraussetzung durch einen Studienabschluss an dieser Fachhochschule; an der FH Vorarlberg war dies bei 44 % der Fall.

(2) Beide Fachhochschulen verzeichneten im überprüften Zeitraum durchschnittlich zwei Bewerbungen pro Neuzulassung, die wenigsten im Ausbildungsbereich Technik/Ingenieurwissenschaften.

Der Grad der Auslastung bei den Anfängerstudienplätzen lag im überprüften Zeitraum bei durchschnittlich 101 % (FH Burgenland) und 96 % (FH Vorarlberg); an der FH Vorarlberg war er im Studienjahr 2021/22 auf 85 % zurückgegangen⁴⁰. Dies begründete sie mit der unsicheren Situation während der COVID–19–Pandemie und einer Zunahme von kurzfristigen Absagen.

Die FH Burgenland hob nach verbindlicher Zuerkennung eines Studienplatzes bei den Studierenden eine studienplatzsichernde Kautions von 350 EUR ein. Diese zahlte sie ihnen nach Ende des ersten Semesters zurück. Die Maßnahme sollte den Studierenden – neben Aufnahme– und Beratungsgesprächen – einen weiteren Anreiz zur Reflexion bieten sowie einer leichtfertigen Annahme und in weiterer Folge einem Nicht–Antreten des Studienplatzes entgegensteuern.

8.2 (1) Der RH hielt fest, dass an der FH Burgenland durchschnittlich 14 % der Studierenden ihr Studium mit nicht–traditionellen Zugangsvoraussetzungen aufnahmen. Damit lag sie im österreichweiten Schnitt. Die FH Vorarlberg verzeichnete mehr Studienanfängerinnen und –anfänger mit nicht–traditionellen Zugangsvoraussetzungen (23 %). Dies war mit einer geringeren Reifeprüfungsquote und einer höheren Lehrlingsquote zu erklären.

(2) Der RH hielt fest, dass an der FH Vorarlberg die Auslastung der geförderten Anfängerstudienplätze etwas geringer ausfiel als an der FH Burgenland und im Studienjahr 2021/22 stark zurückgegangen war. Rücktritte von zugesagten Studien–

³⁹ Bei Aufnahme eines Studiums an der FH Burgenland erstattete diese die Kurs– und Prüfungsgebühren zurück.

⁴⁰ Bei den bundesgeförderten Studienplätzen lag in diesem Studienjahr der Auslastungsgrad bei 87 %.

plätzen stellten einen Grund dafür dar. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die Maßnahme der FH Burgenland, bei Zuerkennung eines Studienplatzes eine studienplatzsichernde Kautio einzuheben.

Der RH empfahl der FH Vorarlberg, die Einführung einer studienplatzsichernden Kautio für zuerkannte Studienplätze zur besseren Steuerung der Auslastung zu prüfen.

- 8.3 Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg sei dies bereits mehrfach geprüft und unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, vor allem hinsichtlich der aufwändigen und legistisch ungeklärten Prozesse und Regeln zur Einhebung und Rückzahlung, verworfen worden. Wünschenswert sei, wenn für die Einhebung einer studienplatzsichernden Kautio (und für etwaige Rückzahlungsmodalitäten bei den diversen Gründen des Nicht-Antritts) verlässliche gesetzliche Grundlagen geschaffen würden.
- 8.4 Der RH entgegnete der FH Vorarlberg, dass die Einführung einer studienplatzsichernden Kautio in der Ingerenz der Fachhochschulen und nicht des Gesetzgebers liegt. Diese wäre in der Satzung sowie in den privatrechtlichen Ausbildungsverträgen zwischen der Fachhochschule und den Studierenden festzulegen. Davon zu unterscheiden ist die Entscheidung, Studiengebühren einzuheben, wofür es eine gesetzliche Grundlage gibt. Nach Ansicht des RH wäre die Einführung einer studienplatzsichernden Kautio eine geeignete Maßnahme gegen Rücktritte von zugesagten Studienplätzen, die sich an anderen Fachhochschulen durchaus bewährt hatte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.
- 9.1 (1) Studierende einer Fachhochschule durchliefen in Jahrgangskohorten ein festgelegtes Curriculum. Bei wiederholt nicht bestandenen Prüfungen war einmalig das Wiederholen eines Studienjahres erlaubt.

An der FH Burgenland schlossen im überprüften Zeitraum im Studienjahr durchschnittlich 341 Bachelor- bzw. 331 Masterstudierende ihr Studium ab.⁴¹ Durchschnittlich 134 Bachelor- und 105 Masterstudierende brachen pro Studienjahr ihr Studium ab.

An der FH Vorarlberg absolvierten pro Studienjahr durchschnittlich 285 Bachelorstudierende und 141 Masterstudierende ihr Studium.⁴² Sie zählte durchschnittlich

⁴¹ Die meisten Studienabschlüsse erfolgten sowohl im Bachelorstudium als auch im Masterstudium im Ausbildungsbereich Wirtschaft.

⁴² Die meisten Studienabschlüsse verzeichnete im Bachelorstudium der Ausbildungsbereich Technik/Ingenieurwissenschaften, im Masterstudium hatten Technik/Ingenieurwissenschaften und Wirtschaft eine ähnlich hohe Anzahl von Studienabschlüssen.

80 Studienabbrüche bei Bachelorstudierenden und 32 bei Masterstudierenden pro Studienjahr.

Auf eine Bachelorabsolventin bzw. einen Bachelorabsolventen kamen durchschnittlich im überprüften Zeitraum an der FH Burgenland 0,39 Studienabbrüche, an der FH Vorarlberg 0,28. Auf eine Masterabsolventin bzw. einen Masterabsolventen kamen an der FH Burgenland 0,32 Studienabbrüche, an der FH Vorarlberg 0,23.

(2) Der Abschluss eines Studiums an einer Fachhochschule sah das Verfassen einer Bachelor– bzw. Masterarbeit vor. Beide Fachhochschulen regelten sowohl in der Prüfungsordnung (Satzung) als auch in den Ausbildungsverträgen, dass Prüfungsleistungen bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder von Plagiaten als ungültig zu erklären waren. Die grundsätzliche Möglichkeit einer (elektronischen) Plagiatsprüfung war darin festgehalten.

Die FH Burgenland erließ im Juli 2021 die Richtlinie „Plagiate und Ghostwriting“. Diese sah eine durchgängige Plagiatsprüfung aller Bachelor– und Masterarbeiten vor. Zudem wurde die beratende Stelle einer bzw. eines Plagiatsbeauftragten eingerichtet.⁴³

An der FH Vorarlberg war im Prozess der Abgabe von Masterarbeiten schriftlich festgehalten, dass jede Arbeit einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden musste.

- 9.2 (1) Der RH hielt fest, dass in Relation zu den Absolventenzahlen die FH Burgenland mehr Studienabbrüche verzeichnete als die FH Vorarlberg.

[Der RH empfahl der FH Burgenland, die Gründe für Studienabbrüche – insbesondere nach dem ersten Studienjahr – zu eruieren und Maßnahmen zu treffen.](#)

(2) Der RH hielt positiv fest, dass die FH Burgenland dem Thema Plagiat und Ghostwriting durch die Erstellung einer diesbezüglichen Richtlinie einen umfassenden Stellenwert einräumte und dass damit durchgängig alle Bachelor– und Masterarbeiten einer Plagiatsprüfung zu unterziehen waren. Die FH Vorarlberg sah dagegen nur für Masterarbeiten eine verpflichtende Überprüfung vor.

[Der RH empfahl der FH Vorarlberg, Prozesse zur Vermeidung von Plagiaten und Ghostwriting sowie die Zuständigkeiten im Sinne des Qualitätsgedankens in einer Richtlinie zu konkretisieren. Diese sollte eine verpflichtende Überprüfung sowohl von Bachelor– als auch von Masterarbeiten vorsehen.](#)

⁴³ Die Richtlinie betraf neben Abschlussarbeiten auch andere schriftliche Arbeiten (z.B. Seminararbeiten), die fakultativ ebenso einer Plagiatsprüfung unterzogen werden konnten. Sie hielt fest, wie bei Erkennen von Plagiaten – bei noch zu bewertenden Arbeiten wie auch bei im Nachhinein festgestellten Plagiaten – vorzugehen war, und regelte die Zuständigkeiten.



- 9.3 (1) Die FH Burgenland teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Abteilung Qualitäts- und Wissensmanagement beauftragt habe, gemeinsam mit dem Kollegium einen zielführenden Prozess zur Implementierung und Umsetzung zu entwickeln, um die Gründe für Studienabbrüche – insbesondere nach dem ersten Studienjahr – zu eruieren und Maßnahmen zu treffen.

(2) Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg sei es eine erfreuliche Erkenntnis, dass die Abbruchquoten an der FH Vorarlberg geringer als an der FH Burgenland seien und dass ein überwiegender Teil der Studierenden das Studium abschließe. Die Abbruchquoten sollten in Relation zu den deutlich höheren Werten im Hochschulsektor gesetzt und nicht nur zwischen der FH Burgenland und der FH Vorarlberg oder gar einzelnen Studienrichtungen der überprüften Fachhochschulen verglichen werden. Gleiches gelte für die errechnete Abbruchquote im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege (TZ 7), die ebenfalls im hochschulweiten Benchmark durchaus niedrig sei.

Die Maßnahme zur Vermeidung von Plagiaten und Ghostwriting liege im gesetzlich definierten autonomen Gestaltungsraum des Kollegiums zur Gestaltung der Prüfungsordnung. Bei Masterarbeiten sei eine elektronische Prüfung vorgegeben und durchgängig umgesetzt; diese erfolge grundsätzlich auch bei Bachelorarbeiten. Die Implementierung einer diesbezüglichen Vorgabe im Rahmen einer Richtlinie werde geprüft.

- 9.4 Der RH entgegnete der FH Vorarlberg, dass die Abbruchquote im Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege im Einklang mit den festgestellten Schwierigkeiten bei der Etablierung des Studiengangs stand. Er wertete den Vergleich von zwei Fachhochschulen in einer Querschnittsüberprüfung bzw. von einzelnen Studienrichtungen als ein geeignetes Instrument, um Handlungsbedarf zu erheben.

Evaluation der Lehre und Absolventenbefragung

- 10.1 Beide Fachhochschulen hatten einen mehrgliedrigen Prozess zur Evaluation der Lehre: Dieser bestand aus der Evaluation jeder einzelnen Lehrveranstaltung und einer gesonderten Befragung zu den generellen Studienbedingungen – an der FH Burgenland in den jährlichen Studierendengesprächen, an der FH Vorarlberg semesterweise mittels eines Online-Fragebogens (Semesterfeedback). An der FH Burgenland gingen Erkenntnisse aus den Studierendengesprächen in die Berichte über wesentliche Ergebnisse des Wissensmanagements ein; die FH Vorarlberg erstellte gesonderte Semesterberichte über die Ergebnisse des gesamten Evaluationsprozesses für die Geschäftsführung und das Kollegium (**TZ 33**). Die Berichte beider Fachhochschulen enthielten konkrete Maßnahmenkataloge zur Verbesserung der Studienbedingungen.

Im Gegensatz zur FH Burgenland bestand an der FH Vorarlberg eine Betriebsvereinbarung zur Durchführung der Evaluation der Lehre. Darin waren nicht nur die Prozessschritte festgelegt, sondern auch die Verwendung der Ergebnisse und die Einsichtsrechte einzelner Akteure⁴⁴ in die Berichte geregelt.

- 10.2 Der RH hielt positiv fest, dass an beiden Fachhochschulen ein umfassender Prozess zur Evaluation der Lehre – von den Lehrveranstaltungsevaluationen bis zu den Studierendenbefragungen über die allgemeinen Studienbedingungen – eingerichtet war und dass die Ergebnisse daraus in Berichte an die Geschäftsführung und das Kollegium eingingen, insbesondere in konkrete Maßnahmenkataloge. Er anerkannte insbesondere die – im Vergleich zur FH Burgenland – umfassendere Zusammenstellung der Auswertungen an der FH Vorarlberg. Die FH Burgenland evaluierte die Lehre in einem Intervall von einem Jahr, an der FH Vorarlberg ortete der RH mit der semesterweisen Befragung und Berichterstellung eine vergleichsweise hohe Frequenz.

Positiv wertete der RH, dass an der FH Vorarlberg – anders als an der FH Burgenland – eine Betriebsvereinbarung über die Durchführung der Evaluation der Lehre bestand, in der neben den Prozessen auch die Verwendung der Ergebnisse festgehalten war.

Der RH empfahl der FH Burgenland, eine Betriebsvereinbarung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (Prozesse, Verwendung von Ergebnissen, Einsichtsrechte) mit der Arbeitnehmervertretung abzuschließen.

⁴⁴ etwa Lehrende, Studiengangsleitung, Qualitätsmanagement, Geschäftsführung, Kollegium, Studierende

- 10.3 Laut Stellungnahme der FH Burgenland sei sie bereits in Gespräche mit dem Betriebsrat eingetreten, um eine Betriebsvereinbarung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation gemeinsam zu erarbeiten.
- 11.1 (1) Beide Fachhochschulen führten Absolventenbefragungen durch:
- An der FH Burgenland erfolgten diese alle sechs Jahre im Zusammenhang mit der Erstellung der Bedarfs- und Akzeptanzanalyse für eine interne Evaluierung der einzelnen Studiengänge. Dazu gab es kein standardisiertes Vorgehen. Weiters erhob die FH Burgenland auch Daten beim Arbeitsmarktservice Österreich (**AMS**) über das Ausmaß der arbeitslos gemeldeten Absolventinnen und Absolventen. Seit Jänner 2022 nahm die FH Burgenland am Absolvent*innen-Tracking (ATRACK)⁴⁵ teil, bei dem Berufseinstiege und Karriereverläufe der Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen am österreichischen Arbeitsmarkt nachverfolgt wurden. Die Strategie der Landesholding als Eigentümer aus dem Jahr 2022 sah die laufende Evaluierung und Ausrichtung der beruflichen Aus- und Weiterbildung an den aktuellen und künftigen Trends des Arbeitsmarkts vor.
 - Die FH Vorarlberg führte eine Erhebung zur Beschäftigungssituation unmittelbar nach dem Studienabschluss durch⁴⁶, ein Jahr später folgte eine umfangreichere Befragung zur Beschäftigungssituation sowie über die Erfahrungen mit der Ausbildung an der Fachhochschule. Die Ergebnisse wurden alle zwei Jahre für einen umfangreichen internen Bericht ausgewertet. An der Erhebung unmittelbar nach dem Studienabschluss nahmen im überprüften Zeitraum rd. 88 % der Absolventinnen und Absolventen teil, an der Befragung ein Jahr danach durchschnittlich 45 %. Auch die Eigentümerstrategie des Landes Vorarlberg sah vor, die Zielerreichung und Passfähigkeit regelmäßig zu monitoren und zu evaluieren.
- (2) Die FH Burgenland nannte in ihrer Strategie 2030 eine hohe Beschäftigungsquote der Absolventinnen und Absolventen als operatives Ziel. Unter Zugrundelegung von Absolventenanalysen und Arbeitsmarktzahlen des AMS sollte Vollbeschäftigung erreicht werden. Dies deckte sich inhaltlich mit der Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2022, wonach die Entwicklung von Studiengängen an den aktuellen und zukünftigen Trends in der Berufswelt und dem Bedarf am Arbeitsmarkt ausgerichtet werden sollte. Gemäß den Abfragen beim AMS waren im überprüften Zeitraum durchschnittlich 1,8 % der Absolventinnen und Absolventen arbeitssuchend gemeldet.

⁴⁵ Ein Kooperationsprojekt zwischen den österreichischen Universitäten und der Statistik Austria; die Statistik Austria führte eine registergestützte Analyse beruflicher Einstiegs-, Beschäftigungs- sowie Einkommensmöglichkeiten durch. Daten verschiedener Register wurden unter Wahrung des Datenschutzes so verknüpft, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich waren.

⁴⁶ Diese wurde jährlich in Form eines Factsheets ausgewertet.

Laut der Strategie der FH Vorarlberg sollten zumindest 60 % der Absolventinnen und Absolventen nach Studienabschluss einen Arbeitsplatz bzw. eine Arbeitsplatzzusage haben, mehr als 65 % in Vorarlberg. Dieses Ziel stand im Einklang mit der Wissenschafts- und Forschungsstrategie 2020+ des Landes Vorarlberg, wonach der Ausbau des wissenschaftlichen Bildungsangebots mit einem besonderen Fokus auf den Bedarf des Vorarlberger Arbeitsmarkts erfolgen sollte. Gemäß der Absolventenbefragung hatten im Durchschnitt 82 % einen Arbeitsplatz bzw. eine Arbeitsplatzzusage – 75 % in Vorarlberg. Die FH Vorarlberg erfüllte demnach die Zielwerte ihrer Strategie.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass beide Fachhochschulen Absolventinnen und Absolventen bezüglich ihrer Erfahrungen mit dem Studium befragten und Informationen zu ihrer Beschäftigungssituation erhoben. Positiv hielt der RH die durchgängige Befragung der Absolventinnen und Absolventen in zwei Etappen und in zwei unterschiedlichen Detaillierungsgraden an der FH Vorarlberg fest. Mit den jährlichen Factsheets bzw. Zweijahresberichten entstand ein operativ nutzbares Instrument der Qualitätssicherung und Steuerung, um die Studierbarkeit zu optimieren.

Das Intervall der Absolventenbefragungen an der FH Burgenland – sechs Jahre – erachtete der RH für sehr lang. Er hielt weiters kritisch fest, dass die Ergebnisse der Befragungen nicht über die gesamte Fachhochschule zusammengeführt wurden. Das reine Abfragen des Ausmaßes der Arbeitssuchenden beim AMS sah der RH als unpräzise und wenig ambitionierte Methode, um die Erfüllung des strategischen Ziels (Vollbeschäftigung) zu überprüfen.

Der RH empfahl der FH Burgenland, Absolventenbefragungen – zur Beschäftigungssituation ebenso wie zu den Erfahrungen mit dem Studium an der Fachhochschule – stärker als Instrument der Qualitätssicherung zu etablieren. Dazu wären Absolventinnen und Absolventen in einem kürzeren Intervall zu befragen und die Ergebnisse durch aggregierte Berichte für die Steuerung der Fachhochschule operativ nutzbar zu machen.

Der RH wertete positiv, dass die FH Burgenland beim Absolvent*innen-Tracking (ATRACK) mitwirkte. Er gab aber zu bedenken, dass diese Datenanalyse nur eine Ergänzung zu einer qualitätsorientierten Befragung von Absolventinnen und Absolventen darstellen sollte.

- 11.3 Die FH Burgenland teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie – in Abstimmung mit dem Kollegium – eine Entwicklungsgruppe zu zielführenden Methodiken und zur Frequenz von Absolventenbefragungen bzw. der Aggregation von Ergebnissen und deren Einsatz in der operativen Steuerung einsetzen werde. Dabei sei aus Sicht des Erhalters auch zu berücksichtigen, inwieweit spezifische Fragestellungen von Studiengangs- und Fachbereichen bzw. von Departments mit hochschulweit aggregierten Ergebnissen verknüpft werden könnten.

Personal

Arbeitsrechtliche Grundlagen

- 12.1 (1) Das Personal der überprüften Fachhochschulen befand sich in einem Arbeitsverhältnis mit dem Träger der Fachhochschule. Somit stand dem Lehr- und Forschungs- sowie dem Verwaltungspersonal die jeweilige Gesellschaft als Arbeitgeber gegenüber.

Für den Fachhochschulsektor bestand – im Gegensatz zu den Universitäten – kein Kollektivvertrag; für die Beschäftigten der überprüften Fachhochschulen galt auch kein sonstiger Kollektivvertrag. Insgesamt unterlagen in Österreich nur die Arbeitsverhältnisse von 6,4 %⁴⁷ der Beschäftigten keinem Kollektivvertrag. Die inhaltlichen Bestimmungen für die Arbeitsverhältnisse folgten damit den einzelvertraglichen Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Betriebsvereinbarungen zwischen den Fachhochschulen und dem Betriebsrat.

(2) Die Gehaltsstruktur an der FH Burgenland war bis September 2021 aus verschiedenen Bereichen tradiert: So wurde für den Verwaltungsbereich das Gehaltsschema für Vertragsbedienstete des Landes oder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Forschung das Schema der Vertragsassistentinnen und –assistenten herangezogen. Die Gehaltsschemata unterlagen meist den Valorisierungen der Landesbediensteten; aufgrund von unterschiedlichen Valorisierungen und Dienstrechtsreformen im Land Burgenland entwickelten sich die von der FH Burgenland genutzten Schemata eigenständig. Im Ergebnis nutzte die Fachhochschule ein historisch gewachsenes Gehaltssystem.

Beginnend mit Oktober 2021 übernahm die FH Burgenland ein in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister entwickeltes Modellstellenportfolio samt Gehaltssystem. Dieses ordnete die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer sogenannten Jobfamilie und darin einer Modellfunktion und einer Modellstelle zu. In der Übergangsphase konnten die Bediensteten in das neue System optieren.

(3) Die FH Vorarlberg orientierte sich ebenfalls an den Gehaltsansätzen des Landesdienstrechts, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Verwendungs- und Dienstpostengruppen des Vorarlberger Landesdienstrechts zugeordnet wurden⁴⁸. Stellenprofile mit einem Master- bzw. Diplomabschluss als Voraussetzung – das war der deutlich überwiegende Teil der Lehrenden – fielen alle in dieselbe Gruppe. Die FH Vorarlberg stufte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei deren Anstellung

⁴⁷ Quelle: Verdienststrukturerhebung 2018, unselbstständig Beschäftigte in Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten in der Privatwirtschaft

⁴⁸ Im Forschungsbereich wurden die Personalkostensätze des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) herangezogen.

nach der Vorerfahrung in eine Gehaltsstufe. Diese Einstufung legte das Grundgehalt fest, des Weiteren bestimmte sich die Gehaltshöhe durch die Zuerkennung von Zulagen. Wesentlich war für Lehrende dabei eine Zulage, die für Eintretende ab 2022 im Rahmen einer Bandbreite, davor in einer fixen Höhe festgelegt war. Diese Zulage war zu 50 % einziehbar gestaltet: Im Fall eines Biennalsprungs wurde der halbe Betrag der Vorrückung bei der Zulage gekürzt.⁴⁹ Die Einziehung sollte die Gehaltskurve abflachen. Für Leitungsfunktionen bestand dazu noch eine Leitungszulage, die nach Funktionen und Bandbreiten festgelegt war. Die Bandbreite der Zulagen ab 2022 belief sich für Lehrende auf 200 EUR bis 500 EUR⁵⁰ und für Leitungsfunktionen auf bis zu 750 EUR.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass für die Arbeitsverhältnisse an den überprüften Fachhochschulen kein Regelungssystem für die Gehaltshöhe bestand. Die Landesansätze waren aus Sicht des RH für derartige Bildungseinrichtungen nur bedingt geeignet: So orientierten sich die überprüften Fachhochschulen zwar an Landesschemata – die FH Burgenland auch an Bundesschemata –, die Gehaltsansätze wurden aber an der FH Burgenland durch ein für die Fachhochschule angepasstes System ersetzt; die FH Vorarlberg nutzte ein System variabler Zulagen um – allenfalls im Verhandlungsweg – eine adäquate Gehaltshöhe zu erreichen.

Der RH wies darauf hin, dass an den Universitäten mit dem Kollektivvertrag ein Regelwerk bestand, das es diesen ermöglichte, die Gehaltseinstufungen – allenfalls mit Überzahlungen – an einem nach ihren Bedürfnissen gestalteten, nachvollziehbaren Gehaltsschema zu orientieren.

⁴⁹ Daneben erhielten die Bediensteten noch eine Aufwandsentschädigung sowie allenfalls eine Kinder- und Fahrtkostenzulage.

⁵⁰ Zulagenregelung 2022

Personalstand

- 13.1 (1) Tabelle 6 zeigt die Entwicklung des Personalstands an der FH Burgenland im überprüften Zeitraum, aufgeschlüsselt nach Kategorien (siehe auch Tabelle D im Anhang A):

Tabelle 6: Personalstand der FH Burgenland nach Kategorien (zum 30. September)

Kategorien	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Vollzeitäquivalenten					in %
Geschäftsführung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0
Leitungsfunktionen wissenschaftliches Personal ¹	22,6	23,6	26,2	27,0	26,0	15
Leitungsfunktionen allgemeines Personal	5,5	5,7	6,5	6,6	7,8	42
wissenschaftliches Personal	49,9	43,9	45,9	47,1	55,6	11
allgemeines Personal	66,1	69,0	76,5	76,4	78,5	19
Summe Personal	145,1	143,1	156,1	158,0	168,8	16

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Burgenland

¹ inklusive Kollegiumsleitung

An der FH Burgenland stieg der Personalstand von rd. 145 Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**) auf rd. 169 VZÄ (um 16 %). Das allgemeine Personal erhöhte sich um rd. 12 VZÄ, das wissenschaftliche Personal sowie das Personal in Leitungsfunktionen um jeweils rd. 6 VZÄ. Die Zunahme beim allgemeinen Personal war auch auf die Übernahme des Reinigungspersonals der FMB Burgenland GmbH im Jahr 2020 zurückzuführen.

An der FH Burgenland war ein Teil des Forschungsbereichs in eine eigene Gesellschaft, die Forschung Burgenland GmbH⁵¹, ausgegliedert. Um die Vergleichbarkeit zwischen der FH Burgenland und der FH Vorarlberg herzustellen, bezog der RH auch Daten der Forschung Burgenland GmbH in seinen Vergleich ein.

⁵¹ Beteiligung der FH Burgenland mit 85 %



Die folgende Tabelle zeigt den Personalstand der FH Burgenland unter Einbeziehung des Personals der Forschung Burgenland GmbH (siehe auch Tabelle E im Anhang A):

Tabelle 7: Personalstand der FH Burgenland und der Forschung Burgenland GmbH nach Kategorien (zum 30. September)

Kategorien	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Vollzeitäquivalenten					in %
Geschäftsführung	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	0
Leitungsfunktionen wissenschaftliches Personal ¹	22,6	23,6	26,2	27,0	27,0	19
Leitungsfunktionen allgemeines Personal	6,4	6,6	7,3	7,5	8,7	36
wissenschaftliches Personal	81,0	77,9	86,6	86,6	86,6	7
allgemeines Personal	68,5	72,4	80,8	80,0	82,2	20
Summe Personal	180,5	182,5	202,9	203,1	206,5	14

¹ inklusive Kollegiumsleitung

Quelle: FH Burgenland

Der Personalstand insgesamt stieg von rd. 181 VZÄ (2018) auf rd. 207 VZÄ (2022) oder um 14 %.

(2) An der FH Vorarlberg⁵² entwickelte sich der Personalstand im überprüften Zeitraum wie folgt (siehe auch Tabelle F im Anhang A):

Tabelle 8: Personalstand der FH Vorarlberg nach Kategorien (zum 31. Dezember)

Kategorien	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Vollzeitäquivalenten					in %
Geschäftsführung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0
Leitungsfunktionen wissenschaftliches Personal ¹	19,7	26,0	25,8	30,8	28,2	43
Leitungsfunktionen allgemeines Personal	9,0	9,3	11,8	11,4	12,0	33
wissenschaftliches Personal	105,7	107,4	111,1	121,5	118,5	12
allgemeines Personal	88,7	89,8	93,0	95,5	107,4	21
Summe Personal	224,1	233,6	242,7	260,1	267,1	19

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Vorarlberg

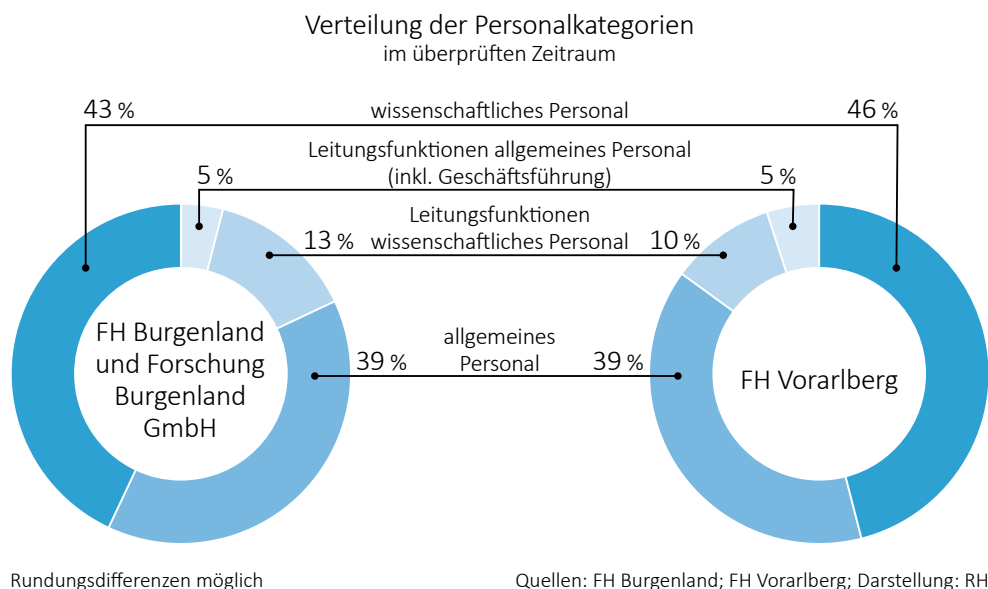
¹ inklusive Kollegiumsleitung

⁵² Die FH Vorarlberg beteiligte sich an zwei Forschungsgesellschaften (Digital Factory Vorarlberg GmbH, Gründung 2021, bzw. V-Research GmbH, Gründung 2002). Da die FH Vorarlberg an beiden Gesellschaften zu 49 % – somit weniger als 50 % – beteiligt war und bei der V-Research GmbH der zweite Gesellschafter ein Verein zur Förderung der Forschung mit einer Beteiligung von 51 % war, berücksichtigte der RH diese Gesellschaften bei seinem Vergleich nicht.

Der Personalstand stieg von rd. 224 VZÄ auf rd. 267 VZÄ (um 19 %). Das allgemeine Personal erhöhte sich um rd. 19 VZÄ, das wissenschaftliche Personal um rd. 13 VZÄ sowie das Personal in Leitungsfunktionen um rd. 12 VZÄ. Der Forschungsbereich war ein Teil der FH Vorarlberg.

(3) An beiden Fachhochschulen war das Personal zu annähernd gleichen Teilen auf die einzelnen Kategorien verteilt. Die folgende Abbildung zeigt die Zuordnung des Personals der FH Burgenland⁵³ und der FH Vorarlberg zu den einzelnen Kategorien:

Abbildung 3: Zuordnung des Personals der FH Burgenland inklusive Forschung Burgenland GmbH und der FH Vorarlberg zu den einzelnen Kategorien



(4) Gemäß Fachhochschulgesetz hatten die Erhalter von FH-Studiengängen die Gleichstellung und die ausgeglichene Repräsentanz der Geschlechter in allen Positionen und Funktionen zu beachten. In diesem Sinne waren auch die Gleichstellungspläne der beiden überprüften Fachhochschulen ausgerichtet.⁵⁴

Der Frauenanteil am gesamten Personal lag 2022 an der FH Burgenland bei rd. 59 %, an der FH Vorarlberg bei rd. 50 % (siehe Tabelle G im Anhang A).

⁵³ unter Berücksichtigung des Personals der Forschung Burgenland GmbH

⁵⁴ Die FH Burgenland nahm in ihrem Gleichstellungsplan insbesondere Bezug auf ein anzustrebendes ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen, aber auch in allen Gremien und Studiengängen (Frauenförderplan). Die FH Vorarlberg zielte in ihrem Gleichstellungsplan auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter in der Zusammensetzung der Belegschaft in allen Bereichen und auf allen Ebenen sowie auf Diversität ab.



Bei Leitungsfunktionen des wissenschaftlichen Personals betrug der Frauenanteil an der FH Burgenland 32 %, bei Leitungsfunktionen des allgemeinen Personals 62 %. Die Departmentleitungen waren zu 75 %, die Studiengangsleitungen zu 67 % mit Männern besetzt.

An der FH Vorarlberg betrug der Frauenanteil bei Leitungsfunktionen des wissenschaftlichen Personals 34 %, beim allgemeinen Personal 75 %. Die Fachbereichsleitungen waren dort zu 75 %, die Studiengangsleitungen zu 51 % mit Männern besetzt.

- 13.2 (1) Der RH hielt fest, dass der Personalstand an der FH Vorarlberg im überprüften Zeitraum um durchschnittlich 26 % höher war als an der FH Burgenland (inklusive Forschung Burgenland GmbH), obwohl etwa die Anzahl ihrer Studierenden im Schnitt um 40 % niedriger war (TZ 4). Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Personalstand an der FH Burgenland auch deshalb niedriger war, weil sie die Lehre zu einem größeren Anteil durch externe Lehrbeauftragte abwickelte (TZ 14).

Die Verteilung auf die Personalkategorien war an beiden Fachhochschulen annähernd gleich.

Der RH empfahl daher der FH Vorarlberg, den Personaleinsatz zu analysieren und gegebenenfalls zu optimieren.

(2) Der RH hielt fest, dass die zwei überprüften Fachhochschulen zwar insgesamt ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreichten, aber in einzelnen Kategorien – insbesondere bei den Department– bzw. Fachbereichsleitungen – der Frauenanteil geringer war.

Der RH empfahl der FH Burgenland und der FH Vorarlberg, in jenen Leitungsfunktionen, in denen kein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht wurde, weitere Maßnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses zu setzen.

- 13.3 (1) Die FH Burgenland verwies in ihrer Stellungnahme auf die bereits erfolgreich gesetzten Verbesserungen in den letzten Jahren. Sie werde sich – auch weiterhin – verstärkt um ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis in Leitungsfunktionen bemühen.

(2) Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg werde die Empfehlung, den Personaleinsatz zu analysieren und gegebenenfalls zu optimieren, umgesetzt.

Die Empfehlung zum ausgeglichenen Geschlechterverhältnis bei Leitungsfunktionen werde nach Möglichkeit umgesetzt. In den Leitungsfunktionen bestehe ein Verhältnis von 45 : 55. Der Frauenanteil in Führungspositionen, insbesondere vor dem Hintergrund der stark MINT-orientierten Ausrichtung der FH Vorarlberg, sei in der Benchmark insbesondere gegenüber der Vorarlberger Wirtschaft weit überdurchschnittlich. Es erscheine der FH Vorarlberg sachlogisch, dass nicht in jeder Funktionsebene immer 50 : 50 erreicht werden könne.

- 14.1 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Anteil der Semesterstunden, die von Bediensteten der Fachhochschule (interne Lehre) bzw. von Lehrbeauftragten (externe Lehre) abgehalten wurden:

Tabelle 9: Anteil der von internen Bediensteten bzw. externen Lehrbeauftragten abgehaltenen Lehre

abgehaltene Lehre ¹	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Durchschnitt 2017/18 bis 2021/22
	in %					
FH Burgenland						
interne Lehre	37	36	36	35	36	36
externe Lehre	63	64	64	65	64	64
FH Vorarlberg						
interne Lehre	65	62	61	58	58	61
externe Lehre	35	38	39	42	42	39

¹ nach Semesterwochenstunden

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

Laut ihrer Strategie 2020 strebte die FH Burgenland einen Anteil von 40 % intern abgehaltener und 60 % extern abgehaltener Semesterwochenstunden an. In der Strategie 2030 der FH Burgenland gab es diesbezüglich keine Zielwerte.

An der FH Vorarlberg war das Ziel laut Strategie umgekehrt: 60 % interne und 40 % externe Lehre.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum die Lehre an der FH Burgenland in einem geringeren Ausmaß von internen Bediensteten abgehalten wurde als an der FH Vorarlberg (im Durchschnitt 36 % versus 61 %). Dies entsprach den Strategien der jeweiligen Fachhochschule. Die Abgeltung der Lehre auf Honorarbasis verursachte geringere Aufwendungen als im Rahmen regulärer Arbeitsverhältnisse.



Personalaufwand

Allgemein

15.1 (1) Der Personalaufwand entwickelte sich an der FH Burgenland wie folgt:

Tabelle 10: Personalaufwand der FH Burgenland je Jahr

FH Burgenland	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2017/18 bis 2021/22
	in Mio. EUR					in %
Löhne ¹	–	–	0,02	0,22	0,23	–
Gehälter und sonstige Gehaltsbestandteile	7,74	8,17	8,51	9,00	10,25	32
Honorare ²	3,32	3,38	3,28	3,38	3,49	5
soziale Aufwendungen	3,11	3,19	3,39	3,54	3,91	26
Summe Personalaufwand	14,17	14,73	15,21	16,15	17,87	26

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Burgenland

¹ Reinigungskräfte

² Lehrbeauftragte (externe Lehre)

Der Personalaufwand stieg von 14,17 Mio. EUR im Jahr 2017/18 auf 17,87 Mio. EUR im Jahr 2021/22, somit um 26 % in vier Jahren. Die Steigerung war vor allem auf Bezugserhöhungen, auf die Einführung eines neuen Gehaltsschemas im Jahr 2021/22 sowie auf die Erhöhung des Personalstands zurückzuführen. Außerdem gab es an der FH Burgenland Lehrbeauftragte, die über den Sachaufwand⁵⁵ abgerechnet wurden. Der Aufwand dafür belief sich im Jahr 2017/18 auf rd. 84.600 EUR und stieg bis zum Jahr 2021/22 auf rd. 147.800 EUR.

Im Land Burgenland wurde ab 2020 für den öffentlichen Bereich ein Mindestlohn von 1.700 EUR netto eingeführt. Diesen hatte auch die FH Burgenland als Tochterunternehmen der Landesholding Burgenland GmbH anzuwenden.

Um die Vergleichbarkeit zwischen der FH Burgenland und der FH Vorarlberg herzustellen, bezog der RH auch Daten der Forschung Burgenland GmbH in seinen Vergleich ein. In der Tabelle H im Anhang A findet sich der Personalaufwand der Forschung Burgenland GmbH.

⁵⁵ Mitteilung an das Finanzamt gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. 400/1988 i.d.g.F.



Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalaufwands der FH Burgenland und der Forschung Burgenland GmbH:

Tabelle 11: Personalaufwand der FH Burgenland und der Forschung Burgenland GmbH je Jahr

FH Burgenland und Forschung Burgenland GmbH	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2017/18 bis 2021/22
	in Mio. EUR					in %
Löhne ¹	–	–	0,02	0,22	0,23	–
Gehälter und sonstige Gehalts- bestandteile	9,23	9,91	10,62	11,14	12,49	35
Honorare ²	3,32	3,38	3,28	3,38	3,49	5
soziale Aufwendungen	3,56	3,69	4,02	4,18	4,57	28
Summe Personalaufwand	16,11	16,98	17,94	18,92	20,78	29

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Burgenland

¹ Reinigungskräfte

² Lehrbeauftragte (externe Lehre)

Der Personalaufwand stieg von 16,11 Mio. EUR im Jahr 2017/18 auf 20,78 Mio. EUR im Jahr 2021/22, somit um 29 % in vier Jahren.

(2) Der Personalaufwand entwickelte sich an der FH Vorarlberg wie folgt:

Tabelle 12: Personalaufwand der FH Vorarlberg je Jahr

FH Vorarlberg	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Mio. EUR					in %
Gehälter	14,85	15,55	16,57	17,29	18,42	24
COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe	–	–	-0,07	–	–	–
Honorare ¹	1,68	1,87	1,98	2,35	2,30	37
soziale Aufwendungen	4,67	5,03	5,17	5,49	5,95	27
Summe Personalaufwand	21,20	22,45	23,65	25,13	26,67	26

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Vorarlberg

¹ Lehrbeauftragte (externe Lehre)

Der Personalaufwand stieg von 21,20 Mio. EUR im Jahr 2018 auf 26,67 Mio. EUR im Jahr 2022, somit um 26 % in vier Jahren. Die Steigerung war vor allem auf Bezugserhöhungen sowie auf die Erhöhung des Personalstands zurückzuführen. Von den Gehältern umfasst war eine Stiftungsprofessur für Energieeffizienz aufgrund einer Vereinbarung der illwerke vkw AG mit der FH Vorarlberg. Die Lehrbeauftragten wurden über den Personalaufwand abgerechnet.

(3) An der FH Burgenland machte der Personalaufwand im Jahr 2022 75 % der Gesamtaufwendungen aus – unter Berücksichtigung der Zahlen der Forschung Burgenland GmbH 74 %. An der FH Vorarlberg lag dieser Anteil bei 78 %.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass der Personalaufwand an der FH Vorarlberg im überprüften Zeitraum um durchschnittlich 31 % höher war als an der FH Burgenland inklusive der Forschung Burgenland GmbH. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass im überprüften Zeitraum die FH Vorarlberg durchschnittlich 40 % weniger Studierende als die FH Burgenland hatte.

Aus Sicht des RH war der Anstieg des Personalaufwands an beiden Fachhochschulen vor dem Hintergrund der Bezugserhöhungen und anderer Einflussfaktoren insgesamt nachvollziehbar.

Bezüge je Vollzeitäquivalent

- 16.1 Der RH verglich die Bezüge je VZÄ an den überprüften Fachhochschulen. Sie entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 13: Bezüge je Vollzeitäquivalent (ohne Lohnnebenkosten) an der FH Burgenland und der FH Vorarlberg je Jahr bzw. je Wirtschaftsjahr

Bezüge je Vollzeitäquivalent						
	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2017/18 bis 2021/22
	in EUR					in %
FH Burgenland	53.374	57.096	54.703	58.398	62.037	16
	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in EUR					in %
FH Vorarlberg	66.271	66.578	68.290	66.477	68.978	4

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

Laut Allgemeinem Einkommensbericht 2022 des RH war das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen pro VZÄ der Vertragsbediensteten in Vorarlberg um 16 % höher als im Burgenland.⁵⁶ Dies war laut FH Vorarlberg u.a. auch auf das höhere Gehaltsniveau der Nachbarstaaten Schweiz und Liechtenstein zurückzuführen, weil aufgrund dieser Konkurrenzsituation höhere Gehälter in Vorarlberg zu zahlen waren.

⁵⁶ Vertragsbedienstete mittlere Einkommen 2021: Burgenland 44.726 EUR, Vorarlberg 51.736 EUR (siehe RH-Bericht „Allgemeiner Einkommensbericht 2022“ Reihe Einkommen 2022/1, S. 209, Tabelle 90)

- 16.2 Der RH hielt fest, dass das Gehaltsniveau an der FH Vorarlberg – auch aufgrund der Konkurrenzsituation mit den Nachbarstaaten – deutlich über dem der FH Burgenland lag. Der Unterschied nahm im überprüften Zeitraum ab und lag durchschnittlich im Bereich der Werte für Vollzeit-Vertragsbedienstete laut Allgemeinem Einkommensbericht 2022 des RH.
- 16.3 Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg gehe der Prüfbericht gut auf die spezifischen Rahmenbedingungen der FH Vorarlberg in der Vierländerregion ein, was die unterschiedlichen (Lebenshaltungs-)Kosten im Burgenland bzw. in Vorarlberg betreffe. Die FH Vorarlberg teilte die Einschätzung, dass der Anstieg des Personalaufwands im überprüften Zeitraum nachvollziehbar sei.

Reisekosten

- 17.1 (1) An beiden überprüften Fachhochschulen gab es eine Betriebsvereinbarung bzw. eine Reiseordnung zu Dienstreisen. Die Reisekosten entwickelten sich an der FH Burgenland wie folgt:

Tabelle 14: Reisekosten FH Burgenland

Reisekosten	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in EUR					in %
Reisekosten gesamt	73.333	78.909	19.507	8.964	32.639	-55
	Anzahl					
Dienstreisen	519	568	163	88	220	-58

Quelle: FH Burgenland

Die Ausgaben für Dienstreisen an der FH Burgenland stiegen von 2018 auf 2019 leicht an und sanken in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie. 2022 betrugen die Ausgaben 45 % des Jahres 2018.

Um die Vergleichbarkeit zwischen der FH Burgenland und der FH Vorarlberg herzustellen, bezog der RH auch Daten der Forschung Burgenland GmbH ein.



Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Reisekosten der FH Burgenland und der Forschung Burgenland GmbH:

Tabelle 15: Reisekosten FH Burgenland und Forschung Burgenland GmbH

Reisekosten	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in EUR					in %
Reisekosten gesamt	114.844	117.393	28.871	18.446	45.774	-60
	Anzahl					
Dienstreisen	915	969	289	205	353	-61

Quelle: FH Burgenland

(2) Die Reisekosten entwickelten sich an der FH Vorarlberg wie folgt:

Tabelle 16: Reisekosten FH Vorarlberg

Reisekosten	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in EUR					in %
Reisekosten	313.983	333.266	84.054	40.078	278.026	-11
	Anzahl					
Dienstreisen	830	843	320	244	596	-28

Quelle: FH Vorarlberg

Die Reisekosten an der FH Vorarlberg stiegen von 2018 auf 2019 an und sanken in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie. 2022 stiegen die Ausgaben fast wieder auf das Niveau von 2018 an (sie betrugen 89 % der Kosten 2018). An der FH Vorarlberg wurden u.a. mehr Auslandsreisen durchgeführt.

- 17.2 Die Reisekosten waren an der FH Vorarlberg im Jahr 2018 beinahe dreimal so hoch wie an der FH Burgenland inklusive der Forschung Burgenland GmbH und im Jahr 2022 rund sechsmal so hoch. Dies war u.a. auch auf die höhere Anzahl an Auslandsreisen zurückzuführen.

Personalentwicklung

- 18.1 An beiden überprüften Fachhochschulen gab es einen Leitfaden bzw. Organisations- und Verfahrensanweisungen für Personalaufnahmen. Seit Oktober 2021 wurden an der FH Burgenland in der Richtlinie „Maßnahmen zur Personalentwicklung in der FH Burgenland Gruppe“ Modellfunktionen inklusive Karrieremöglichkeiten dargestellt. An der FH Vorarlberg gab es Laufbahnmodelle für das Forschungspersonal. Laut Auswertungsbericht zur Evaluierung psychischer Belastungen⁵⁷ an der FH Vorarlberg von 2018 sahen z.B. Hochschullehrende sowie Führungskräfte an der Fachhochschule keine guten Aufstiegschancen.
- 18.2 Der RH anerkannte, dass die FH Burgenland Modellfunktionen einschließlich Karrieremöglichkeiten für alle Bediensteten definiert hatte. Er kritisierte, dass es an der FH Vorarlberg Laufbahnmodelle für Forschungspersonal, nicht jedoch für Hochschullehrende gab.

Er empfahl daher der FH Vorarlberg, Laufbahnmodelle für Hochschullehrende zu entwickeln und zu implementieren.

- 18.3 Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg sei die Empfehlung in Umsetzung.
- 19.1 Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz⁵⁸ hatten die zwei überprüften Fachhochschulen eine nach dem Personalstand berechnete Anzahl von begünstigten Behinderten⁵⁹ zu beschäftigen. Wenn diese Anzahl nicht erreicht wurde, war eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die folgende Tabelle stellt die Höhe der vorgeschriebenen Ausgleichszahlungen in den Jahren 2018 bis 2022 dar:

Tabelle 17: Ausgleichszahlungen der FH Burgenland und der FH Vorarlberg aufgrund Nichterfüllung der Behinderteneinstellungspflicht

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2018 bis 2022
	Ausgleichstaxe in EUR					
FH Burgenland	15.162	18.400	17.625	13.716	15.132	80.035
FH Vorarlberg	–	–	–	–	–	–

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

⁵⁷ verpflichtende Evaluierung laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. 450/1994 i.d.g.F.

⁵⁸ BGBl. 22/1970 i.d.g.F.

⁵⁹ Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz sind österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger – sowie gewisse gleichgestellte Personen – mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.



Die FH Vorarlberg erfüllte die Behinderteneinstellungspflicht im überprüften Zeitraum zur Gänze. Die FH Burgenland beschäftigte eine (Dezember 2019) bis drei begünstigte Behinderte (Dezember 2022), also zwischen 17 % und 57 % der erforderlichen Anzahl.

- 19.2 Der RH anerkannte, dass die FH Vorarlberg die Behinderteneinstellungspflicht im überprüften Zeitraum ausnahmslos erfüllte. Er kritisierte, dass die FH Burgenland demgegenüber dieser Pflicht nicht ausreichend nachkam. Sie musste daher im überprüften Zeitraum rd. 80.000 EUR an Ausgleichstaxen leisten, statt diese Mittel für die Fachhochschule verwenden zu können. Der RH verwies dazu auf seinen Bericht „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Reihe Bund 2022/19), wonach im Dezember 2020 keine öffentliche Universität die Pflicht, begünstigte Behinderte zu beschäftigen, vollständig erfüllte.

Der RH empfahl der FH Burgenland, durch geeignete Maßnahmen der Pflicht, begünstigte Behinderte zu beschäftigen, stärker nachzukommen, um Ausgleichszahlungen zu vermeiden und eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrzunehmen.

- 19.3 Laut Stellungnahme der FH Burgenland bekenne sie sich uneingeschränkt und aus Überzeugung zu diesen Zielsetzungen und werde sich verstärkt um die Beschäftigung von begünstigten Behinderten bemühen.
- 20.1 Das Mitarbeitergespräch war ein zentrales Führungsinstrument. An beiden überprüften Fachhochschulen waren einmal jährlich Mitarbeitergespräche zu führen.

Die FH Burgenland hatte dazu die Prozessbeschreibung „Jahresgespräch“ und verschiedene Unterlagen erstellt (z.B. Vorbereitung, Formulare). An der FH Vorarlberg gab es eine Betriebsvereinbarung und verschiedene Unterlagen zum Thema Mitarbeitergespräch (z.B. Leitfaden, Vorbereitung, Abschlussbericht).



FH Burgenland und FH Vorarlberg

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Anzahl der Mitarbeitergespräche an beiden Fachhochschulen dar:

Tabelle 18: Entwicklung der Anzahl der Mitarbeitergespräche an der FH Burgenland und der FH Vorarlberg

Mitarbeitergespräche	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
FH Burgenland	Anzahl					in %
MitarbeiterInnen (Köpfe)	169	174	190	189	201	19
durchgeführte Gespräche	61	78	56	128	123	102
	in %					in Prozent- punkten
Anteil der MitarbeiterInnen mit durchgeführtem Gespräch	36	45	29	68	61	25
FH Vorarlberg	Anzahl					in %
MitarbeiterInnen (Köpfe)	294	276	271	291	294	0
durchgeführte Gespräche	260	241	223	252	275	6
	in %					in Prozent- punkten
Anteil der MitarbeiterInnen mit durchgeführtem Gespräch	88	87	82	87	94	6

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

An der FH Burgenland und der FH Vorarlberg stiegen im überprüften Zeitraum sowohl die Anzahl der geführten Mitarbeitergespräche als auch der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen ein Mitarbeitergespräch geführt wurde; an der FH Vorarlberg war dieser Anteil höher.

- 20.2 Der RH wies darauf hin, dass an der FH Vorarlberg der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen ein Mitarbeitergespräch geführt wurde, deutlich höher war als an der FH Burgenland.

Er empfahl der FH Burgenland, lückenlos jährliche Mitarbeitergespräche zu führen, um diese als Instrument der Personalentwicklung und –führung zu nutzen.

Der RH anerkannte den hohen Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der FH Vorarlberg, mit denen ein Mitarbeitergespräch geführt wurde.

Er empfahl der FH Vorarlberg, anzustreben, lückenlos jährliche Mitarbeitergespräche zu führen.



20.3 (1) Laut Stellungnahme der FH Burgenland greife sie diese Empfehlung auf und werde die Führungskräfte verstärkt über die Wichtigkeit der Führung von Mitarbeitergesprächen als Führungsinstrument sensibilisieren, zielführende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen setzen und das Monitoringsystem weiterentwickeln.

(2) Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg habe das Mitarbeitergespräch eine hohe Bedeutung, die sehr hohe Durchführungsrate (94 % im Jahr 2022) zeige dies; 100 % sei das angestrebte Ziel sowie die diesbezügliche interne Vorgabe.

Compliance

Allgemeines

21.1 (1) An der FH Burgenland bestanden seit dem Jahr 2014 Compliance Standards, die im Jahr 2019 in überarbeiteter Form neu erlassen wurden (Compliance Standards 2019). Weiters galt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Compliance-Richtlinie des Konzerns Landesholding Burgenland GmbH aus dem Jahr 2021, davor im November 2012 beschlossene Standards. Die Compliance Standards der FH Burgenland regelten Fragen zu Transparenz und Vertraulichkeit, Nebenbeschäftigungen – diese waren als Nebentätigkeiten bezeichnet –, Gleichstellung, Verhalten bei Beschaffungsvorgängen, Vermeidung von Interessenkonflikten und weitere relevante Bereiche.

Beginnend mit dem Jahr 2022 bot die Landesholding Burgenland GmbH Compliance-Schulungen an; weiters kündigte die FH Burgenland während der Gebärungsüberprüfung an, Ende Februar 2023 die E-Learning-Schulung „Compliance“ auszurollen, die jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter bis Ende April 2023 zu absolvieren hätte. An der FH Burgenland war seit dem Jahr 2013 eine Compliance-Verantwortliche ernannt.

(2) An der FH Vorarlberg war das zentrale Dokument zum Thema Compliance der Verhaltenskodex aus dem Jahr 2019. Dieser regelte inhaltlich Fragen zu Geschenkannahme, Nebenbeschäftigungen, Auftragsvergaben, Datenschutz, Gleichbehandlung, wissenschaftliche Praxis und weitere relevante Bereiche. Weiters enthielt er organisatorische Regelungen. Davor und weiterhin als Rahmen galt der Vorarlberger Corporate Governance Kodex.⁶⁰

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten schriftliche und mündliche Informationen zum Thema Compliance, z.B. im Rahmen des Onboardings und beim Welcome Day; eine verpflichtend zu absolvierende Online-Schulung gab es jedoch

⁶⁰ im überprüften Zeitraum zunächst in der Fassung 2017, danach in der Fassung aus 2022

nicht. An der FH Vorarlberg gab es keine explizit zuständige Compliance–Beauftragte bzw. keinen explizit zuständigen Compliance–Beauftragten. Die Zuständigkeit für das Thema sah die Fachhochschule bei Geschäftsführung, Kollegium, der Leitung des Personalwesens und bei den Führungskräften gleichermaßen angesiedelt.

- 21.2 Der RH anerkannte, dass an beiden Fachhochschulen Compliance–Regelungen bestanden, die – eingebettet in die Regelungen des jeweiligen Eigentümers – die wesentlichen Bereiche dieses Themas adressierten. Er bemängelte jedoch, dass es an der FH Vorarlberg für das Thema Compliance keine explizit zuständige Compliance–Beauftragte bzw. keinen explizit zuständigen Compliance–Beauftragten gab, bei der oder dem die Verantwortung im Bereich Compliance gebündelt war.

Der RH empfahl der FH Vorarlberg, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, z.B. aus dem Personalwesen, mit der Funktion einer bzw. eines Compliance–Beauftragten zu betrauen. Weiters empfahl er der FH Vorarlberg die Ausrollung einer verpflichtend zu absolvierenden Online–Schulung nach dem Muster der FH Burgenland, um damit das Bewusstsein für Compliance unter den Beschäftigten weiter zu stärken.

- 21.3 Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg werde sie die Empfehlung zu einer bzw. einem Compliance–Beauftragten umsetzen. Die Ausrollung einer verpflichtend zu absolvierenden Online–Schulung werde sie prüfen.

Nebenbeschäftigungen

- 22.1 Beide überprüften Fachhochschulen behandelten in den Arbeitsverträgen und in allgemeinen Regelungen das Thema Nebenbeschäftigungen, z.B. die FH Burgenland im Dokument „Entwickeln. Fördern. Stärken. Personalentwicklung und Gehaltssystem 2021“ und die FH Vorarlberg in ihrem Verhaltenskodex. Die FH Burgenland bezog sich gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch wiederholt auf den RH–Bericht „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren“ (Reihe Bund 2019/20). Die FH Burgenland versandte weiters im Oktober 2022 – während der Gebärungsüberprüfung – ein E–Mail an die Bediensteten, in dem sie an die Meldepflicht erinnerte; danach gingen zahlreiche weitere Meldungen ein. An der FH Vorarlberg gab es keine derartigen Erinnerungs–E–Mails.

Tabelle 19: Anzahl der Bediensteten, die Nebenbeschäftigungen meldeten

	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2018 bis 2022
	Anzahl					
FH Burgenland	11	10	22	19	48	110
FH Vorarlberg	8	24	14	25	18	89

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg



Die Meldungen erfolgten an beiden Fachhochschulen unstrukturiert in Form von E-Mails an die Personalabteilung. Dabei fehlten gelegentlich Informationen insbesondere zum genauen Inhalt der gemeldeten Beschäftigung. Bei der Gebärungsüberprüfung zum Thema Nebenbeschäftigungen an Universitäten hatte der RH strukturierte Formulare vorgefunden, die eine effiziente Beurteilung der Meldungen ermöglichten.

- 22.2 Der RH anerkannte, dass beide Fachhochschulen sowohl in den Arbeitsverträgen als auch in allgemeinen Dokumenten die Meldepflicht bei Nebenbeschäftigungen behandelten. Vor dem Hintergrund des wesentlich geringeren Personalstands – verglichen mit den im RH-Bericht „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren“ überprüften Universitäten – lagen an beiden Fachhochschulen anteilmäßig mehr gemeldete Nebenbeschäftigungen vor. Dies könnte auf eine höhere Melderate an den beiden überprüften Fachhochschulen zurückzuführen sein.

Im Hinblick auf die nach dem Erinnerungs-E-Mail der FH Burgenland im Jahr 2022 erfolgte weitere Steigerung der Meldungen empfahl der RH der FH Vorarlberg, regelmäßig derartige Erinnerungs-E-Mails an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu versenden.

Weiters empfahl er beiden überprüften Fachhochschulen, den Meldeprozess durch verpflichtend zu verwendende Formulare übersichtlicher und strukturierter zu gestalten.

- 22.3 (1) Laut Stellungnahme der FH Burgenland werde sie den bestehenden Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen adaptieren und ein entsprechendes Formular konzipieren.
- (2) Die FH Vorarlberg sagte die Umsetzung zu.

Geschäftsführung

Bestellung

- 23.1 (1) Träger der FH Burgenland und der FH Vorarlberg war jeweils eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**), die mittelbar bzw. unmittelbar im Eigentum des Landes stand. Die Mitglieder der Leitungsorgane von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. die Geschäftsführung einer GmbH), die der Kontrolle des RH unterlagen, waren nach den Verfahrensregeln des Stellenbesetzungsgesetzes⁶¹ zu bestellen; diese waren auch bei Wiederbestellungen anzuwenden. Zuständig für die Bestellung der Geschäftsführung der Gesellschaften und damit verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften waren die Gesellschafter.

Das Stellenbesetzungsgesetz eröffnete neben dem Bund auch den Ländern die Möglichkeit, im Wege der Landesgesetzgebung Regelungen über den Inhalt der Verträge von Leitungsorganen zu treffen. Das Land Burgenland nahm diese Kompetenz wahr: Auf den Abschluss derartiger Verträge war das Burgenländische Stellenbesetzungsgesetz⁶² sowie die darauf fußende Verordnung betreffend die Vertragsschablonen⁶³ (in der Folge: **Vertragsschablonenverordnung**) anzuwenden. Die Verordnung begrenzte auch die Höhe des Geschäftsführerbezugs mit dem Bezug einer Landesrätin oder eines Landesrats bzw. der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmanns.

Für das Land Vorarlberg legte die Vorarlberger Landesregierung die Grundsätze der Unternehmensführung für landesnahe Unternehmen im Vorarlberger Corporate Governance Kodex fest. Dieser regelte als einen Grundsatz, dass Dienstverträge nach der Bundes-Vertragsschablonenverordnung⁶⁴ auszugestalten waren.

(2) An der FH Burgenland übte der Geschäftsführer die Leitung seit 2012 aus, davon seit 2017 als Alleingeschäftsführer. Im überprüften Zeitraum bestand ein auf fünf Jahre befristeter Arbeitsvertrag des Geschäftsführers ab September 2017; 2022 schloss die Gesellschaft erneut einen – ebenfalls auf fünf Jahre befristeten – Geschäftsführervertrag ab. Den Bestellungen 2017 und 2022 ging eine Ausschreibung der Funktion voraus.

Die im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung des Namens der bestellten Person sowie der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger erfolgte weder anlässlich des ersten noch des zweiten Bestellungsverfahrens.

⁶¹ BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

⁶² Burgenländisches LGBl. 1/1999

⁶³ Burgenländisches LGBl. 6/2020 i.d.g.F. bzw. Burgenländisches LGBl. 24/1999

⁶⁴ BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

(3) Die FH Vorarlberg besetzte die Position der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers auf Basis einer Ausschreibung nach einem Auswahlverfahren mit Wirkung ab Mai 2013 mit dem zur Zeit der Gebarungsüberprüfung tätigen Geschäftsführer. Das Ergebnis des Verfahrens wurde nicht veröffentlicht. Der Vertrag mit dem Geschäftsführer war auf fünf Jahre befristet; er enthielt eine Bestimmung, wonach die Vertragsparteien 18 Monate vor Ablauf des Vertrags über eine Verlängerung verhandeln sollten. Mit Wirkung von Mai 2018 und Mai 2023 wurde der Vertrag jeweils um fünf Jahre verlängert. Eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren gingen den Vertragsverlängerungen nicht voraus.

- 23.2 Der RH hielt fest, dass der Geschäftsführer der FH Burgenland im Wege von Ausschreibungen ausgewählt wurde. Er merkte aber kritisch an, dass die im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses unterblieb.

[Der RH empfahl der Landesholding Burgenland GmbH, nach der Besetzung der Position des Geschäftsführers der FH Burgenland die Entscheidung über die Auswahl, wie im Gesetz vorgesehen, zu veröffentlichen.](#)

Der RH kritisierte, dass das Land Vorarlberg die Position des Geschäftsführers der FH Vorarlberg nur einmalig im Wege einer Ausschreibung besetzte und in weiterer Folge den Vertrag des Geschäftsführers zweimal verlängerte. Aus Sicht des RH relativierte eine derartige Vorgehensweise die Verpflichtung, eine Stelle auszuschreiben, in Verbindung mit der Regelung, Geschäftsführerverträge auf längstens fünf Jahre zu befristen. Weiters bemängelte der RH, dass im Zuge des Besetzungsverfahrens im Jahr 2013 die Veröffentlichung der Entscheidung unterblieb.

[Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, die Position des Geschäftsführers der FH Vorarlberg auch vor jeder Verlängerung eines befristeten Geschäftsführervertrags nach dem Stellenbesetzungsgesetz auszuschreiben und zu besetzen. Weiters empfahl der RH, danach auch die Entscheidung über die Auswahl, wie im Gesetz vorgesehen, zu veröffentlichen.](#)

- 23.3 (1) Die Landesholding Burgenland GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlung aufzugreifen. Sie führte exemplarisch an, im Zuge der Geschäftsführerbesetzung der SOWO – So Wohnt Burgenland GmbH, die zwischenzeitig vorgenommen worden sei, die Entscheidung veröffentlicht zu haben. Zudem sei eine diesbezügliche Information an die Geschäftsführungen der direkten Beteiligungen der Landesholding ergangen.

(2) Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Besetzung der Geschäftsführung der FH Vorarlberg nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz und die Geschäftsführerbestellung mittels Gesellschafterbeschlusses erfolgt seien. Der Geschäftsführervertrag sei gemäß Bundes-Vertragsschablonenverordnung auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen und jeweils um weitere fünf Jahre verlängert worden. Das Stellenbesetzungsgesetz diene dazu, Leitungsfunktionen mit den bestgeeigneten Personen nach Durchführung eines objektiven Verfahrens zu besetzen. Es entspreche weder dem Ziel des Gesetzes noch verlange es der Wortlaut der Bestimmung, für die Verlängerung des Geschäftsführervertrags ein neuerliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Bei zukünftigen Neubesetzungen werde eine Veröffentlichung nach dem Stellenbesetzungsgesetz selbstverständlich vorgenommen.

- 23.4 Der RH entgegnete dem Land Vorarlberg, dass aus seiner Sicht nach Auslaufen des Geschäftsführervertrags ein neuerliches Ausschreibungsverfahren geboten ist. Dies steht auch im Zusammenhang mit der in der Bundes-Vertragsschablonenverordnung vorgesehenen Befristung der Verträge, die eine regelmäßige Ausschreibung sicherstellen soll. Weiters verwies der RH auf die Praxis der FH Burgenland, die auch in diesen Fällen ein entsprechendes Verfahren durchführte.

Bezüge

- 24.1 Die Geschäftsführer der Trägergesellschaften der überprüften Fachhochschulen waren Dienstnehmer der Gesellschaft, ihre Verträge wurden seitens der Gesellschaft von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder der Eigentümervertreterin bzw. dem Eigentümervertreter unterzeichnet. Im Land Burgenland bestanden inhaltliche Vertragsvorgaben durch die Landesgesetzgebung, in Vorarlberg durch den Vorarlberger Corporate Governance Kodex, der auch auf die Bundes-Vertragsschablonenverordnung verwies (TZ 23). Im Gegensatz zum Bezug des Geschäftsführers der FH Vorarlberg enthielt jener des Geschäftsführers der FH Burgenland einen variablen Bestandteil (TZ 25). Die vertraglich vereinbarten Bezüge des Geschäftsführers der FH Vorarlberg waren im überprüften Zeitraum höher als jene des Geschäftsführers der FH Burgenland, auch bei Hinzurechnung des maximalen variablen Bezugsbestandteils.
- 24.2 Der RH verwies darauf, dass die Bezüge des Geschäftsführers der FH Vorarlberg höher waren als jene des Geschäftsführers der FH Burgenland (auch bei Hinzurechnung des variablen Bestandteils). Auch wenn das allgemeine Lohnniveau in Vorarlberg höher war als im Burgenland (TZ 16), war für den RH in dieser Frage auch das Ausmaß des wirtschaftlichen Risikos maßgeblich. So lag der Finanzierung der FH Vorarlberg die Bereitschaft des Landes zugrunde, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, also einen allfälligen Verlust abzudecken; auch das Budget wurde jährlich nach den Bedürfnissen der Gesellschaft erstellt (TZ 34). Die Träger-

gesellschaft der FH Burgenland dagegen erhielt als Zuschuss vom Land einen nach der Anzahl der Studierenden vertraglich festgelegten Fördersatz, was ein höheres wirtschaftliches Risiko darstellte (TZ 34).

- 25.1 Der Bezug der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der FH Burgenland bestand aus einem fixen und einem variablen Gehaltsbestandteil. Laut Vertrag war eine Prämie von maximal 15 % des vereinbarten Fixbezugs möglich. Die genaue Höhe war zwischen der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Generalversammlung jährlich im Vorhinein in einer Zielvereinbarung festzulegen. Mit dem Geschäftsführer wurde im überprüften Zeitraum für jedes Geschäftsjahr (von Oktober bis September des Folgejahres) eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Die Landesholding Burgenland GmbH war bestrebt, die Ziele zumindest vor dem Ende des ersten Quartals des Leistungszeitraums festzulegen. Der formelle Abschluss erfolgte jeweils in der zweiten Novemberrhälfte oder im Dezember. Im Ergebnis erhielt der Geschäftsführer im überprüften Zeitraum jeweils mindestens 95 % der laut Vertrag maximal erreichbaren Prämie.

Für das Geschäftsjahr 2017/18 überwies die FH Burgenland 6 % der letztlich zuerkannten Prämie vorab mit den laufenden Bezügen, im Geschäftsjahr 2018/19 43 %, im Geschäftsjahr 2019/20 63 % und im Geschäftsjahr 2020/21 über 95 %; für das Geschäftsjahr 2021/22 wurde mit den laufenden Bezügen vorab geringfügig mehr als die zustehende Prämie ausbezahlt. Vertraglich war diese Akontierung der Prämie nicht vereinbart; nach der Vertragsschablonenverordnung gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz in der ab Februar 2020 gültigen Fassung durften Akontierungen von variablen Bezugsbestandteilen in Managerverträgen explizit nicht vereinbart werden.

- 25.2 Der RH bewertete variable, leistungsorientierte Bezugsbestandteile als zweckmäßig. Er hielt fest, dass die Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer der FH Burgenland jeweils – wenn auch kurz – nach Beginn des Geltungszeitraums abgeschlossen wurden. Der RH kritisierte, dass die FH Burgenland die Prämie bereits vor Ende des Zielvereinbarungszeitraums auszahlte, obwohl dies nicht im Dienstvertrag vereinbart war. Er verwies dazu auch auf die Burgenländische Vertragsschablonenverordnung in der Fassung ab 2020, wonach derartige Akontierungen nicht vertraglich vereinbart werden durften.

Der RH empfahl der Landesholding Burgenland GmbH, die Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung vor dem Geltungszeitraum abzuschließen.

Der FH Burgenland empfahl er, die zustehende Prämie erst nach dem dafür relevanten Zeitraum ausbezahlen.



- 25.3 (1) Laut Stellungnahme der FH Burgenland sei die Empfehlung bereits umgesetzt.
- (2) Die Landesholding Burgenland GmbH verwies in ihrer Stellungnahme auf die Konzernrichtlinie, die den Prozess für den Abschluss von Zielvereinbarungen für Leitungsorgane der Landesholding Burgenland GmbH – Unternehmensgruppe sowohl inhaltlich als auch zeitlich im Detail regle. Zum Zeithorizont lege diese Richtlinie fest, dass die Zielvereinbarungen im ersten Quartal des Geschäftsjahres abzuschließen seien. Diese Regelungen würden in der Unternehmensgruppe eingehalten und umgesetzt.
- 25.4 Der RH entgegnete der Landesholding Burgenland GmbH, dass der Abschluss von Zielvereinbarungen vor dem bezughabenden Geltungszeitraum erfolgen sollte, damit die Ziele von Anfang an bekannt sind.

Steuerung und Kontrolle durch das Ministerium

Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplan

- 26.1 (1) Wesentliche Inhalte der Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplanung durch das Ministerium waren die Grundsätze für neue und für die Änderung bestehender Studiengänge, die angestrebte Entwicklungsrichtung der Fachhochschulen und vor allem die Anzahl der jährlich neu zu schaffenden FH–Studienplätze in einer Planungsperiode.

Für den überprüften Zeitraum waren zwei Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungspläne relevant:

- der Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplan 2017/18 (zur Kenntnis genommen im Ministerrat im Mai 2015) sowie
- der Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplan 2018/19 bis 2022/23 (genehmigt vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Jänner 2019).

Mit einer Novelle des Fachhochschulgesetzes im Jahr 2020 fügte der Gesetzgeber das Instrument des Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplans in das Gesetz ein und legte einen verpflichtenden Mindestinhalt sowie eine Planungsperiode von zumindest drei Jahren fest.

(2) Auf Basis des Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplans forderte das Ministerium die Erhalter der Fachhochschulen mittels Ausschreibungen auf, Vorhaben für die Einrichtung neuer bzw. für die Aufstockung bestehender Studiengänge einzubringen:

- Ende 2015 die Ausschreibung von Studienplätzen für den Ausbau im Studienjahr 2017/18⁶⁵,
- Mitte 2017 die Ausschreibung für den Ausbau im Studienjahr 2018/19,
- im April 2019 die Ausschreibung für den Ausbau im Studienjahr 2020/21 und
- im Februar 2020 die Ausschreibung für den Ausbau im Studienjahr 2021/22.

Für das Studienjahr 2019/20 erfolgte kein Ausbau von Studienplätzen. Der Ausschreibung für das Studienjahr 2018/19 lag kein Fachhochschulentwicklungs– und Finanzierungsplan zugrunde.

⁶⁵ Ab dem genannten Studienjahr sollten die neuen Studiengänge erstmals mit einer festgelegten Anzahl von Anfängerstudienplätzen angeboten werden.

- 26.2 Nach Ansicht des RH trug der Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan als Planungsinstrument – auch wenn er erst im Jahr 2020 gesetzlich verankert wurde – zur Vorhersehbarkeit des Ausbaus und der Schwerpunktsetzung der Fördervergabe des Bundes bei.

Der RH wies aber kritisch darauf hin, dass aufgrund der zeitlichen Abfolge der Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2017/18 nur für die Ausschreibung von Studienplätzen eines Studienjahres von Bedeutung war und der Ausbau für das Studienjahr 2018/19 in keinem der Planungsdokumente vorgesehen war.

Fördervereinbarungen mit dem Bund

- 27.1 (1) Die Finanzierung der Fachhochschulen war als Mischfinanzierung vorgesehen, an der sich neben dem Bund noch andere öffentliche und auch private Geldgeber beteiligten. Nach der Konzeption der Bundesförderung sollte diese laufende Kosten im Bereich der Lehre abdecken, also insbesondere Personalkosten und Kosten des sonstigen laufenden Studienbetriebs. Dabei erhielten die Fachhochschulen einen Fördersatz je Studienplatz, der 1994 erstmals festgelegt wurde.

Die Bundesförderung folgte dem Prinzip des Normkostenmodells. Ausgangspunkt für die Förderung war ein bestimmter Kostenbetrag je Studienplatz (Normkosten), der 90 % der Kosten des Studienbetriebs umfasste. Sonstige Kosten, z.B. Investitionen in Gebäude, sonstige Infrastrukturkosten sowie Kosten für Forschung und Entwicklung, hatte der Erhalter der Fachhochschule aus anderen Finanzierungsquellen selbst zu decken. Die Höhe der Normkosten richtete sich nach der Intensität der technischen Ausstattung der Studiengänge: Es waren vier Fördergruppen mit jeweils eigenem Fördersatz festgelegt.

Die Förderung erfolgte in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Um eine Förderung bewerben konnten sich – vom Bund verschiedene – Erhalter von FH-Studiengängen. Die konkrete Höhe der jährlichen Bundesförderung wurde je Fachhochschule jährlich in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt. Sie ergab sich aus der Anzahl der geförderten Studienplätze sowie aus der technisch notwendigen Ausgestaltung des jeweiligen Studienplatzes (Art des Studienplatzes).

(2) Folgende Fördersätze je Studienplatz waren im überprüften Zeitraum vorgesehen:

Tabelle 20: Fördergruppen und Fördersätze des Bundes im überprüften Zeitraum

Fördergruppen	Fördersatz pro Studienplatz (je Studienjahr)			Fördersatzerhöhung	
	1. Oktober 2009 bis 30. September 2016	1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2020	ab 1. Jänner 2021	2016 gegenüber 2009	2021 gegenüber 2016
	in EUR			in %	
Technikanteil von mindestens 50 %	7.940	8.850	9.735	11,5	10
Technikanteil von mindestens 25 %	6.990	7.550	8.305	8,0	10
Schwerpunkt Tourismus	6.580	7.050	7.755	7,1	10
Studienplätze in allen anderen Studiengängen	6.510	6.970	7.667	7,1	10

Quelle: BMBWF

Seit der Einführung der Studienplatzförderung durch das Ministerium im Jahr 1994 wurden die Fördersätze dreimal erhöht: in den Jahren 2009, 2016 und 2021. Die Österreichische Fachhochschulkonferenz⁶⁶ wies in einem Positionspapier⁶⁷ darauf hin, dass die Ex-post-Anpassungen der Fördersätze in der Vergangenheit nur einen Teil des Wertverlusts ausgeglichen hätten. Zudem seien die Wertanpassungen unsystematisch, unplanbar und in einem deutlich zu geringen Ausmaß erfolgt.

Für den überprüften Zeitraum waren den Akten des Ministeriums Berechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt und zum erforderlichen Ausmaß der Erhöhung der Fördersätze nicht zu entnehmen. Die für Fachhochschulen zuständige Abteilung des Ministeriums teilte dem RH mit, dass die Entscheidung über die Erhöhung der Fördersätze auf politischer Ebene getroffen worden sei.

- 27.2 Der RH stellte fest, dass das Ministerium die Fördersätze der Studienplatzförderung zuletzt zweimal (2016 und 2021) erhöhte. Er kritisierte, dass den Erhöhungen keine dokumentierten Berechnungen zugrunde lagen. Der RH beanstandete dies als weder sachorientiert noch transparent.

Der RH empfahl dem Ministerium daher, bei zukünftigen Erhöhungen der Fördersätze diese an die tatsächlichen Fördererfordernisse von Fachhochschulen anzupassen und den Prozess transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁶⁶ Die Fachhochschulkonferenz (**FHK**) ist eine als Verein organisierte Interessenvertretung der österreichischen Fachhochschulen.

⁶⁷ FHK-Positionen zum Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan ab 2023/24, S. 22 ff. (Jänner 2022)

27.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Erhöhung der Fördersätze 2016 und 2021 in verschiedenen Varianten berechnet worden. Jede Erhöhung der Fördersätze diene einer Anpassung der Fördererfordernisse an Fachhochschulen. Eine Neukalkulation sei aufgrund der Sicherstellung der budgetären Erfordernisse für die Erhöhung notwendig gewesen. Im Akt zur Genehmigung der Erhöhung seien nicht die unterschiedlichen Szenarien dargestellt worden, sondern die Variante, die auf politischer Ebene abgestimmt worden sei. Die Entscheidung über die Erhöhung sei politisch getroffen worden. Das Ministerium werde bei künftigen Fördersatzerhöhungen darauf achten, den Prozess transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die FH Vorarlberg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die mangelhafte Berechnungsgrundlage (und auch nur sehr sporadische Anpassung) für die Bundesförderung sowie die Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen kritisch sehe, obwohl sie die Erlöse aus dieser Position im überprüften Zeitraum um 50 % habe steigern können.

28 (1) Die Zusage der Fördermittel durch das Ministerium für die einzelnen Studiengänge war mit fünf Jahren befristet. Das Ministerium schloss dazu mit den Fachhochschulen jährliche Verträge zur Förderung von akkreditierten FH-Studiengängen ab. Die Förderung bestand laut Vertrag in einem Zuschuss des Bundes pro besetztem Studienplatz je Studienjahr für eine Höchstanzahl von geförderten Studienplätzen.

Die zur Verlängerung der Förderzusage anstehenden Studiengänge unterzog das Ministerium einem Monitoring nach Kriterien wie Bewerberlage, Status der Erwerbstätigkeit der Absolventinnen und Absolventen und Drop-out-Rate. Bei auslaufenden Studiengängen verlängerte das Ministerium die Förderzusage in der Regel für weitere fünf Jahre. Bei Studiengängen, die das Monitoring als problematisch einstufte, war eine Anhörung der Fachhochschule vorgesehen; wenn diese die Bedenken nicht ausräumen konnte, war die Zusage der Förderung für weitere zwei Jahre möglich. Die Fachhochschule konnte in diesem Zeitraum den Studiengang adaptieren. Als letzte Konsequenz drohte ein Auslaufen der Förderung.

(2) Im überprüften Zeitraum wurden 22 Studiengänge der FH Burgenland dem Monitoring-Verfahren unterzogen und alle für fünf Jahre verlängert. In zwei Fällen hatte das Ministerium die Studiengänge als problematisch eingestuft und verlängerte die Förderzusage erst nach Einholung einer Stellungnahme.

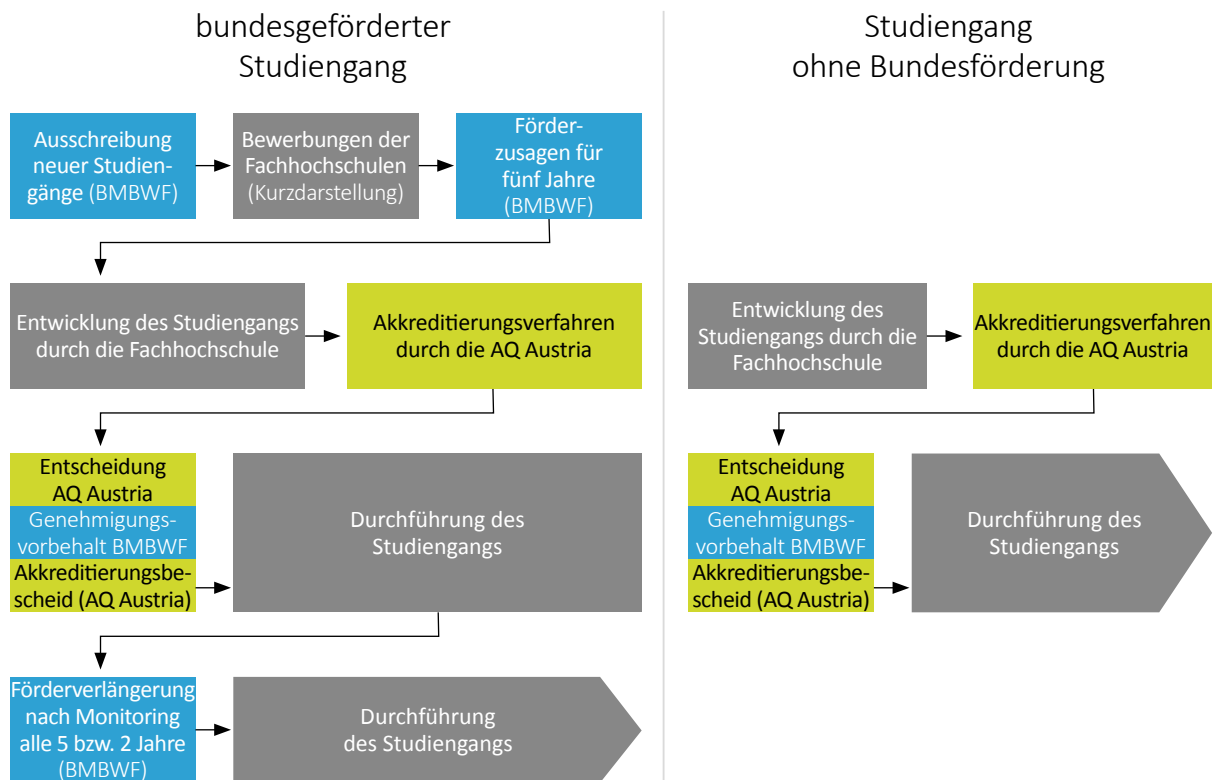
An der FH Vorarlberg liefen im überprüften Zeitraum 14 Studiengänge aus. Davon stuft das Ministerium drei aufgrund des Monitorings als problematisch ein und forderte eine Stellungnahme an. In weiterer Folge verlängerte das Ministerium die Förderlaufzeit von zwölf Studiengängen um weitere fünf Jahre, während zwei

Studiengänge nach zwei Jahren erneut das Monitoring–Verfahren durchlaufen sollten. Für diese Studiengänge dachte das Ministerium – bei Weiterbestehen der Bedenken – eine Verschiebung der geförderten Studienplätze in andere Studiengänge als Lösung an.

Zeitlicher Ablauf der Fördervergabe

- 29.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt den Ablauf der Einrichtung neuer Studiengänge mit und ohne Bundesförderungen:

Abbildung 4: Ablauf der Einrichtung neuer Fachhochschul–Studiengänge



AQ Austria = Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

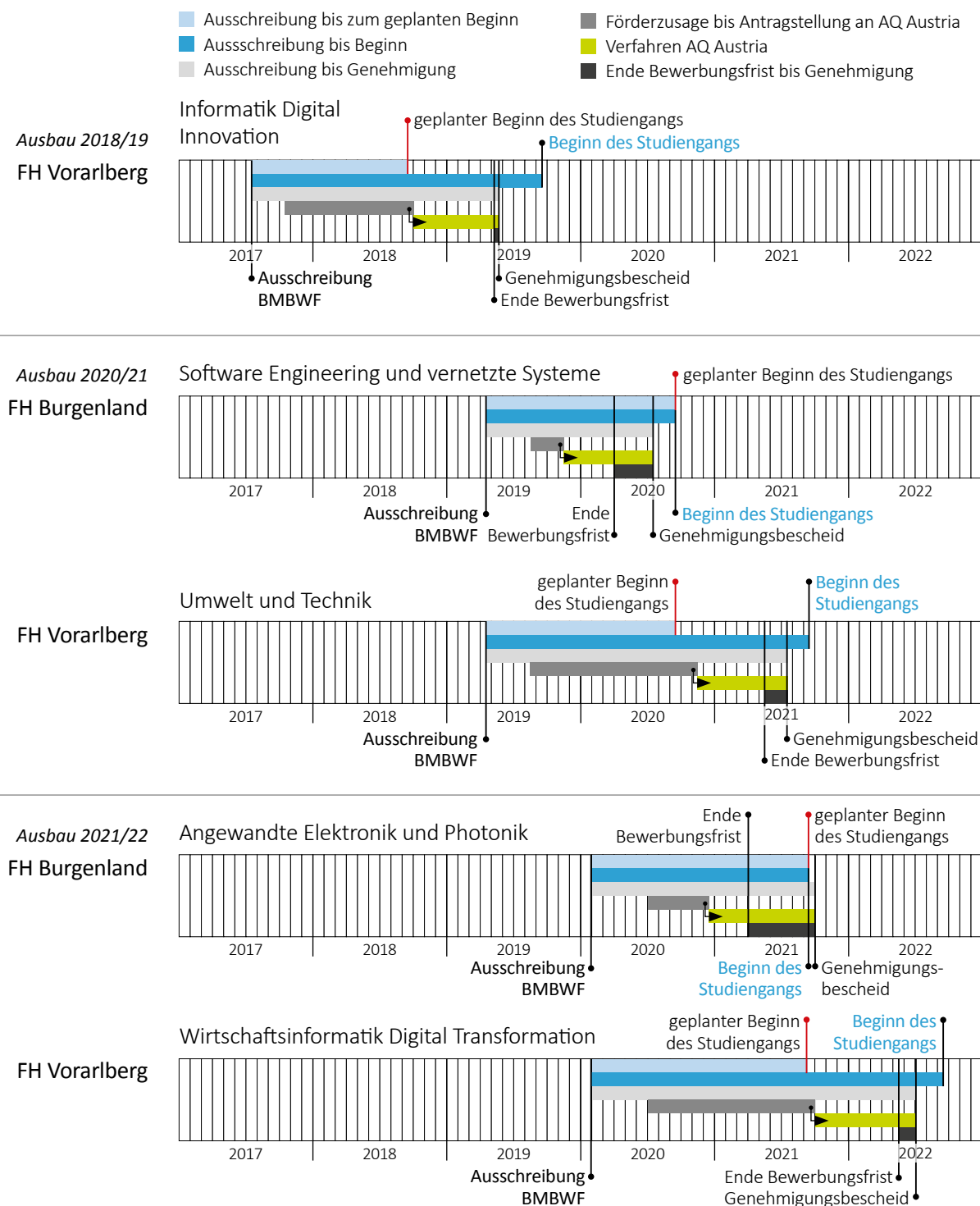
Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

- (2) Im Rahmen des Ausbaus neuer FH–Studienplätze⁶⁸ erhielt die FH Burgenland Förderzusagen für jeweils einen Studiengang ab den Studienjahren 2020/21 bzw. 2021/22. Die FH Vorarlberg erhielt Zusagen für jeweils einen Studiengang beginnend in den Studienjahren 2018/19, 2020/21 und 2021/22.

⁶⁸ Betrachtet wurden die Vergabeverfahren ab der Vergabe für das Studienjahr 2018/19.

Die folgende Abbildung zeigt die einzelnen Abschnitte des Fördervergabe– bzw. Akkreditierungsverfahrens:

Abbildung 5: Abschnitte der Fördervergabe– und Akkreditierungsverfahren



Quellen: BMBWF; FH Burgenland; FH Vorarlberg; Darstellung: RH

Insbesondere der Zeitraum zwischen Förderzusage durch das Ministerium und Antragstellung bei der AQ Austria – die Phase der Detailentwicklung des Studiengangs – war bei der FH Vorarlberg wesentlich länger als bei der FH Burgenland: bei den Ausschreibungen 2020/21 und 2021/22 jeweils ca. 15 Monate in Vorarlberg, hingegen zwischen drei und sechs Monate im Burgenland. Die lange Dauer an der FH Vorarlberg trug wesentlich dazu bei, dass die neuen Studiengänge erst ein Jahr später als in der Planung der Ausschreibung vorgesehen beginnen konnten. Das Zeitkonzept führte aber sowohl an der FH Burgenland als auch an der FH Vorarlberg dazu, dass die Genehmigung der AQ Austria für einen Studiengang mitunter deutlich nach Ende der Bewerbungsfrist für Studienbewerberinnen und –bewerber vorlag. In einem Fall – an der FH Burgenland – erging der Bescheid sogar kurzfristig nach dem Beginn des Studiengangs.

- 29.2 Der RH sah es als kritisch an, dass das Ministerium die Studienplätze so spät ausschrieb. Dadurch war es den Fachhochschulen nicht möglich, die Akkreditierung für neue Studiengänge zeitgerecht vor Studienbeginn zu erlangen. So konnten sich an den Fachhochschulen bereits Studierende für einen Studiengang bewerben, ohne dass die rechtskräftige Genehmigung der AQ Austria vorlag. In einem Fall – an der FH Burgenland – lag die Genehmigung erst nach Beginn des Studiengangs vor.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Termine der Ausschreibungen neuer Studiengänge so festzulegen, dass die Fachhochschulen in der Lage sind, die notwendige Genehmigung für die Abhaltung der Studiengänge rechtzeitig zu erwirken.

Der RH wies auf den großen zeitlichen Unterschied zwischen den beiden überprüften Fachhochschulen bei der Erstellung der Antragsunterlagen hin. Die längere Dauer war in erster Linie dafür verantwortlich, dass die neuen Studiengänge der FH Vorarlberg erst ein Jahr später beginnen konnten, als das Ministerium geplant hatte.

Der RH empfahl der FH Vorarlberg, den Prozess zur Erstellung der Anträge für neue Studiengänge zu analysieren, um Potenzial für zeitliche Optimierungen festzustellen und dieses umzusetzen.

- 29.3 (1) Laut Stellungnahme des Ministeriums würden die Termine für Ausschreibungen auch die Genehmigungsdauer von allfälligen Verfahren berücksichtigen. Es liege aber nicht in seinem Einflussbereich, wann eine Fachhochschule tatsächlich einen Antrag einbringe. Das Ministerium werde jedenfalls weiterhin bemüht sein, die Termine für die Ausschreibung zu einem Zeitpunkt festzulegen, der einen rechtzeitigen Studienstart der Studiengänge im vorgesehenen Studienjahr ermögliche.

(2) Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg werde die Empfehlung bereits umgesetzt.

29.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass zwar an beiden überprüften Fachhochschulen die Entwicklung der Studiengänge unterschiedliche Zeiträume in Anspruch nahm, jedoch keine der beiden Fachhochschulen die Genehmigung für einen neuen Studiengang vor dem Ende der Bewerbungsfrist für Studienplatzbewerberinnen und –bewerber erwirken konnte.

30.1 (1) Die Förderung des Ministeriums war auf einzelne Studienplätze bezogen, die Genehmigungen der AQ Austria hatten ganze Studiengänge zum Gegenstand. Die – als Bescheid ergehende – Genehmigung legte auch die Anzahl der Studienplätze des Studiengangs fest. Wurde von den so festgelegten Größen abgewichen, etwa um auf Angebot und Nachfrage zu reagieren, hatten Fachhochschulen bei Ausweitung der Studienplätze eines Studiengangs einen Genehmigungsbescheid der AQ Austria zu erwirken und – um die vereinbarten Förderbeträge weiter erhalten zu können – auch eine Zustimmung des Ministeriums einzuholen.

Für die Antragstellung war für die Zusammenarbeit des Ministeriums mit der AQ Austria eine IT–Applikation eingerichtet, in der die neue Studienplatzaufteilung einzugeben und zu begründen war. In weiterer Folge behandelten die AQ Austria und das Ministerium die Anbringen und entschieden über sie. Die Entscheidung des Ministeriums erfolgte informell, die Bescheide der AQ Austria wurden dem Ministerium nicht vorab übermittelt; inwiefern das Ministerium über die Bescheide der AQ Austria in Kenntnis gesetzt wurde, war nicht nachvollziehbar.

(2) Die FH Vorarlberg erhielt im Rahmen der Ausschreibungen 2018/19, 2020/21 und 2021/22 Förderzusagen für jeweils einen Studiengang (TZ 29); die drei Studiengänge konnten jedoch erst ein Jahr später als geplant starten. Das Ministerium genehmigte der FH Vorarlberg in diesen Fällen, die Platzzahl anderer Studiengänge einmalig im Ausmaß der zugesagten Fördermittel aufzustocken. 2021/22 wurden infolge dieser Umschichtung Studienplätze in einem anderen Ausbildungsbereich finanziert, als im Rahmen der Ausschreibung vorgesehen gewesen war.

30.2 Auch wenn die Umschichtungsvorhaben IT–unterstützt abgewickelt wurden, hielt der RH eine formelle Behandlung durch das Ministerium für zweckmäßig. Insbesondere sollte das Ministerium nachvollziehbar dokumentieren, dass die umgeschichteten geförderten Studienplätze von der AQ Austria genehmigt sind.

Der RH empfahl dem Ministerium, Vorhaben zur Umschichtung von geförderten Studienplätzen auf einen anderen Studiengang formell zu behandeln und zu genehmigen sowie das Vorliegen der Genehmigung der AQ Austria für die umgeschichteten geförderten Studienplätze nachvollziehbar zu dokumentieren.

In den Fällen, in denen ein neu einzurichtender Studiengang nicht im in der Ausschreibung vorgesehenen Studienjahr beginnen konnte, gab das Ministerium die

Fördermittel für umgeschichtete Studienplätze frei. Der RH kritisierte, dass diese Studienplätze allerdings nicht anhand der im Rahmen der Vergabe festgelegten Kriterien geprüft worden waren. Insbesondere im Fall der Umschichtung in einen anderen Ausbildungsbereich hielt der RH fest, dass Studienplätze gefördert wurden, die nicht den im Fördervergabeverfahren zuschlagsrelevanten Kriterien entsprachen.

- 30.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die zuständige Fachabteilung des Ministeriums und die Geschäftsstelle der AQ Austria über die gemeinsam genutzte IT-Applikation Kenntnis der Entscheidungen erhielten. Bescheide über die Umschichtung von Studienplätzen seien dem Ministerium in Kopie übermittelt worden. Seit 2023 würden auch diese Bescheide formell an das Ministerium übermittelt.

Bei den Umschichtungen von Studienplätzen aufgrund von nicht rechtzeitigem Beginn habe es sich ausschließlich um einmalige Umschichtungen gehandelt; die Studienplätze seien darauffolgend entsprechend den im Rahmen der Vergabe festgelegten Kriterien zugeteilt worden. Andernfalls hätten in diesem Studienjahr weniger Studienwillige einen Studienplatz erhalten und bereits zugesagte Studienplätze wären ungenutzt geblieben.

Das Ministerium komme der Empfehlung bereits nach; sämtliche Entscheidungen der AQ Austria, auch wenn diese nur die Umschichtungen von Studienplätzen betreffen, würden seit 2023 dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt. Das Ministerium wies auf die Novelle des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes aus 2024 hin, nach der eine geänderte Anzahl der Studienplätze keiner Änderung des Akkreditierungsbescheids mehr bedürfe⁶⁹. Da damit keine Änderungsbescheide mehr erforderlich seien, entfalle auch die Genehmigung dieser Entscheidung durch das Ministerium.

- 30.4 Zur Genehmigung der Umschichtungsvorhaben durch das Ministerium verwies der RH auf die Bedeutung der Dokumentation; es sollte nachvollziehbar sein, dass die Voraussetzungen zur Genehmigung dieser Vorhaben vorliegen.

Zu den Umschichtungen von Studienplätzen aufgrund des nicht rechtzeitigen Beginns hob der RH den Zweck der Verfahren zur Vergabe der Förderungen hervor: Sie sollen sicherstellen, dass die Mittel den strategischen Vorgaben der Förderung entsprechen. Werden Förderungen – auch um Studierwilligen einen Studienplatz nicht zu verwehren – an den Vorgaben vorbei zugesagt, ist der zweckmäßige Einsatz der Mittel nicht ausreichend sichergestellt.

⁶⁹ § 9a, BGBl. I 50/2024

Steuerung und Kontrolle durch die Eigentümer

Organe

Aufsichtsrat

- 31.1 (1) Mittels Gesellschaftsvertrag war an der FH Burgenland ein Aufsichtsrat eingerichtet, in den im überprüften Zeitraum die Gesellschafter fünf bis sieben Mitglieder (ab 2022 drei bis sieben) entsenden konnten. Bis März 2019 entsandte die Landesholding Burgenland GmbH fünf, danach sechs Mitglieder.

Die Arbeitnehmerseite konnte aufgrund der Organisationsform des Betriebsrats keine Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden.⁷⁰

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat lag im überprüften Zeitraum zwischen 20 % und 50 %, nach einem personellen Wechsel im Jänner 2022 bei 17 %.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats waren – mit zwei Ausnahmen – im Landesdienst oder in der Landesholding Burgenland GmbH tätig; die zwei „externen“ Mitglieder erhielten eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Entschädigung von 340 EUR bzw. 170 EUR je Sitzung und allenfalls Kilometergeld. Insgesamt betrug die Entschädigung je Geschäftsjahr zwischen 1.600 EUR und 2.600 EUR.

Der Aufsichtsrat thematisierte im überprüften Zeitraum regelmäßig alle für den Betrieb der FH Burgenland relevanten Themen, wie wirtschaftliche Angelegenheiten, Lehre, Personal, Infrastruktur oder strategische Angelegenheiten. Dazu brachten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Landesholding Burgenland GmbH und des Landes regelmäßig und intensiv ein.

(2) An der FH Vorarlberg war ein Aufsichtsrat eingerichtet, der aus acht Mitgliedern bestand; die Mitglieder waren für einen Zeitraum von rund vier Geschäftsjahren zu wählen. Daneben gehörten dem Aufsichtsrat vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitnehmerseite an.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat⁷¹ lag bis Ende Jänner 2022 bei 38 %, danach – aufgrund der Nachfolge einer Aufsichtsratsmandatarin durch einen Mann – bei 25 %. Laut Vorarlberger Corporate Governance Kodex sollte bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats von Landesunternehmen auch auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis hingewirkt werden.

⁷⁰ An der FH Burgenland bestanden im überprüften Zeitraum ein Betriebsrat für den Standort Eisenstadt und ein Betriebsrat für den Standort Pinkafeld. Einen Zentralbetriebsrat gab es nicht, daher fand keine Mitwirkung im Aufsichtsrat der Gesellschaft statt, siehe § 110 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. 22/1974 i.d.g.F.

⁷¹ der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats war der Präsident des Vorarlberger Landtags. Dieser und zwei weitere Landesbedienstete als Mitglieder bekamen keine Entschädigungen für die Ausübung des Aufsichtsratsmandats. Die anderen fünf Mitglieder erhielten eine pauschale Entschädigung von jährlich 1.730 EUR sowie in Einzelfällen Kilometergeld. Der Gesamtbetrag für die Entschädigungen lag jährlich zwischen 8.700 EUR und 9.100 EUR. Das Land Vorarlberg konnte kein Grundlagendokument für die Entschädigung vorlegen; entsprechend war auch die Höhe der Entschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftlich festgelegt.

Der Aufsichtsrat thematisierte im überprüften Zeitraum regelmäßig alle für den Betrieb der FH Vorarlberg relevanten Themen, wie wirtschaftliche Angelegenheiten, Lehre, Personal, Infrastruktur oder strategische Angelegenheiten. Der Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege wurde ausführlich behandelt. Dazu brachten sich die Vertreterinnen und Vertreter des Landes regelmäßig und intensiv ein. Als Grundlage standen den Mitgliedern des Aufsichtsrats insbesondere die Quartals- und Performance-Berichte (TZ 39) zur Verfügung, die wichtige Kennzahlen und Entwicklungen von der Lehre und Forschung bis hin zur Organisation beleuchteten.

- 31.2 Der RH anerkannte, dass im Aufsichtsrat der überprüften Fachhochschulen regelmäßig die für den Betrieb wesentlichen Themen behandelt wurden und sich die Vertreterinnen und Vertreter der Landesholding Burgenland GmbH bzw. des Landes dazu inhaltlich und aktiv einbrachten.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass an der FH Burgenland nach Ende des überprüften Zeitraums der Aufsichtsrat nur einen Frauenanteil von 17 % aufwies, an der FH Vorarlberg von 25 %.

Er empfahl der Landesholding Burgenland GmbH und dem Land Vorarlberg, bei der Besetzung des Aufsichtsrats der Fachhochschule stärker auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Zu den dem Aufsichtsrat der FH Burgenland vorliegenden Quartalsberichten verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 39, Abweichungen von Budgetwerten in den Quartalsberichten zu erläutern, um den Informationswert für Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu erhöhen.

- 31.3 (1) Die Landesholding Burgenland GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung bereits aufgegriffen und zwischenzeitig umgesetzt worden sei. Infolge des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds der FH Burgenland sei eine Neu- bzw. teilweise Umbesetzung vorgenommen worden, sodass der Aufsichtsrat der FH Burgenland nunmehr mit drei Frauen und drei Männern besetzt und somit ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis gegeben sei. Die Vorsitzfunktion habe eine Frau inne.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg betrage der Anteil der vom Land Vorarlberg insgesamt nominierten oder entsandten weiblichen Aufsichts- oder Beiratsmitglieder rd. 46 %. Zukünftig werde darauf geachtet, auch im Aufsichtsrat der FH Vorarlberg wieder ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis zu erreichen.

Generalversammlung

- 32 Die formelle Beteiligung der Eigentümer der Trägergesellschaften wurde im Rahmen der Generalversammlung ausgeübt. Mitglieder der Generalversammlungen waren die Vertreterinnen und Vertreter der Eigentümer, somit bei der FH Burgenland der Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH und bei der FH Vorarlberg das zuständige Mitglied der Landesregierung.

An der FH Burgenland fanden im überprüften Zeitraum jährlich zwei Generalversammlungen statt. Aus den Sitzungsprotokollen war ersichtlich, dass ein Informationsaustausch mit der Geschäftsführung der FH Burgenland stattfand, allenfalls auch unter Beteiligung der Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. einer Vertreterin oder eines Vertreters der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. In den Protokollen der Generalversammlung der FH Vorarlberg, die einmal jährlich abgehalten wurde, waren im Wesentlichen die notwendigen Beschlussfassungen dokumentiert.

Kollegium

- 33.1 An der Fachhochschule war gemäß Fachhochschulgesetz ein Kollegium einzurichten, dem die Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs oblag. Dem Kollegium waren hauptsächlich Aufgaben im Zusammenhang mit der Lehre zugewiesen, z.B. die Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studiengängen, die Sicherung der Qualität der Lehre, die inhaltliche Koordination des Lehrbetriebs oder die Verleihung von akademischen Ehrungen. Die wesentlichen Kompetenzen waren dabei im Einvernehmen mit dem Erhalter der Fachhochschule – in Person des Geschäftsführers – wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Kollegiums wurden einerseits aus dem Kreis der Studiengangsleiterinnen und -leiter, andererseits aus dem Kreis des Lehr- und Forschungspersonals von der jeweiligen Personengruppe gewählt. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden entsandte die Österreichische HochschülerInnenschaft an der jeweiligen Fachhochschule in das Gremium. Das Kollegium wählte aus einem Dreivorschlag des Erhalters die Kollegiumsleitung. Der Kollegiumsleitung kamen die Leitung und Vertretung des Kollegiums sowie einzelne die Lehre betreffende Angelegenheiten zu, wie die Verleihung der akademischen Grade oder die Erteilung von Lehraufträgen. Die direkte Verwaltung der Lehre erfolgte durch die Studiengangsleitungen, denen z.B. Zulassungen zu Prüfungen oder Entscheidungen in bestimmten studienrechtlichen Angelegenheiten oblagen.



- 33.2 Das Kollegium war das Organ, das die Lehr- und Prüfungsangelegenheiten administrierte und die Entscheidungen in diesem Bereich traf. Der RH wies darauf hin, dass sich in den konkreten Kompetenzen des Kollegiums die starke Stellung des Erhalters manifestierte: Die wesentlichen Kompetenzen, die sachlich dem Kollegium als wissenschaftlicher Instanz der Fachhochschule zugedacht waren, konnte das Kollegium nur im Einvernehmen mit dem Erhalter ausüben. Auch erfolgte die Bestellung der Kollegiumsleitung aus einem Dreivorschlag des Erhalters. Im Ergebnis hielt der RH fest, dass dem Erhalter der Fachhochschule auch in den autonomen Angelegenheiten der Lehre wesentlicher Einfluss zukam.

Fördervereinbarungen mit den Ländern und Gemeinden

- 34.1 (1) Die FH Burgenland schloss im April 2018 eine Fördervereinbarung mit dem Land Burgenland für die Dauer von fünf Jahren ab, die den Finanzierungsanteil durch Landesmittel für bundesgeförderte Studienplätze betraf.⁷² Diese Vereinbarung sah eine studienplatzbezogene Förderung in Verbindung mit einer budgetären Obergrenze für Landesfördermittel vor.⁷³ Die Studienplatzfinanzierung durch das Land war damit dem System der Bundesförderung nachgebildet und sah vor, dass die Fachhochschule ab 1. Jänner 2018 auch vom Land einen Fördersatz je Studienplatz bekam. Die Berechnungsbasis für die Förderung pro Studienplatz und Studienjahr bzw. für den maximalen Förderbetrag orientierte sich an den im Studienjahr 2017/18 vom Bund geförderten 1.972 Studienplätzen⁷⁴. Die vertraglich im Vorhinein festgelegten maximalen Förderbeträge unterlagen einer jährlichen Erhöhung von 2 %. Diese sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 21: Fördergruppen und Fördersätze des Landes Burgenland für die FH Burgenland

Fördergruppen	Fördersätze					maximal förderbare Studienplätze
	2018	2019	2020	2021	2022	2018 bis 2022
	in EUR					Anzahl
Technikanteil von mindestens 50 %	1.911	1.949	1.988	2.028	2.069	657
Technikanteil von mindestens 25 %	1.630	1.663	1.696	1.730	1.764	256
Studienplätze in allen anderen Studiengängen	1.505	1.535	1.566	1.597	1.629	1.059
maximale Förderung	3.267.000	3.332.000	3.399.000	3.467.000	3.536.000	1.972

Quelle: FH Burgenland

Darüber hinaus gab es Förderverträge zwischen der FH Burgenland und dem Land Burgenland für Bachelorstudiengänge des Ausbildungsbereichs Gesundheitswissenschaften, für deren Finanzierung das Land aufzukommen hatte. Auch in diesem Bereich erfolgte die Finanzierung auf Basis festgelegter Fördersätze pro Studienplatz und Studienjahr – bei einer vereinbarten Anzahl von Studienplätzen. Die Fördersätze waren bis zu 3 % pro Jahr (Fördervereinbarung 2019) bzw. bis zu 2 % pro Jahr (Fördervereinbarung 2022) wertgesichert und beliefen sich z.B. im Studien-

⁷² Landesfinanzierte Studienplätze des Ausbildungsbereichs Gesundheitswissenschaften (Bachelor) waren in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

⁷³ Diese Fördervereinbarung löste mit 1. Jänner 2018 den bis dahin geltenden „Förderungsvertrag des Landes Burgenland mit der Fachhochschule Burgenland GmbH vom 11. September 2013 über die Förderung von Miet-, Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie Forschungsaktivitäten“ ab.

⁷⁴ Eine Erhöhung der bundesgeförderten Studienplätze war zwar möglich, dies hätte allerdings keine Erhöhung des maximalen Förderbetrags durch das Land für diesen Vertragszeitraum zur Folge. Um die maximale Förderung durch das Land zu erhalten, mussten zumindest 90 % der vorgesehenen Studienplätze belegt sein.

jahr 2022/23 auf 9.449 EUR – bei 75 geförderten Studienplätzen für Physiotherapie bzw. 100 geförderten Studienplätzen für Gesundheits– und Krankenpflege.

Auch mit Eisenstadt und Pinkafeld, wo die FH Burgenland Standorte unterhielt, bestanden Förderverträge. Die Höhe dieser Förderungen berechnete sich auf Basis der jährlichen Kommunalsteuerleistungen der FH Burgenland und ihrer Tochtergesellschaften.

(2) Das Land Vorarlberg kam für die Finanzierung der FH Vorarlberg auf Basis jährlicher Budgets auf. Der Vorarlberger Landtag hatte sich mit Beschluss vom 11. Dezember 1997 dazu verpflichtet, die jährlichen Betriebsabgänge der FH Vorarlberg abzudecken.

Den Bachelorstudiengang Gesundheits– und Krankenpflege finanzierte – nach dessen Einführung 2018/19 – zunächst ebenfalls auf Basis des jährlichen Budgets das Land Vorarlberg. Aufgrund eines Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom November 2020 schloss die FH Vorarlberg mit dem Vorarlberger Landesgesundheitsfonds im Dezember 2021 einen Vertrag ab, der eine Förderung je Studienplatz und Studienjahr rückwirkend ab Jänner 2021 vorsah.⁷⁵ Bereits vor Unterzeichnung des Vertrags hatte der Landesgesundheitsfonds Fördermittel ausbezahlt.

Ab 1. Jänner 2022 betrug die Förderung 13.636 EUR pro Studienplatz und Studienjahr – bei 255 Studienplätzen im Studienjahr 2022/23. Eine allfällige jährliche Valorisierung der Förderung ab dem Jahr 2025 war vertragsgemäß im Zuge laufender Evaluierungen zu analysieren.⁷⁶

- 34.2 Der RH hob hervor, dass durch die vertraglich festgelegte Förderung pro Studienplatz und die maximalen jährlichen Förderbeträge des Landes Burgenland an die FH Burgenland die Förderungen des Landes planbar und transparent waren und zu einer Risikobegrenzung für das Land Burgenland führten.

Demgegenüber wurde der – etwa über die Studienplatzfinanzierung des Bundes und des Vorarlberger Landesgesundheitsfonds hinausgehende – Finanzbedarf der FH Vorarlberg auf Basis jährlicher Budgets vom Land Vorarlberg gedeckt. Der RH hielt fest, dass der Beschluss des Vorarlberger Landtags aus dem Jahr 1997, die jährlichen Betriebsabgänge der FH Vorarlberg abzudecken, ein prinzipiell unbegrenztes Haftungsrisiko des Landes Vorarlberg schuf.

⁷⁵ Berechnet wurde die Studienplatzförderung auf Basis einer Kostenkalkulation aus dem Jahr 2018 (11.300 EUR pro Studienplatz) unter Berücksichtigung der jährlichen Gehaltsabschlüsse und der durchschnittlichen Vorrückungen. Das Jahr 2021 bildete ein Übergangsjahr, da es nicht das gesamte Studienjahr abdeckte. In diesem Jahr betrug der Förderbetrag je Studienplatz 12.424 EUR, bei einer maximalen Förderhöhe von 2,07 Mio. EUR.

⁷⁶ Eine regelmäßige Evaluierung der Höhe – insbesondere auch der Toleranzgrenze bezüglich nicht ausgelasteter Studienplätze von 10 % – war vertraglich festgelegt.

Der RH beurteilte die mehrjährigen vertraglichen Regelungen zwischen der FH Burgenland und dem Land Burgenland sowie zwischen der FH Vorarlberg und dem Vorarlberger Landesgesundheitsfonds (ab 2021 für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege) als positiv: Diese sahen einen fixen Förderbetrag je Studienplatz und Studienjahr, die Anzahl der Studienplätze, eine etwaige Valorisierung und einen maximalen Gesamtförderbetrag vor und ermöglichten damit für die Vertragsparteien einen mehrjährigen Planungshorizont. Der RH kritisierte allerdings, dass der Vertrag zwischen der FH Vorarlberg und dem Vorarlberger Landesgesundheitsfonds erst ein Jahr nach dem Beschluss der Vorarlberger Landesregierung unterzeichnet wurde und rückwirkend anzuwenden war. Dies führte dazu, dass die Auszahlung von Förderbeträgen keine vertragliche Grundlage hatte.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg und der FH Vorarlberg, anstelle der Abgangsdeckung einen mehrjährigen Fördervertrag abzuschließen, der durch die Festlegung der Fördersätze und der maximalen Gesamtförderbeträge für beide Vertragsparteien Planungssicherheit gewährleistet.

Der RH wies darauf hin, dass sich die Fördersätze pro Studienplatz und Studienjahr für den Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften in beiden Ländern stark unterschieden. Im Studienjahr 2022/23 betrug der Fördersatz z.B. an der FH Burgenland 9.449 EUR, an der FH Vorarlberg 13.636 EUR.

- 34.3 Die FH Vorarlberg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der maximal zur Verfügung stehende Finanzierungsbetrag in jährlichen intensiven Budgetgesprächen und Verhandlungen festgelegt werde. Dieses (Maximal-)Budget werde durch einen Landtagsbeschluss transparent dargestellt, damit seien höchste Transparenz und Planungssicherheit gegeben.
- 34.4 Der RH entgegnete der FH Vorarlberg, nicht in Abrede gestellt zu haben, dass der Finanzbedarf der FH Vorarlberg auf Basis jährlicher Budgets gedeckt wurde. Dies änderte jedoch nichts daran, dass der Beschluss des Vorarlberger Landtags aus dem Jahr 1997, die jährlichen Betriebsabgänge der FH Vorarlberg abzudecken, ein prinzipiell unbegrenztes Haftungsrisiko des Landes Vorarlberg schuf, auch wenn dieses nicht schlagend geworden war. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.



Finanzen

Überblick

- 35.1 (1) Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entwicklung der betrieblichen Erträge und der betrieblichen Aufwendungen der FH Burgenland und der FH Vorarlberg in den Geschäftsjahren 2017/18 bis 2021/22⁷⁷ bzw. 2018 bis 2022:

Tabelle 22: Gewinn- und Verlustrechnung FH Burgenland

FH Burgenland	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2017/18 bis 2021/22
	in Mio. EUR					in %
Umsatzerlöse	21,03	21,13	22,22	23,07	25,00	19
davon						
<i>Förderungen</i>	18,72	18,92	19,14	20,57	21,41	14
<i>Projekterlöse</i>	1,77	1,87	2,42	1,60	2,66	50
<i>Nebenerlöse</i>	1,11	0,96	0,66	0,90	0,93	-16
<i>Verwendung für Investitionszuschüsse</i>	-0,54	-0,63	–	–	–	-100
Bestandsveränderung an noch nicht abrechenbaren Leistungen	0,30	0,58	-0,47	0,19	-0,19	–
sonstige betriebliche Erträge	0,06	0,12	0,42	0,08	0,13	>100
Summe Erlöse/Erträge	21,39	21,83	22,17	23,34	24,94	17
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	1,12	1,37	1,26	1,53	1,70	52
Personalaufwand	14,17	14,73	15,21	16,15	17,87	26
Abschreibungen	0,02	0,35	0,02	0,15	0,28	>100
sonstige betriebliche Aufwendungen	4,85	4,81	4,52	4,11	4,10	-15
Summe Aufwendungen	20,16	21,26	21,01	21,94	23,95	19
Betriebsergebnis	1,23	0,57	1,16	1,40	1,00	-19
Jahresüberschuss	1,09	0,52	1,33	1,90	1,31	20

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Burgenland

⁷⁷ Soweit erforderlich bezog der RH auch Daten der Forschung Burgenland GmbH in seine Vergleiche ein.



Tabelle 23: Gewinn– und Verlustrechnung FH Vorarlberg

FH Vorarlberg	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Mio. EUR					in %
Umsatzerlöse	14,34	14,89	14,99	18,98	20,18	41
davon						
Förderungen	11,96	12,52	12,86	16,94	17,95	50
Projekterlöse	1,61	1,64	1,48	1,39	1,48	-8
Nebenerlöse	0,77	0,73	0,65	0,66	0,75	-3
sonstige betriebliche Erträge	1,01	2,04	2,07	2,07	2,03	>100
Summe Erlöse/Erträge	15,35	16,93	17,06	21,05	22,21	45
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	0,95	0,88	1,09	1,36	1,73	82
Personalaufwand	21,20	22,45	23,65	25,13	26,67	26
Abschreibungen	1,66	1,76	1,85	1,84	1,72	4
sonstige betriebliche Aufwendungen	3,19	3,55	3,04	3,28	4,20	32
Summe Aufwendungen	27,00	28,64	29,63	31,61	34,32	27
Betriebsergebnis	-11,65	-11,71	-12,57	-10,56	-12,11	4
Jahresfehlbetrag ¹	-11,65	-11,71	-12,57	-10,56	-12,11	4

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Vorarlberg

¹ Die FH Vorarlberg wählte eine andere Darstellung in der Gewinn– und Verlustrechnung als die FH Burgenland, weil sich das Land Vorarlberg gegenüber der FH Vorarlberg zur Abgangsdeckung verpflichtet hatte (**TZ 34**).

Die Förderungen für Studienplätze durch Gebietskörperschaften stellten die überwiegende Finanzierungsquelle für den Betrieb der beiden Fachhochschulen dar. Sie erreichten an der FH Burgenland 89 % (2017/18) bzw. 86 % (2021/22) der gesamten Umsatzerlöse, an der FH Vorarlberg 83 % (2018) bzw. 89 % (2022). An der FH Burgenland stiegen die Erlöse aus Förderungen im überprüften Zeitraum um 14 %, an der FH Vorarlberg um 50 %.

Der Anstieg beim Personalaufwand an der FH Burgenland war auf die Einführung eines neuen Gehaltsschemas, die freiwillige Überzahlung („Mindestlohn Burgenland“) und auf Steigerungen des Personalstands zurückzuführen (**TZ 13**). Die Abschreibungen schwankten von Jahr zu Jahr stark: So gab es z.B. 2018/19 Abschreibungen beim Umlaufvermögen in Höhe von 335.000 EUR. Der Rückgang bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen war auf geringere Reisekosten und Betriebskosten während der COVID–19–Pandemie zurückzuführen.

Der Anstieg bei den Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen an der FH Vorarlberg war auf die verstärkte Investitionstätigkeit im Forschungsbereich zurückzuführen. Die Gehaltserhöhungen und die Steigerung des Personalstands wirkten sich auf die Höhe des Personalaufwands aus. Bei den Abschreibungen

gab es geringe Schwankungen. Der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen war auf Lizenzgebühren, höhere betriebliche Aufwendungen, Instandhaltungen, Mieten, Werbeaufwand sowie Aufwendungen für das „Jobrad“⁷⁸ zurückzuführen.

(2) Die gesamten Aufwendungen stiegen an der FH Burgenland (inklusive Forschung Burgenland GmbH) im überprüften Zeitraum von 23,24 Mio. EUR auf 28,02 Mio. EUR, also um 21 % in vier Jahren (siehe auch Tabellen I und J im Anhang A).

- 35.2 Der Anteil der Personalaufwendungen an den gesamten Aufwendungen betrug im überprüften Zeitraum an der FH Burgenland im Durchschnitt 72 % – unter Berücksichtigung der Forschung Burgenland GmbH 71 % –, an der FH Vorarlberg 79 %.

Der Anteil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen an den gesamten Aufwendungen betrug an der FH Burgenland 21 % – inklusive der Forschung Burgenland GmbH 19 % –, an der FH Vorarlberg 11 %. Die restlichen Anteile entfielen auf Abschreibungen und Materialaufwendungen. Zum Miet- und Pachtaufwand verwies der RH auf seine Ausführungen in der nachfolgenden TZ 36.

- 36.1 Der Miet- und Pachtaufwand an den zwei überprüften Fachhochschulen entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 24: Miet- und Pachtaufwand der FH Burgenland und der FH Vorarlberg

Miet- und Pachtaufwand						
	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2017/18 bis 2021/22
	in Mio. EUR					in %
FH Burgenland	1,74	1,77	1,82	1,83	1,91	10
	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Mio. EUR					in %
FH Vorarlberg	0,31	0,32	0,40	0,44	0,43	38

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

⁷⁸ Im Rahmen des Jobrad-Modells wird Bediensteten ein Dienstfahrrad (Fahrrad oder E-Bike) zur Verfügung gestellt. Es ermöglicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ein Fahrrad oder E-Bike über ihren Arbeitgeber zu leasen und es für den Arbeitsweg sowie für private Zwecke zu nutzen. Das Fahrrad wird dabei über die monatliche Gehaltsabrechnung finanziert, wodurch Steuervorteile genutzt werden können.

Die FH Burgenland mietete rd. 17.000 m² an, die FH Vorarlberg rd. 18.000 m². Die FH Burgenland zahlte dafür im Jahr 2022 eine Monatsmiete von durchschnittlich rd. 9 EUR je m², die FH Vorarlberg von rd. 2 EUR je m². Vermieter waren bei der FH Burgenland u.a. die Technologiezentren Burgenland GmbH, die LIB–Landesimmobilien Burgenland GmbH (vormals Fachhochschulerrichtungs GmbH bzw. BELIG – Beteiligungs– und Liegenschafts–GmbH) sowie ein Kurbad. Die FH Vorarlberg mietete z.B. 2022 zu 85 % vom Land Vorarlberg und zu 15 % von einem privaten Unternehmen.

- 36.2 Der RH wies darauf hin, dass die FH Burgenland im Jahr 2022 je m² eine durchschnittlich rund fünfmal so hohe Miete wie die FH Vorarlberg zahlte. Er stellte kritisch fest, dass dies auf eine nicht marktübliche Mietvereinbarung der FH Vorarlberg mit dem Land Vorarlberg zurückzuführen war. Diese niedrige Miete verringerte zwar den Zuschussbedarf des Landes Vorarlberg, stellte aber eine intransparente Zuwendung an die FH Vorarlberg dar.

Mit Verweis auf seine Empfehlung in [TZ 37](#) empfahl der RH dem Land Vorarlberg, in zukünftigen Mietverträgen mit der FH Vorarlberg marktübliche Mieten zu vereinbaren und bei den bestehenden Mietverträgen auf eine entsprechende Anpassung hinzuwirken.

- 36.3 Das Land Vorarlberg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Verrechnung von marktüblichen Mieten eine Erhöhung des Abgangs der FH Vorarlberg zur Folge hätte. Der erhöhte Abgang müsste wiederum durch eine in gleichem Ausmaß erhöhte Finanzierung durch das Land (im Budget der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung) kompensiert werden. Sowohl im Landesbudget als auch im Budget der FH Vorarlberg würde das die Aufwands– wie auch die Ertragsseite unnötig aufblähen. Das Netto–Finanzierungserfordernis der FH Vorarlberg werde dadurch nicht verändert, es würden lediglich erhöhte Finanzmittel hin und her verrechnet.

Die grundsätzliche Höhe des bisherigen Entgelts stehe außer Frage und bedürfe keiner Anpassung. Dies sei auch durch die steuerliche Beurteilung einer renommierten Wirtschaftsprüfungskanzlei bestätigt worden. Diese habe die Konstellation Land und FH Vorarlberg als entgeltliche Überlassung eines Betriebs gewerblicher Art beurteilt und nicht als eine reine Überlassung der bloßen Liegenschaft. Auch bei künftigen Verträgen oder Anpassungen von bestehenden Verträgen werde im Sinne der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit primär auf eine wirtschaftliche und budgetschonende Gestaltung abgestellt und weniger auf die Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern.



- 36.4 Der RH entgegnete dem Land Vorarlberg, dass er das gewählte Modell nicht aus steuertechnischer Sicht kritisierte, sondern dessen fehlende Transparenz bemängelte. Aus seiner Sicht sollte dieser Transparenzgedanke nicht durch einen Verweis auf die „Aufblähung“ der Aufwands- und Ertragsseite konterkariert werden. Außerdem unterliefe diese Vorgehensweise das gebotene Bruttoprinzip. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Mittelherkunft

Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten

- 37.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Höhe und die Entwicklung der aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuwendungen an der FH Burgenland. Öffentliche Zuwendungen im Zusammenhang mit Forschung gingen in der Regel an die Forschung Burgenland GmbH. Diese sind in der folgenden Betrachtung nicht berücksichtigt:

Tabelle 25: FH Burgenland – Entwicklung der aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuwendungen

FH Burgenland	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2017/18 bis 2021/22
	in Mio. EUR					in %
Studienplatzförderungen des Bundes	14,39	14,56	14,61	15,90	16,61	15
Zuschüsse an FH Burgenland ¹	3,91	3,94	3,46	3,45	3,53	-10
<i>davon Studienplatzfinanzierung</i>	3,37	3,32	3,38	3,45	3,53	5
landesfinanzierte Studienplätze ²	0,73	0,80	0,86	0,97	1,01	38
Förderung Eisenstadt und Pinkafeld	0,23	0,25	0,28	0,26	0,25	9
Summe	19,26	19,55	19,21	20,58	21,40	11

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Burgenland

¹ inklusive Investitionszuschüsse des Landes Burgenland

² Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften

(2) Die Höhe und Entwicklung der aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuwendungen an die FH Vorarlberg zeigt folgende Tabelle – dabei berücksichtigte der RH die Zuwendungen der im Landesvermögen befindlichen illwerke vkw AG sowie eine indirekte Finanzierung des Landes Vorarlberg durch nicht marktübliche Mieten (TZ 36):

Tabelle 26: FH Vorarlberg – Entwicklung der aus öffentlichen Haushalten finanzierten Zuwendungen

FH Vorarlberg	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Mio. EUR					in %
Studienplatzförderungen des Bundes	10,00	10,38	10,94	12,24	12,18	22
Zuschüsse des Landes Vorarlberg ¹	12,14	11,79	12,10	10,25	12,09	0
Studienplatzförderung des Landesgesundheitsfonds ²	–	–	–	2,07	2,69	–
Spenden der illwerke vkw AG	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	100
Zuwendung für Stiftungsprofessur illwerke vkw AG ³	0,97	0,95	1,01	1,02	1,09	12
Sponsoring illwerke vkw AG und Sonstiges	0,33	0,30	0,30	0,31	0,30	-9
Summe	24,44	25,42	26,35	27,89	30,35	24
indirekte Förderung (Mietreduktion)	2,00	2,04	2,55	2,21	2,30	15

¹ inklusive Gesellschafter– und Investitionszuschüsse des Landes Vorarlberg

Quelle: FH Vorarlberg

² Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften

³ inklusive Forschungsmittel

Im Jahr 2016 schloss die FH Vorarlberg mit der illwerke vkw AG einen Sponsoringvertrag ab. Dem Pauschalbetrag von 300.000 EUR jährlich standen Leistungen gegenüber, z.B. die Benennung eines Raumes nach dem Sponsor oder Marketingmaßnahmen bei Veranstaltungen.

37.2 Der RH hielt fest, dass sich beide überprüften Fachhochschulen primär im Wege öffentlicher Mittel – durch die Studienplatzfinanzierung des Bundes und Mittel der Länder – finanzierten (TZ 35). Die Bundesfinanzierung folgte an beiden Fachhochschulen demselben studienplatzbezogenen Schema; die Länder dagegen verfügten über einen Gestaltungsspielraum, weshalb sich die Finanzierungsstruktur der beiden Fachhochschulen stark unterschied.

Dies zeigte sich an folgenden Aspekten:

- Während sich die Berechnung der Landeszuwendung an die FH Burgenland an belegten Studienplätzen orientierte, erfolgte die Landesfinanzierung der FH Vorarlberg anhand der budgetierten Erfordernisse (TZ 34).



- Im Burgenland stammten die dem Land zuzurechnenden Mittel direkt aus dem Landesbudget; die FH Vorarlberg erhielt Landesfinanzierungen nicht nur unmittelbar aus dem Landesbudget, sondern auch von einem Unternehmen im Landeseigentum.
- Anders als die FH Burgenland erhielt die FH Vorarlberg eine indirekte Finanzierung über die Verrechnung von nicht marktüblichen Mieten (TZ 36).

Der RH kritisierte, dass sich aufgrund der Finanzierungsstruktur der FH Vorarlberg nicht auf einfachem Weg feststellen ließ, mit welchen dem Land zuzurechnenden finanziellen Mitteln die Fachhochschule ausgestattet wurde, und die Finanzierungsstruktur somit nicht hinreichend transparent war.

Der RH empfahl dem Land Vorarlberg, Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderliche Transparenz der Finanzierung der FH Vorarlberg durch Mittel, die dem Land zuzurechnen sind, sicherzustellen.

- 37.3 Laut Stellungnahme des Landes Vorarlberg erfolge die Finanzierung der FH Vorarlberg anhand der budgetierten Erfordernisse. Dieser Umstand impliziere aber nicht automatisch eine fehlende Transparenz. Vielmehr befasse sich das Land sehr genau mit der Budgetierung. Regelmäßig fänden mehrere intensive Budgetrunden zwischen Land und FH Vorarlberg statt, bis ein genehmigungsfähiger Budgetentwurf vorliege, der dann auch im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses im Landtag behandelt und genehmigt werden müsse. Die Spenden von Unternehmen – unabhängig, ob im Landeseigentum oder nicht – seien in der Bilanz nachvollziehbar ausgewiesen.
- 37.4 Der RH entgegnete dem Land Vorarlberg, dass er weder die Genauigkeit der Budgetierung noch die Nachvollziehbarkeit der Spenden in der Bilanz der FH Vorarlberg bemängelte. Vielmehr hatte er auf die mangelnde Transparenz aufseiten des Landes Vorarlberg abgestellt, da sich aufgrund der Finanzierungsstruktur der FH Vorarlberg nicht auf einfachem Weg feststellen ließ, mit welchen dem Land zuzurechnenden finanziellen Mitteln die Fachhochschule ausgestattet wurde. Er verwies daher auf seine Ausführungen in TZ 34 und TZ 36 und verblieb bei seiner Empfehlung.

Spenden

38.1 (1) Für die FH Vorarlberg waren jährliche Spenden der illwerke vkw AG, die zu 100 % im Eigentum des Landes Vorarlberg stand, eine wesentliche Finanzierungsquelle. Im überprüften Zeitraum spendete das Unternehmen der FH Vorarlberg insgesamt 9 Mio. EUR (siehe Tabelle 26).⁷⁹

(2) Die illwerke vkw AG begründete ihre Spenden an die FH Vorarlberg dem RH gegenüber mit einer unternehmerischen Entscheidung. Dies vor allem vor dem Hintergrund ihrer personalpolitischen Zielsetzungen zur permanenten und zielgerichteten Weiterbildung aller Beschäftigten. Dazu seien eine enge Vernetzung und Kooperation mit diversen Bildungseinrichtungen in Vorarlberg essenziell. Die FH Vorarlberg sei im Bereich Recruiting und Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein wichtiger Partner. Dies gelte vor allem für technische Studienrichtungen. Im Zeitraum 2018 bis 2022 seien 19 Absolventinnen und Absolventen der FH Vorarlberg und 23 Personen aus Ausbildungsverhältnissen (Praktikantinnen und Praktikanten, Werkstudentinnen und –studenten, Dualstudentinnen und –studenten) – insgesamt 42 Personen – in ein fixes Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen übernommen worden. Im selben Zeitraum hätten 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens eine berufsbegleitende Ausbildung an der FH Vorarlberg absolviert.

Laut Auskunft des Unternehmens seien die Spenden an die FH Vorarlberg nicht in seinem Aufsichtsrat behandelt worden; steuerlich seien die Spenden regelmäßig gewinnmindernd geltend gemacht worden, die Finanzverwaltung habe dies bei Betriebsprüfungen nicht beanstandet.

(3) In seinem Prüfbericht über die FH Vorarlberg⁸⁰ hatte der Landes–Rechnungshof Vorarlberg im Jänner 2008 berichtet, dass der tatsächliche Finanzierungsbedarf des Landes deutlich geringer sei, weil die Spende in den Budgets nicht berücksichtigt werde. Im Jahr 2004 habe sich die Finanzierung des Landes kurzfristig durch diese Spende verringert. Auch habe in den Folgejahren durch die Spende ein überdurchschnittlicher Anstieg des Abgangs verhindert werden können.

Die Abgangsdeckung werde daher in den Budgets überhöht ausgewiesen, weil die Spenden nicht budgetiert worden seien. Der Landes–Rechnungshof Vorarlberg empfahl, die Spenden im Budget der FH Vorarlberg auszuweisen.

⁷⁹ Bereits vor dem überprüften Zeitraum hatte die illwerke vkw AG der FH Vorarlberg Spenden zugewendet, nämlich von 2010 (früheste verfügbare Daten) bis 2022 insgesamt 68,55 Mio. EUR und bis zu 10,8 Mio. EUR jährlich (dies in den Jahren 2010 bis 2013).

⁸⁰ Bericht des Landes–Rechnungshofes Vorarlberg „Fachhochschule Vorarlberg GmbH“ (Jänner 2008)

- 38.2 Der RH wies darauf hin, dass die Spenden der illwerke vkw AG für den Zeitraum 2018 bis 2022 zu einer Verringerung des Zuschussbedarfs des Landes Vorarlberg als Alleingesellschafter der FH Vorarlberg in Höhe von 9 Mio. EUR – und für den Zeitraum 2010 bis 2022 sogar von 68,55 Mio. EUR – führten. Kritisch sah er, dass diese Vorgehensweise die Budgetwahrheit und –klarheit hinsichtlich des Zuschussbedarfs des Landes Vorarlberg für die FH Vorarlberg beeinträchtigte und damit die Transparenz für den Vorarlberger Landtag und die Öffentlichkeit verminderte. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 37, Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderliche Transparenz der Finanzierung der FH Vorarlberg durch Mittel, die dem Land zuzurechnen sind, sicherzustellen.

Finanzcontrolling, Internes Kontrollsystem

- 39.1 Die FH Burgenland und die FH Vorarlberg verfassten zur Information der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats regelmäßig Quartalsberichte zum Finanzcontrolling. Diese stellten wesentliche Daten aus der Gewinn– und Verlustrechnung, das Betriebs– und Finanzergebnis und den Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag bzw. die Investitionen und den Finanzierungsbedarf als Ist–Werte den Budgetwerten gegenüber. Im Gegensatz zur FH Burgenland waren bei der FH Vorarlberg die Quartalsberichte mit ausführlichen Erläuterungen zu allfälligen Abweichungen versehen.
- 39.2 Der RH beurteilte die Ergebnisse des Finanzcontrollings beider Fachhochschulen als steuerungsrelevant. Da die FH Vorarlberg ihre Quartalsberichte im Gegensatz zur FH Burgenland – vor allem bei Abweichungen vom Budget – mit ausführlichen verbalen Erläuterungen versah, waren sie informativer für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.

[Der RH empfahl der FH Burgenland daher, Abweichungen von Budgetwerten in den Quartalsberichten zu erläutern, um den Informationswert für Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu erhöhen.](#)

- 39.3 Die FH Burgenland verwies in ihrer Stellungnahme auf die bisher mündlich erfolgten Erläuterungen zu Abweichungen von Budgetwerten. Sie greife die Empfehlung des RH aber auf und werde in Zukunft relevante Abweichungen von Budgetwerten auch schriftlich in den Quartalsberichten erläutern.
- 40.1 (1) Die FH Burgenland war im Rahmen einer Konzernrichtlinie der Landesholding Burgenland GmbH zur Einhaltung von Mindestanforderungen für Interne Kontrollsysteme verpflichtet (wie Transparenz und Dokumentation, Vier–Augen–Prinzip, Funktionstrennung). Es bestanden Richtlinien für die Beschaffung, den Zahlungsverkehr und die Rechnungslegung. Vergleichbare Regelungen zum Internen Kontrollsystem gab es ebenso an der FH Vorarlberg.

Für die FH Burgenland galten die Konzernrichtlinien der Landesholding Burgenland GmbH für die Bereiche Veranlagungen von Finanzmitteln sowie Beteiligungsberichterstattung und Budgetierung.

In Prozessbeschreibungen zur Budgetierung (Budgetplanung, Budgeterstellung, Budgetverfolgung und Budgetkontrolle) waren die Ziele, die Prozessverantwortlichkeiten und die beteiligten Organisationseinheiten gemäß dem Gesellschaftsvertrag der FH Burgenland umfassend festgelegt, ebenso vergleichbare Prozessschritte für die Jahresabschlussprüfung. Die FH Vorarlberg definierte diese Prozesse in ihrer Dokumentation über das Interne Kontrollsystem.⁸¹

An beiden überprüften Fachhochschulen gab es detaillierte Regelungen, die im Zahlungsvollzug die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherstellen sollten. So waren an der FH Burgenland die formal und inhaltlich geprüften Zahlungsvorschläge digital an zwei Zeichnungsberechtigte zur Freigabe mittels des eingesetzten IT-gestützten Buchhaltungsprogramms zu übermitteln, wobei jeweils nur zwei Personen gemeinsam zeichnungsberechtigt waren. Grundsätzlich hatten die Prokuristin sowie die Geschäftsführung mit ihrer Unterschrift die Trans-Aktions-Nummer-Freigabe als Zeichnungsberechtigte zu bestätigen. Im Vertretungsfall waren die Handlungsbevollmächtigten ebenfalls zeichnungsberechtigt.

An der FH Vorarlberg hatte die Freigabe der Überweisungen immer durch zwei Zeichnungsberechtigte zu erfolgen, wobei die Zeichnungsberechtigungen so hinterlegt sein sollten, dass nur jeweils eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Abteilung Rechnungswesen mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Personalabteilung bzw. der Geschäftsführung zeichnen konnte.

(2) An beiden Fachhochschulen war keine Interne Revision eingerichtet. Die FH Burgenland wurde im überprüften Zeitraum zweimal im Jahr 2017⁸² im Auftrag der Geschäftsführung der Landesholding Burgenland GmbH einer Revision unterzogen. An der FH Vorarlberg wurden im überprüften Zeitraum keine internen Revisionen durchgeführt.

- 40.2 (1) Der RH betonte im Zusammenhang mit dem Zahlungsvollzug an beiden Fachhochschulen nachdrücklich die Bedeutung der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und der sicheren und getrennten Verwahrung aller Datenübermittlungssysteme für Zahlungsvorgänge.

⁸¹ Das Interne Kontrollsystem der FH Vorarlberg (Jänner 2021); eine Veranlagungsrichtlinie für Finanzmittel, die über täglich fällige Bankguthaben hinausgingen, bestand an der FH Vorarlberg nicht, weil diese laut eigener Angabe über keine derartigen Guthaben verfügte und in einem „Zinsverbund“ mit dem Land Vorarlberg dessen Bankkonten nutzte.

⁸² Bericht der Revision „Durchführung der Beschaffung an der Fachhochschule Burgenland“ (Februar 2017) sowie „Durchführung des Zahlungsverkehrs in der Fachhochschule Burgenland“ (März 2017)

FH Burgenland und FH Vorarlberg

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass im überprüften Zeitraum an der FH Vorarlberg keine mit Prüfungen Interner Revisionen vergleichbaren Prüfungen vorgenommen wurden.

Der RH empfahl der FH Vorarlberg, regelmäßig Überprüfungen zu beauftragen, die der typischen Tätigkeit von Internen Revisionen entsprechen.

- 40.3 Laut Stellungnahme der FH Vorarlberg sei diese Empfehlung bereits in Umsetzung. Nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung des RH hätten Überprüfungen stattgefunden, die der typischen Tätigkeit einer Revision entsprechen. Weitere würden bei Bedarf folgen.

Schlussempfehlungen

- 41 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (1) Bei zukünftigen Erhöhungen der Fördersätze wären diese an die tatsächlichen Fördererfordernisse von Fachhochschulen anzupassen; der Prozess wäre transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 27)
- (2) Die Termine der Ausschreibungen neuer Studiengänge wären so festzulegen, dass die Fachhochschulen in der Lage sind, die notwendige Genehmigung für die Abhaltung der Studiengänge rechtzeitig zu erwirken. (TZ 29)
- (3) Vorhaben zur Umschichtung von geförderten Studienplätzen auf einen anderen Studiengang wären formell zu behandeln und zu genehmigen; das Vorliegen der Genehmigung der Agentur für Qualitätssicherung Akkreditierung Austria (AQ Austria) für die umgeschichteten geförderten Studienplätze wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 30)

Fachhochschule Burgenland GmbH

- (4) In der Strategie der Fachhochschule Burgenland GmbH wäre festzuhalten, ob bzw. in welcher Größenordnung sie einen Anstieg der Studierendenzahlen anstrebt. (TZ 4)
- (5) Die Gründe für Studienabbrüche – insbesondere nach dem ersten Studienjahr – wären zu eruieren und Maßnahmen zu treffen. (TZ 9)
- (6) Eine Betriebsvereinbarung zur Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (Prozesse, Verwendung von Ergebnissen, Einsichtsrechte) wäre mit der Arbeitnehmervertretung abzuschließen. (TZ 10)
- (7) Absolventenbefragungen – zur Beschäftigungssituation ebenso wie zu den Erfahrungen mit dem Studium an der Fachhochschule Burgenland – wären stärker als Instrument der Qualitätssicherung zu etablieren. Dazu wären Absolventinnen und Absolventen in einem kürzeren Intervall zu befragen und die Ergebnisse durch aggregierte Berichte für die Steuerung der Fachhochschule operativ nutzbar zu machen. (TZ 11)

- (8) Durch geeignete Maßnahmen wäre der Pflicht, begünstigte Behinderte zu beschäftigen, stärker nachzukommen, um Ausgleichszahlungen zu vermeiden und eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrzunehmen. (TZ 19)
- (9) Es wären lückenlos jährliche Mitarbeitergespräche zu führen, um diese als Instrument der Personalentwicklung und –führung zu nutzen. (TZ 20)
- (10) Die der Geschäftsführung zustehende Prämie wäre erst nach dem dafür relevanten Zeitraum auszuzahlen. (TZ 25)
- (11) Abweichungen von Budgetwerten wären in den Quartalsberichten zu erläutern, um den Informationswert für Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu erhöhen. (TZ 39)

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

- (12) Zu Steuerungszwecken wäre eine feinere Abstimmung zwischen Bachelor- und Masterstudierenden in strategischen Kennzahlen der Fachhochschule Vorarlberg GmbH vorzunehmen. (TZ 4)
- (13) Im Zusammenhang mit der Zielgruppe der Studierenden wären auch Maßnahmen zu einer überregionalen Öffnung zu setzen. (TZ 4)
- (14) Der Verbesserungsprozess zum Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften wäre fortzuführen und die Abstimmung bzw. Kooperation mit den Akteuren des Gesundheits- und Pflegebereichs (Kranken- und Pflegeeinrichtungen, weitere Ausbildungsstätten der Pflege) zu intensivieren. (TZ 7)
- (15) Die Einführung einer studienplatzsichernden Kautions für zuerkannte Studienplätze zur besseren Steuerung der Auslastung wäre zu prüfen. (TZ 8)
- (16) Prozesse zur Vermeidung von Plagiaten und Ghostwriting sowie die Zuständigkeiten wären im Sinne des Qualitätsgedankens in einer Richtlinie zu konkretisieren. Diese sollte eine verpflichtende Überprüfung sowohl von Bachelor- als auch von Masterarbeiten vorsehen. (TZ 9)
- (17) Der Personaleinsatz wäre zu analysieren und gegebenenfalls zu optimieren. (TZ 13)
- (18) Laufbahnmodelle für Hochschullehrende sollten entwickelt und implementiert werden. (TZ 18)

- (19) Es wäre anzustreben, lückenlos jährliche Mitarbeitergespräche zu führen. (TZ 20)
- (20) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, z.B. aus dem Personalwesen, wäre mit der Funktion einer bzw. eines Compliance-Beauftragten zu betrauen. (TZ 21)
- (21) Eine verpflichtend zu absolvierende Online-Schulung nach dem Muster der Fachhochschule Burgenland GmbH sollte ausgerollt werden, um damit das Bewusstsein für Compliance unter den Beschäftigten weiter zu stärken. (TZ 21)
- (22) E-Mails zur Erinnerung an die Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen wären regelmäßig an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu versenden. (TZ 22)
- (23) Der Prozess zur Erstellung der Anträge für neue Studiengänge sollte analysiert werden, um Potenzial für zeitliche Optimierungen festzustellen und dieses umzusetzen. (TZ 29)
- (24) Es wären regelmäßig Überprüfungen zu beauftragen, die der typischen Tätigkeit von Internen Revisionen entsprechen. (TZ 40)

Fachhochschule Burgenland GmbH; Fachhochschule Vorarlberg GmbH

- (25) Für den Ausbau der Studienplätze sollten auch alternative Finanzierungsquellen (z.B. Länderförderung, Unternehmen, Stiftungen, Vereine) in die strategischen Überlegungen einbezogen werden. (TZ 4)
- (26) Weitere Maßnahmen wären zu ergreifen, um den Frauenanteil im Ausbildungsbereich Technik/Ingenieurwissenschaften zu erhöhen. (TZ 4)
- (27) In jenen Leitungsfunktionen, in denen kein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht wurde, wären weitere Maßnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses zu setzen. (TZ 13)
- (28) Der Meldeprozess von Nebenbeschäftigungen sollte durch verpflichtend zu verwendende Formulare übersichtlicher und strukturierter gestaltet werden. (TZ 22)

Land Vorarlberg; Fachhochschule Vorarlberg GmbH

- (29) Unter Einbeziehung von Kosten–Nutzen–Analysen wäre der Ausbildungsbereich Gesundheitswissenschaften räumlich zusammenzuführen. (TZ 6)
- (30) Anstelle der Abgangsdeckung wäre ein mehrjähriger Fördervertrag abzuschließen, der durch die Festlegung der Fördersätze und der maximalen Gesamtförderbeträge für beide Vertragsparteien Planungssicherheit gewährleistet. (TZ 34)

Landesholding Burgenland GmbH

- (31) Nach der Besetzung der Position des Geschäftsführers der Fachhochschule Burgenland GmbH wäre die Entscheidung über die Auswahl, wie im Gesetz vorgesehen, zu veröffentlichen. (TZ 23)
- (32) Die Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung sollten vor dem Geltungszeitraum abgeschlossen werden. (TZ 25)

Land Vorarlberg

- (33) Die Position des Geschäftsführers der Fachhochschule Vorarlberg GmbH wäre auch vor jeder Verlängerung eines befristeten Geschäftsführervertrags nach dem Stellenbesetzungsgesetz auszuschreiben und zu besetzen. Danach wäre auch die Entscheidung über die Auswahl, wie im Gesetz vorgesehen, zu veröffentlichen. (TZ 23)
- (34) Maßnahmen wären zu ergreifen, um die erforderliche Transparenz der Finanzierung der Fachhochschule Vorarlberg GmbH durch Mittel, die dem Land zuzurechnen sind, sicherzustellen. (TZ 37)
- (35) In zukünftigen Mietverträgen mit der Fachhochschule Vorarlberg GmbH wären marktübliche Mieten zu vereinbaren; bei den bestehenden Mietverträgen wäre auf eine entsprechende Anpassung hinzuwirken. (TZ 36)



FH Burgenland und FH Vorarlberg

Land Vorarlberg; Landesholding Burgenland GmbH

- (36) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats der Fachhochschule Burgenland GmbH bzw. der Fachhochschule Vorarlberg GmbH wäre stärker auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten. (TZ 31)



FH Burgenland und FH Vorarlberg



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang A

Tabelle A: Anzahl der Studiengänge sowie Aufteilung der Studierenden nach Ausbildungsbereichen und nach Geschlecht

Ausbildungsbereich	FH Burgenland			FH Vorarlberg		
	Studien- gänge ¹	Anteil an Studierenden ²	Frauen- anteil ²	Studien- gänge ¹	Anteil an Studierenden ²	Frauen- anteil ²
	Anzahl	in %		Anzahl	in %	
Bachelor						
Gestaltung/Kunst	0	–	–	1	12	65
Gesundheitswissenschaften	2	11	74	0 bis 1 ³	8	88
Sozialwissenschaften	2	22	76	1	15	70
Technik/Ingenieurwissenschaften	3 bis 5	34	22	4 bis 6	42	17
Wirtschaftswissenschaften	2	33	70	1	23	55
gesamt	9 bis 11	100	55	7 bis 10	100	45
Master						
Gestaltung/Kunst	0	–	–	1	11	65
Gesundheitswissenschaften	0	4	87	0	–	–
Sozialwissenschaften	1	9	78	1	14	77
Technik/Ingenieurwissenschaften	5	37	26	3	35	14
Wirtschaftswissenschaften	7	50	69	1 bis 2	41	53
gesamt	13	100	55	6 bis 7	100	44

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

¹ bei einer Veränderung der Anzahl der Studiengänge: Anzahl der Studiengänge 2017/18 sowie 2021/22

² im Durchschnitt im überprüften Zeitraum

³ Der Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege wurde an der FH Vorarlberg im Studienjahr 2018/19 eingeführt.

Tabelle B: Anteil der Studierenden in einer berufsbegleitenden oder dualen Organisationsform

Ausbildungsbereich	FH Burgenland		FH Vorarlberg	
berufsbegleitende oder duale Organisationsformen	Bachelor	Master	Bachelor	Master
	in % ¹			
Gestaltung/Kunst	–	–	0	100
Gesundheitswissenschaften	0	100	0	–
Sozialwissenschaften	29	100	38	100
Technik/Ingenieurwissenschaften	71	100	50	35
Wirtschaftswissenschaften	38	100	40	100
gesamt	43	100	36	78
gesamt Bachelor und Master	69		47	
Zielwert	65		55	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

¹ im Durchschnitt im überprüften Zeitraum



FH Burgenland und FH Vorarlberg

Tabelle C: Studierendenzahlen des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Krankenpflege

Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege	2017/18 ¹	2018/19	2019/20	2020/21 ²	2021/22 ²
FH Burgenland					
geförderte Studienplätze (gesamt)	75	75	75	75	75
Studierende	72	80	76	89	96
Studienabbrüche	1	1	8	5	10
Absolventinnen und Absolventen	20	21	25	34	39
geförderte Anfängerstudienplätze	25	25	25	25	25
Bewerbungen	46	52	44	76	87
Neuaufnahmen	29	29	24	45	49
FH Vorarlberg					
geförderte Studienplätze (gesamt)	–	25	75	150	215
Studierende	–	29	82	149	178
Studienabbrüche	–	5	7	10	12
Absolventinnen und Absolventen	–	–	–	24	49
geförderte Anfängerstudienplätze	–	25	50	75	90
Bewerbungen	–	50	73	118	124
Neuaufnahmen	–	29	58	74	65

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

¹ Im Jahr 2017/18 hatte die FH Vorarlberg noch keinen Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege im Programm.² In den Jahren 2020/21 und 2021/22 wurden an der FH Burgenland 19 (2020/21) bzw. 21 (2021/22) Pflegepersonen für den gehobenen Dienst aufgenommen, die in einer verkürzten Ausbildung (ein Semester) den Bachelorabschluss anstrebten. In den beiden Jahren brachen jeweils drei Personen das Studium ab; 16 (2020/21) bzw. 14 (2021/22) von ihnen hatten bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (März 2023) das Studium abgeschlossen.

Tabelle D: Personalstand der FH Burgenland nach Kategorien (zum 30. September)

Kategorien	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Vollzeitäquivalenten					in %
Geschäftsführung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0
Kollegiumsleitung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0
Departmentleitungen	4,0	3,0	4,0	4,0	4,0	0
Studiengangsleitungen	15,0	16,0	18,0	19,0	18,0	20
Lehrgangsleitungen	1,6	2,6	2,2	2,0	2,0	25
Leitung wissenschaftliches Labor	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0
Leitungsfunktionen allgemeines Personal	5,5	5,7	6,5	6,6	7,8	42
Hochschullehrende	34,6	30,1	33,6	37,6	36,3	5
sonstige Mitarbeitende Lehre und Forschung	15,4	13,8	12,3	9,5	19,3	25
allgemeines Personal	66,1	69,0	76,5	76,4	78,5	19
Summe Personal	145,1	143,1	156,1	158,0	168,8	16

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Burgenland



FH Burgenland und FH Vorarlberg

Tabelle E: Personalstand der Forschung Burgenland GmbH nach Kategorien (zum 30. September)

Kategorien	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Vollzeitäquivalenten					in %
Geschäftsführung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0
Leitungsfunktionen wissenschaftliches Personal	–	–	–	–	1,0	–
Leitungsfunktionen allgemeines Personal	0,9	0,9	0,8	0,9	0,9	0
wissenschaftliches Personal	31,1	34,0	40,7	39,5	31,0	0
allgemeines Personal	2,4	3,4	4,3	3,6	3,7	54
Summe Personal	35,4	39,3	46,8	45,0	37,6	6

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Burgenland

Tabelle F: Personalstand der FH Vorarlberg nach Kategorien (zum 31. Dezember)

Kategorien	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022
	in Vollzeitäquivalenten					in %
Geschäftsführung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0
Kollegiumsleitung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0
Fachbereichsleitungen	4,5	6,0	5,0	5,0	4,0	-11
Studiengangsleitungen	9,6	11,7	11,8	13,8	13,6	42
Leitung Forschung/Gruppenleitungen	4,6	7,3	8,0	11,0	9,6	109
Leitungsfunktionen allgemeines Personal	9,0	9,3	11,8	11,4	12,0	33
Hochschullehrende	57,6	56,5	60,7	64,1	65,1	13
sonstige Mitarbeitende Lehre und Forschung	48,2	51,0	50,4	57,4	53,5	11
allgemeines Personal	88,7	89,8	93,0	95,5	107,4	21
Summe Personal	224,1	233,6	242,7	260,1	267,1	19

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Vorarlberg



FH Burgenland und FH Vorarlberg

Tabelle G: Frauenanteil FH Burgenland (zum 30. September 2022) und FH Vorarlberg (zum 31. Dezember 2022)

Kategorien	FH Burgenland			FH Vorarlberg		
	Frauen	Männer	Frauen-anteil	Frauen	Männer	Frauen-anteil
	in Vollzeitäquivalenten		in %	in Vollzeitäquivalenten		in %
Geschäftsführung	–	1,0	–	–	1,0	–
Kollegiumsleitung	–	1,0	–	1,0	–	100
Department-/Fachbereichsleitungen	1,0	3,0 ¹	25	1,0	3,0	25
Studiengangsleitungen	6,0	12,0	33	6,6	7,0	49
Lehrgangsleitungen	1,4	0,6	70	–	–	–
Leitung wissenschaftliches Labor/ Gruppenleitungen	–	1	–	1	8,6	10
Leitungsfunktionen allgemeines Personal	4,8	3,0	62	9	3,0	75
Hochschullehrende	20,0	16,3	55	18,4	46,7	28
sonstige Mitarbeitende in Lehre und Forschung	9,9	9,5	51	22,4	31,1	42
allgemeines Personal	56,3	22,2	72	74,9	32,6	70
Summe	99,2	69,6	59	134,2	132,9	50

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FH Burgenland; FH Vorarlberg

¹ exklusive Kollegiumsleitung

Tabelle H: Personalaufwand der Forschung Burgenland GmbH je Jahr

Forschung Burgenland GmbH	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2017/18 bis 2021/22
	in Mio. EUR					in %
Gehälter gesamt	1,49	1,74	2,11	2,14	2,24	50
soziale Aufwendungen	0,45	0,50	0,63	0,64	0,66	47
Summe Personalaufwand	1,94	2,24	2,75	2,79	2,90	49

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Burgenland



FH Burgenland und FH Vorarlberg

Tabelle I: Aufwendungen der FH Burgenland und der Forschung Burgenland GmbH

FH Burgenland und Forschung Burgenland GmbH	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2017/18 bis 2021/22
	in Mio. EUR					in %
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	1,89	2,51	1,99	2,27	2,41	28
Personalaufwand	16,11	16,98	17,94	18,92	20,78	29
Abschreibungen	0,07	0,40	0,08	0,21	0,36	>100
sonstige betriebliche Aufwendungen	5,17	5,15	4,82	4,41	4,47	-14
Summe Aufwendungen	23,24	25,04	24,83	25,81	28,02	21

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Burgenland

Tabelle J: Aufwendungen der Forschung Burgenland GmbH je Jahr

Forschung Burgenland GmbH	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	Veränderung 2017/18 bis 2021/22
	in Mio. EUR					in %
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	0,77	1,14	0,73	0,74	0,71	-8
Personalaufwand	1,94	2,24	2,75	2,79	2,90	49
Abschreibungen	0,05	0,05	0,06	0,06	0,08	60
sonstige betriebliche Aufwendungen	0,32	0,34	0,30	0,30	0,37	16
Summe Aufwendungen	3,08	3,77	3,84	3,90	4,06	32

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FH Burgenland



Anhang B

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

FH Burgenland

Aufsichtsrat

Vorsitz

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Susanne Ambros

(seit 13. Februar 2015)

Stellvertretung

Mag. Dr. Andreas Reiner

(23. August 2016 bis 12. Juli 2018)

Mag. Siegfried Kassl

(seit 13. Juli 2018)

Geschäftsführung

Mag. Georg Pehm

(seit 1. September 2012)

FH Burgenland und FH Vorarlberg

FH Vorarlberg

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Harald Sonderegger

(seit 16. Juli 2013)

Stellvertretung

Dr. Ernst Bitsche

(seit 31. Mai 2002)

Geschäftsführung

Mag. Stefan Fitz-Rankl

(seit 1. Mai 2013)



Landesholding Burgenland GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Hans Niessl

(15. Dezember 2015 bis 28. Februar 2019)

Mag. Hans Peter Doskozil

(seit 21. März 2019)

Stellvertretung

MMag. Alexander Petschnig

(15. Dezember 2015 bis 17. Februar 2020)

Christian Illedits

(5. März 2020 bis 7. August 2020)

Dr. Leonhard Schneemann

(seit 24. September 2020)

Geschäftsführung

Mag. Hans Peter Rucker

(seit 1. Jänner 2016)

Univ.–Prof. Dipl.–Ing. Dr. Gerald Goger

(seit 1. Jänner 2024)

R — H

